

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

(Digitale Identitätengesetz – DIdG)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bildet den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste. Ihr Ziel ist es, sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in ganz Europa zu ermöglichen.

Die im April 2024 bekannt gegebene unionsrechtliche Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 führt erstmals einen auch in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltenden Rechtsrahmen für die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität ein. Diese sogenannte EUDI-Wallet ist ein elektronisches Identifikationsmittel, das es dem Nutzer ermöglicht, Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen sicher zu speichern, zu verwalten und zu validieren, um sie vertrauenden Beteiligten und anderen Nutzern von Europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität zu präsentieren und mittels qualifizierter elektronischer Signaturen zu unterzeichnen oder mittels qualifizierter elektronischer Siegel zu besiegeln (Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014). Die Nutzung von Europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität ist freiwillig und damit als Leistung grundrechtsfreundlich; andere bestehende Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel bleiben zudem bestehen (siehe Artikel 5a Absatz 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014).

Gemäß Artikel 5a Absatz 1 der unionsrechtlichen Verordnung stellt jeder Mitgliedstaat innerhalb von 24 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der in Artikel 5a Absatz 23 und Artikel 5c Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakte mindestens eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität bereit. Zur Wahrung dieser Frist ist nationale Gesetzgebung geboten.

B. Lösung, Nutzen

Der vorliegende Referentenentwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1183. Zur Wahrung der Frist nach Artikel 5a Absatz 1 dieser Verordnung bedarf es das unmittelbar geltende Unionsrecht ergänzender nationaler rechtlicher Grundlagen. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung von Zuständigkeiten, damit die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Aufgaben wahrgenommen werden können, und die Ausgestaltung von Rechtsgrundlagen für behördliche Einzelmaßnahmen, die durch das Unionsrecht vorausgesetzt werden. Durch solche Festlegungen ergänzt der vorliegende Referentenentwurf die unmittelbar geltenden Vorgaben der unionsrechtlichen Verordnung. Dergestalt ergibt sich der Rechtsrahmen für die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität für die Bundesrepublik Deutschland in der Zusammenschau von Unionsrecht und nationalem Recht.

Auf dieser rechtlichen Grundlage können die Vorteile der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität von den Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen in der

Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Neben einer europaweit verwendbaren digitalen Identität zählen hierzu qualifizierte elektronische Signatur- und Siegelfunktionen sowie der Einsatz von elektronischen Attributsbescheinigungen. Erstmals stehen den Bürgerinnen und Bürgern eine funktionale Kombination dieser drei Bereiche zur Verfügung. Das erlaubt den Zugang zu privaten und öffentlichen Diensten sowie eine wesentliche Vereinfachung des elektronischen Rechtsverkehrs, beispielsweise durch die niedrighschwellige und rechtssichere qualifizierte elektronische Signatur von Verträgen in Verknüpfung mit der elektronischen Identifikation auf hohem Sicherheitsniveau. Mit der EUDI-Wallet steht zum ersten Mal ein elektronisches Identifikationsmittel für das Sicherheitsniveau „hoch“ auf mobilen Endgeräten zur Verfügung.

Überdies umfasst der Referentenentwurf Änderungen von bestehenden Gesetzen zur Berücksichtigung von unionsrechtlichen Neuerungen zu den Vertrauensdiensten.

C. Alternativen

Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1183 verpflichtet. Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 belässt Spielräume im Hinblick auf die Art und Weise der Bereitstellung einer Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität (drei Varianten: unmittelbar staatlich, im Auftrag oder mit Anerkennung). Statt sich auf eine Bereitstellungsform auf Gesetzesebene festzulegen, werden durch den Gesetzentwurf die vorhandenen Spielräume beibehalten. Die Entscheidung hierüber wird dem zuständigen Bundesministerium zugewiesen, um flexibel auf die weitere Entwicklung reagieren zu können. Demgemäß erhält der Gesetzentwurf wesentlichen Handlungsspielraum, beschränkt diesen nicht und stellt sich somit als beste Alternative dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind nicht zu erwarten, da grundsätzlich keine neuen Einrichtungen, Stellen oder dergleichen geschaffen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 1 070 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13 500 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Im jährlichen Erfüllungsaufwand enthalten sind 1 020 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der jährliche und der einmalige Erfüllungsaufwand beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel. Eine Kompensation wird im Laufe der Legislaturperiode durch andere Vorhaben des BMDS erfolgen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 42 100 000 Euro. Darin enthalten ist eine Reduktion um rund 99 000 Euro ab 2036.

Der einmalige Erfüllungsaufwand des Bundes beträgt rund 95 000 000 Euro.

Für die Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der jährliche und der einmalige Erfüllungsaufwand beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel. Eine Kompensation wird im Laufe der Legislaturperiode durch andere Vorhaben des BMDS erfolgen.

F. Weitere Kosten

Die Entwicklung einer Wallet-Infrastruktur und einer staatlich betriebenen Anwendung durch die Bundesregierung wird bislang im Rahmen einer vom zuständigen Ressort geführten Projektstruktur vorangetrieben. Die hierfür anfallenden Arbeiten, insbesondere für die Entwicklung und Pilotierung einer Wallet-Anwendung, den Aufbau der Infrastruktur für ein EUDI-Wallet-System sowie die Vorbereitung des Echtbetriebs, verursachen beziehungsweise verursachen in den Jahren 2023 bis einschließlich 2026 nach Angaben des Ressorts insgesamt Kosten in Höhe von 69,5 Millionen Euro. Die Einführung der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ergänzt zugleich die bereits geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zur Verwaltungsdigitalisierung, insbesondere zur elektronischen Verfahrensabwicklung, Identifizierung und zum digitalen Nachweis- und Datenaustausch, und ist geeignet, deren praktische Umsetzung zu erleichtern und zu beschleunigen. Soweit hierdurch Verwaltungsverfahren schneller medienbruchfrei abgewickelt und Nachweise seltener manuell geprüft, angefordert oder nacherfasst werden müssen, kann die EUDI-Wallet dazu beitragen, bereits angelegte Effizienz- und Einsparpotenziale in der Verwaltung früher zu realisieren. Darüber hinaus sind auch in der Wirtschaft erhebliche Einsparungen möglich, insbesondere durch die Standardisierung und Wiederverwendbarkeit von Identifizierungs-, Nachweis- und Signaturvorgängen sowie durch die Verringerung von Mehrfachvorlagen, Medienbrüchen und gesonderten Prüfprozessen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digi- tale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

(Digitale Identitätengesetz – DIdG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität

(EBDI-Gesetz – EBDIG)

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Vorschriften über Europäische Briefftaschen für die Digitale Identität der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Es gilt für Europäische Briefftaschen für die Digitale Identität im Sinne von Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch, wenn ein elektronisches Identifizierungsmittel im Sinne von Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorliegt, das jedoch nicht oder nicht vollständig den nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorgesehenen weiteren Funktionsumfang bietet, insoweit der Funktionsumfang dieses elektronischen Identifizierungsmittels reicht.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die nach Absatz 2 bestimmten Behörden im jeweiligen Umfang.

(2) Zuständig sind

1. das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung für

- a) die Bereitstellung Europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität gemäß Artikel 5a Absätze 1, 2 und 18 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 3,
- b) die unverzügliche Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 5a Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 11 Absatz 1 und die Mitteilung der benannten Aufsichtsstellen gemäß Artikel 46a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
- c) die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verknüpfung von Personenidentifizierungsdaten gemäß Artikel 5a Absatz 18 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
- d) die Mitteilung der Konformitätsbewertungsstellen gemäß Artikel 5c Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
- e) die Unterrichtung über Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität gemäß Artikel 5d Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 11 Absatz 2,
- f) die Bestimmung, soweit Personenidentifizierungsdaten nach § 9 Absatz 2 betroffen sind nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, nach pflichtgemäßem Ermessen einer oder mehrerer öffentlicher oder privater Stellen als zuständige Behörden für die Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten nach § 9 Absatz 1 und gegebenenfalls § 9 Absatz 3 sowie für Maßnahmen nach § 9 Absatz 4 und die öffentliche Bekanntmachung dieser zuständigen Behörden auf einer Internetseite der bestimmenden Behörde oder ihres Verwaltungsträgers,
- g) Maßnahmen zur Gültigkeit und Wirksamkeit nach § 8, soweit keine Zuständigkeit nach Nummer 3 besteht;
- h) sonstige erforderliche Aufgaben zur Durchführung der Vorschriften über Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität in und auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dieses Gesetzes, soweit hierfür keine anderweitige Zuständigkeit besteht; das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit für solche Aufgaben auf andere Behörden des Bundes zu übertragen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf,

2. das Bundesverwaltungsamt für

- a) die Bereitstellung von Validierungsmechanismen gemäß Artikel 5a Absätze 8 und 18 Buchstabe d) und e) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,

- b) die Registrierung vertrauender Beteiligter und die Liste der registrierten vertrauenden Parteien gemäß Artikel 5a Absatz 18 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und sowie damit verbundene Aufgaben gemäß § 10,
3. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für
- a) die Einrichtung nationaler Zertifizierungssysteme und die Übermittlung von Entwürfen gemäß Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie die Benennung von Systeminhabern gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2981,
 - b) die Überwachung der Gültigkeit von Zertifizierungen im Sinne von Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und deren Aufhebung gemäß Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
 - c) Informationen zu Sicherheitsverletzungen gemäß Artikel 5a Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
 - d) Maßnahmen im Fall von Sicherheitsverletzungen oder -beeinträchtigungen gemäß Artikel 5e der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 8 Absatz 3,
4. die Bundesnetzagentur für
- a) die Aufsicht über den Rahmen für die Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gemäß Artikel 46a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 13,
 - b) Aufgaben der Einheitlichen Anlaufstelle gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
 - c) Berichtspflichten zu Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität gemäß Art. 48a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
- und
5. die Akkreditierungsstelle gemäß Akkreditierungsstellengesetz für die Akkreditierung im Sinne von Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Die Zuständigkeit für das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Gesellschaftsregister, das Partnerschaftsregister, das Stiftungsregister und das Vereinsregister, insbesondere die Ausstellung von Nachweisen über die darin enthaltenen Informationen, bleibt durch die Regelung der Zuständigkeit in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f) unberührt.

(3) Zu ihrer Unterstützung können die nach Absatz 2 zuständigen Behörden geeignete Dritte zur Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen. Sie können sie auch beleihen, insoweit die Vorschriften dieses Gesetzes eine Beleihung zulassen. Die Wahrnehmung von Aufgaben durch Dritte darf nur insoweit erfolgen, als die jederzeitige Rückübertragbarkeit der Aufgaben ohne Nachteile für die ununterbrochene Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist. Die Rechts- und Fachaufsicht über einen Belehnten übt die für die beleihungsgegenständlichen Aufgaben zuständige Behörde aus. Entsprechend Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Rückgriff auf einen mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauten Dritten vorbehalten.

(4) Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Nummer 1 kann unter den Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 3 bis 5 geeignete Dritte zur vollständigen oder teilweisen gebündelten Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a), b), d), g) und h),

Nummer 2 Buchstabe a) und b), Nummer 4 Buchstabe a) bis c) sowie nach Absatz 5 vorrangig beauftragen oder beleihen.

(5) Soweit dies erforderlich ist, koordiniert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Aufgabenwahrnehmung durch die nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zuständigen Behörden. Die Koordinierung beschränkt sich auf die Abstimmung unter den zuständigen Behörden und lässt ihre Zuständigkeiten nach Absatz 2 unberührt.

(6) Die Rechts- und Fachaufsicht über die nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zuständigen Behörden für deren Aufgabenwahrnehmung nach und im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegt der zuständigen Behörde nach Absatz 2 Nummer 1.

A b s c h n i t t 2

M a ß n a h m e n

Unterabschnitt 1

Maßnahmen zur Bereitstellung gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

§ 3

Art und Weisen der Bereitstellung

(1) Zur Bereitstellung mindestens einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität innerhalb der Frist nach Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wählt die nach § 2 zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine oder mehrere Art und Weisen der Bereitstellung gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und §§ 4 bis 6.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 kann vollständig oder teilweise zahlenmäßig beschränkt werden oder mit zu bestimmenden Anforderungen verbunden werden. Eine zahlenmäßige Beschränkung einer Bereitstellung nach § 6 ist unzulässig.

(3) Die nach § 2 zuständige Behörde kann ihre Wahl nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit anpassen. Eine Aufhebung von auf Grundlage einer vorherigen Wahl getroffenen Entscheidungen unterliegt den hierfür geltenden allgemeinen Voraussetzungen.

§ 4

Bereitstellung unmittelbar von der Bundesrepublik Deutschland

Insoweit die nach § 2 zuständige Behörde die Bereitstellung unmittelbar von der Bundesrepublik Deutschland wählt, trifft sie die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann erforderliche Maßnahmen einer Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 5

Bereitstellung im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland

(1) Insoweit die nach § 2 zuständige Behörde die Bereitstellung im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland wählt, vergibt sie den öffentlichen Auftrag gemäß der Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(2) Der Auftragsgegenstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen vollständig oder teilweise zahlenmäßig beschränkt werden oder mit zu bestimmenden Anforderungen verbunden werden.

(3) Die nach § 2 zuständige Behörde kann einer Behörde ihres Geschäftsbereichs die Vergabe übertragen.

§ 6

Bereitstellung unabhängig von der Bundesrepublik Deutschland, aber von dieser anerkannt

(1) Insoweit die nach § 2 zuständige Behörde die Bereitstellung unabhängig von der Bundesrepublik Deutschland, aber von dieser anerkannt, wählt, erfolgt jede Anerkennung auf Antrag.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist abzulehnen, wenn für die Bereitstellung bedeutsamen Anforderungen nicht oder voraussichtlich nicht genügt wird, die sich ergeben aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und auf deren Grundlage ergangenen Durchführungsrechtsakten sowie aus diesem Gesetz und auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen.

(3) Die nach § 2 zuständige Behörde informiert auf ihrer Internetseite über die wesentlichen Anforderungen eines Antrags auf Anerkennung.

(4) Die nach § 2 zuständige Behörde kann einer Behörde ihres Geschäftsbereichs die Anerkennung übertragen.

§ 7

Information über bereitgestellte Europäische Brieffaschen für die Digitale Identität

Eine Europäische Brieffasche für die Digitale Identität gilt an dem Tag als bereitgestellt im Sinne von Artikel 5a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, an dem die nach § 2 zuständige Behörde auf ihrer Internetseite über die Bereitstellung informiert. Die Information erfolgt mit einer auf wesentliche Angaben beschränkten Auflistung über alle auf Grundlage der §§ 3 bis 6 bereitgestellten Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität.

Unterabschnitt 2

Betriebsbezogene Maßnahmen

§ 8

Gültigkeit und Wirksamkeit

(1) Mit der Ausstellung einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ist diese gültig, es sei denn, ausnahmsweise liegen im Zeitpunkt der Ausstellung Umstände vor, die die Gültigkeit aufheben.

(2) Auf Veranlassung der nach § 2 zuständigen Behörde oder des Nutzers gemäß Artikel 5a Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird die Gültigkeit von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität durch den Brieftaschenanbieter gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 widerrufen.

(3) Die nach § 2 zuständige Behörde setzt die Bereitstellung und Nutzung gemäß Artikel 5e Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Artikel 4, 5, 8 und 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/847 aus. Sie entzieht Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität und veranlasst den Widerruf von deren Gültigkeit durch den Brieftaschenanbieter gemäß Artikel 5e Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979. Sie stellt die Bereitstellung und Nutzung von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität wieder her gemäß Artikel 5e Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Artikel 6 und 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/847.

(4) Maßnahmen nach dieser Vorschrift können Gegenstand einer Beleihung nach § 2 Absatz 3 sein.

§ 9

Personenidentifizierungsdaten

(1) Die nach § 2 zuständige Behörde ist Anbieter von Personenidentifizierungsdaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977. Sie stellt als solcher Personenidentifizierungsdaten aus gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und trifft alle weiteren Maßnahmen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977. Insoweit Maßnahmen nach Satz 2 Personenidentifizierungsdaten nach § 9 Absatz 2 oder weitere im Handelsregister, im Genossenschaftsregister, im Gesellschaftsregister, im Partnerschaftsregister, im Stiftungsregister und im Vereinsregister enthaltene Nachweise betreffen, bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, wobei das Einvernehmen auf Fallgruppen bezogen werden kann.

(2) Für Personenidentifizierungsdaten von Kaufleuten im Sinne der §§ 1 bis 7 des Handelsgesetzbuchs sowie weiterer juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften, die gemäß § 13 des Genossenschaftsgesetzes, § 7 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, § 21, § 707 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintragungsfähig sind, sind die betreffenden Register authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 können Gegenstand einer Beleihung nach § 2 Absatz 3 sein.

(4) Sind nach den Vorschriften des Personalausweisgesetzes oder eines anderen Gesetzes Maßnahmen zulässig, die einen Bezug zu den in einer Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität gespeicherten Personenidentifizierungsdaten aufweisen, sich aber nicht auf diese Europäische Briefftasche für die Digitale Identität selbst auswirken, so können gleichgeartete Maßnahmen mit Wirkung für diese Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und deren Gültigkeit durch die für Maßnahmen nach § 8 nach § 2 zuständigen Behörden getroffen werden. Der Sperrnotruf nach dem Personalausweisrecht steht auch zur Verfügung für die Entgegennahme, einschließlich einer erforderlichen Weiterleitung, eines ausdrücklichen Ersuchens des Briefftaschennutzers zum Widerruf von Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977.

§ 10

Registrierung vertrauender Beteiligter

(1) Die nach § 2 zuständige Behörde ist Registrierungsstelle gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848. Sie registriert als solche vertrauende Beteiligte insbesondere gemäß Artikel 5b Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848. Sie führt die Liste der registrierten vertrauenden Beteiligten im Sinne von Artikel 5a Absatz 18 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die Festlegung der Registrierungsregelungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung 2025/848 erfolgt ebenfalls durch die zuständige Behörde nach § 2, die Registrierungsstelle ist; insoweit die Festlegung der Registrierungsregelungen oder Maßnahmen nach Satz 2 und 3 Personenidentifizierungsdaten nach § 9 Absatz 2 oder weitere im Handelsregister, im Genossenschaftsregister, im Gesellschaftsregister, im Partnerschaftsregister, im Stiftungsregister und im Vereinsregister enthaltene Nachweise betreffen, bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, wobei das Einvernehmen auf Fallgruppen bezogen werden kann. Die Registrierung erfolgt zentral für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die zuständige Behörde im Sinne von Satz 1 ist zudem Zertifizierungsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 und hat als solche die Befugnis zur Ausstellung jeweils von Zugriffszertifikaten und Registrierungszertifikaten.

(2) Eine Registrierung ist abzulehnen, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die nach § 2 zuständige Behörde macht Informationen zugänglich, soweit dies nach Unionsrecht erforderlich ist, insbesondere gemäß Artikel 5b Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die Informationen werden auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die nach § 2 zuständige Behörde wirkt im erforderlichen Maße hin auf die Bereitstellung eines gemeinsamen Mechanismus nach Artikel 5b Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

§ 11

Unterrichtung

(1) Die nach § 2 zuständige Behörde übermittelt Informationen gemäß Artikel 5a Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2980.

(2) Die nach § 2 zuständige Behörde unterrichtet gemäß Artikel 5d Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/849.

§ 12

Interoperabilität

Die nach § 2 zuständigen Behörden können erforderliche Maßnahmen treffen, um eine Interoperabilität von Nutzerkonten im Sinne des Onlinezugangsgesetzes mit Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität herzustellen. Entsprechendes gilt für eine Interoperabilität des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) mit Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität. Als Ziele von Maßnahmen in Betracht kommen insbesondere nach Satz 1 die Anmeldung im Portalverbund mit der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität über eine Schnittstelle für Nutzerkonten, die vereinfachte Erstellung eines Nutzerkontos auf Grundlage einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität, die Übertragung von Daten in und aus einem Postfach eines Nutzerkontos in und aus einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität sowie nach Satz 2 der Anschluss an das NOOTS sowie der Abruf und die Übermittlung von Nachweisen und Daten über das NOOTS in Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität.

§ 13

Aufsicht

Die nach § 2 zuständige Behörde trifft als Aufsichtsstelle im Sinne von Artikel 46a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Aufsicht über den Rahmen für die Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität. Art und Umfang von Maßnahmen stehen im Ermessen der nach § 2 zuständigen Behörde.

Unterabschnitt 3

Sonstige Maßnahmen

§ 14

Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht in diesem Gesetz besonders geregelt sind, können die nach § 2 zuständigen Behörden nur treffen, soweit sie zur Durchführung der Vorschriften über Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität in und auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dieses Gesetzes erforderlich sind. Art und Umfang von Maßnahmen stehen im Ermessen der nach § 2 zuständigen Behörden.

A b s c h n i t t 3

V e r w e n d u n g

§ 15

Elektronisches Identifizierungsmittel

(1) Artikel 5f Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gelten entsprechend für Sachverhalte ohne Grenzüberschreitung.

(2) Sieht eine Vorschrift den Nachweis der Identität mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vor, so ist die Vorschrift mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Nachweis der Identität auch mit der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität erbracht werden kann. Dies gilt nicht, insoweit besondere gesetzliche Vorschriften abweichende Regelungen für die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität treffen oder diese ausdrücklich ausschließen.

(3) Alle natürlichen und juristischen Personen im Sinne von Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sind selbst verantwortlich für ihre Verwaltung von Vertretungsbefugnissen zu Gunsten von Nutzern im Sinne von Artikel 3 Nummer 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als vertretende Person im Sinne von Artikel 5a Absatz 5 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Soweit der Nachweis von Vertretungs- und Handlungsbefugnissen durch eine authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereitgestellt wird, erfolgt die Verknüpfung mit den Personenidentifizierungsdaten über elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder, sofern die Überprüfung der Attribute anhand authentischer Quellen gewährleistet ist, durch elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

(4) Eine weitergehende Verwendung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität als elektronisches Identifizierungsmittel gemäß Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bleibt unberührt.

§ 16

Elektronische Attributsbescheinigungen

(1) Behörden des Bundes stellen nach Bundesrecht auf Antrag ausgestellte Entscheidungen und sonstige Dokumente auf Verlangen des Antragstellers diesem auch als elektronische Attributsbescheinigung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aus, es sei denn, gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere Zuständigkeiten und Herausgabebeschränkungen, stehen dem entgegen. Auf gesondertes Verlangen des Antragstellers unter vorherigem behördlichem Hinweis auf die wesentlichen Folgen kann die Ausstellung ausschließlich als elektronische Attributsbescheinigung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen.

(2) Elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ersetzen im Rahmen der Anwendung von Bundesrecht eine gesetzlich vorausgesetzte Schriftform, es sei denn, die elektronische Form ist gesetzlich ausgeschlossen oder verbunden mit weiteren Voraussetzungen, insbesondere dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur, die nicht erfüllt werden. Das gilt auch für den elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.

§ 17

Elektronische Zahlung

Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität dürfen als zusätzliche Funktion gemäß Artikel 5a Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zur elektronischen Zahlung die Einbindung und Verwendung von bestehenden Zahlungsmitteln des Nutzers umfassen. Eine Funktion nach Satz 1 ist unzulässig, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung der Funktionen von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 und Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, eine Beeinträchtigung von deren Sicherheit oder sonst unangemessene Risiken für die Nutzer, vertrauende Beteiligte oder für den Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten und den Rechtsverkehr drohen. Die geplante Einbindung nach Satz 1 ist mindestens drei Monate vor deren Verwendbarkeit der Behörde nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter begründeter Darlegung der Erfüllung aller Anforderungen von Satz 2 anzuzeigen.

§ 18

NFC- und RFID-Berechtigungen

Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität dürfen als zusätzliche Funktion gemäß Artikel 5a Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zur elektronischen Zugangsberechtigung die Einbindung und Verwendung von bestehenden NFC- und RFID-Berechtigungen sowie vergleichbaren Zugangs- und Berechtigungssystemen des Nutzers umfassen. Eine Funktion nach Satz 1 ist unzulässig, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung der Funktionen von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 und Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, eine Beeinträchtigung von deren Sicherheit oder sonst unangemessene Risiken für die Nutzer, vertrauende Beteiligte oder für den Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten und den Rechtsverkehr drohen. Die geplante Einbindung nach Satz 1 ist mindestens drei Monate vor deren Verwendbarkeit der Behörde nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter begründeter Darlegung der Erfüllung aller Anforderungen von Satz 2 anzuzeigen.

§ 19

Nachweis der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679

Die nach § 2 zuständigen Behörden führen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung den Nachweis nach Artikel 5a Absatz 17 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

§ 20

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats im erforderlichen Umfang Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften über Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität in und auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dieses Gesetzes in den jeweils geltenden Fassungen festzulegen. Soweit Zahlungsdienste, einschließlich Zahlungsmittel, oder andere Finanzdienstleistungen betroffen sind, ergeht die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 können insbesondere betreffen:

1. Regelbeispiele sonstiger Maßnahmen unter den Voraussetzungen von § 14,
2. weitere zusätzliche Funktionen gemäß Artikel 5a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, einschließlich der Interoperabilität mit bestehenden nationalen elektronischen Identifikationsmitteln, sowie Einzelheiten zur Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen durch natürliche Personen gemäß Artikel 5a Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
3. verfahrensmäßige und materielle Anforderungen an das Verfahren zur Anerkennung nach § 6, die auf für die Bereitstellung bedeutsamen und die berührten privaten Belange überwiegenden öffentlichen Belangen beruhen, einschließlich von Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung, Anforderungen an die Anbieter von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität sowie Versagungsgründe,
4. eine Pflicht von Unternehmen, die private Dienste im Sinne von Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anbieten, zur Akzeptanz und/oder Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Rahmen der Erbringung dieser privaten Dienste, in den durch die Festlegung bestimmten oder bestimmbaren Fällen,
5. Anforderungen zur Einbindung und Verwendung bestehender Zahlungsmittel gemäß § 17,
6. Anforderungen zur Einbindung und Verwendung von bestehenden NFC- und RFID-Berechtigungen sowie vergleichbaren Zugangs- und Berechtigungssystemen gemäß § 18,
7. technische Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität in und auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dieses Gesetzes.

(3) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Gebührengesetzes erlassen.

(4) Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats weitere zulässige und unzulässige Mittel zum Nachweis der Identität sowie Anforderungen an diese Mittel und deren Verwendung, einschließlich bestimmter Anwendungsbereiche, festzulegen.

§ 21

Experimentierklausel

(1) Diese Vorschrift dient der Erprobung von Abweichungen von und Ergänzungen zu diesem Gesetz und Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes im Interesse einer sachgerechten Durchführung und gegebenenfalls Fortentwicklung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsrahmens für Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität.

(2) Über Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 1 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger. Insoweit Zahlungsdienste, einschließlich Zahlungsmittel, oder weitere Finanzdienstleistungen betroffen sind, ist das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen vorausgesetzt. Die Abweichungen und

Ergänzungen müssen mit den Vorschriften zu Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität in und aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie sonstigem höherrangigem Recht in Einklang stehen. Sie sind unzulässig, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung der Funktionen von Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 und Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, eine Beeinträchtigung von deren Sicherheit oder sonst unangemessene Risiken für die Nutzer, vertrauende Beteiligte oder für den Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten und den Rechtsverkehr drohen. Abweichungen und Ergänzungen sollen im Interesse aussagekräftiger Erkenntnisse aus der jeweiligen Erprobung angemessen befristet werden. Eine wiederholte angemessene Befristung ist zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Abweichung oder Ergänzung sowie der tatsächlichen Umstände gerechtfertigt ist. Abweichungen und Ergänzungen können betreffen:

1. die Zuordnung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung gemäß § 2,
2. die Art und Weise von Auftrag oder Anerkennung nach Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Interesse einer vorläufigen oder zügigen Bereitstellung von Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität auf Widerruf,
3. die Automatisierung von Entscheidungen zu Gültigkeit und Wirksamkeit von Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität, auch unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) mindestens verbunden mit einem Recht des Betroffenen auf Überprüfung der durch KI getroffenen Entscheidung,
4. die Automatisierung von Entscheidungen zu Personenidentifizierungsdaten, auch unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) mindestens verbunden mit einem Recht des Betroffenen auf Überprüfung der durch KI getroffenen Entscheidung,
5. die Zusammenarbeit von Pass-, Ausweis- und Meldebehörden sowie den nach § 2 zuständigen Behörden im Hinblick auf die Abstimmung von Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit einer Sperrung, auch im Hinblick auf eine gemeinsame Sperr-Hotline sowie technische Kundendienste,
6. die Automatisierung von Entscheidungen zur Registrierung von vertrauenden Beteiligten, auch unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) mindestens verbunden mit einem Recht des Betroffenen auf Überprüfung der durch KI getroffenen Entscheidung,
7. weitergehende Funktionen, die aus der Interoperabilität von Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität mit anderen informationstechnischen Systemen folgen, einen Vorteil für die Nutzenden bieten und auf Grundlage von deren Einwilligung unter Hinweis auf den Erprobungscharakter zur Verfügung gestellt werden,
8. Maßgaben für fachrechtliche gesetzliche Vorschriften und die fachrechtsbedeutsame Verwendung von Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ressort, oder
9. die effektive Verknüpfung unterschiedlicher Prozesse, Verfahren und Entscheidungen im Zusammenhang Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität,
10. geeignete technologische Ansätze, Standards und Entwicklungen im Hinblick auf die nutzer- und praxisfreundliche Umsetzung der Sicherheitsniveaus,
11. weitere Methoden einer Identifizierung und/oder Authentifizierung für zu benennende Anwendungsfälle, einschließlich der erstmaligen Einrichtung einer Europäischen Brieffasche für die Digitale Identität, auf Grundlage einer Risikoabwägung, einschließlich der Möglichkeit einer Beleihung geeigneter, zuverlässiger Dritter zur Durchführung

einer Identitätsprüfung; zudem besteht im Zusammenhang mit weiteren Methoden einer Identifizierung und/oder Authentifizierung nach Halbsatz 1 die gesonderte Möglichkeit zur Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten für natürliche Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren, wenn im Rahmen der vorausgesetzten Risikoabwägung überwiegende Risiken für das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Integrität der Identifizierungs- und Authentifizierungsinfrastruktur auch in Ansehung des Mindestalters ab 12 Jahren auszuschließen sind,

12. besondere Maßgaben zur Akzeptanz und Verwendung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität für einzelne Wirtschaftsbereiche, einschließlich der Möglichkeit, Verpflichtungen zur Art und Weise der Akzeptanz von Europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität festzulegen, auf Grundlage einer Abwägung der Folgen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen,
13. im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder den jeweiligen Ländern auf dieses oder diese begrenzte Abweichungen und Ergänzungen.

(3) Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 2 Satz 1 sollen nach Ablauf ihrer jeweiligen Befristung innerhalb von zwei Jahren anhand wissenschaftlicher Methoden im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung evaluiert werden.

Artikel 2

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 für die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen im Portalverbund erfolgt, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, über ein zentrales Bürgerkonto, das der Bund bereitstellt, über einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder über eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

2. § 3 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Nachweis der Identität des Nutzers erfolgt

1. im Bürgerkonto

- a) für elektronische Verwaltungsleistungen, für die höchstens das Vertrauensniveau „substantiell“ erforderlich ist, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist,

- b) für elektronische Verwaltungsleistungen, für die das Vertrauensniveau „hoch“ erforderlich ist, durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder durch eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 910/2014 anerkannt worden ist, und
2. im einheitlichen Organisationskonto
- a) für elektronische Verwaltungsleistungen, für die höchstens das Vertrauensniveau „substantiell“ erforderlich ist, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist,
 - b) für elektronische Verwaltungsleistungen, für die das Vertrauensniveau „hoch“ erforderlich ist, durch eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“
3. § 3 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Über den Nachweis der Identität nach Absatz 1 und 4 hinausgehende Anforderungen an die Identifizierung einer Person, die zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erforderlich sind, bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Vertrauensdienstegesetzes

Das Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 2 Zuständigkeiten“
 - b) Die Angaben zu § 9 bis § 18 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 9 Deckungsvorsorge

§ 10 Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen und Siegel

§ 11 Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen

§ 12 Widerruf qualifizierter Zertifikate

§ 13 Langfristige Beweiserhaltung

Teil 3

Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel

§ 14 Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Teil 4

Elektronische Attributsbescheinigungen

§ 15 Zentrale Anlaufstelle für öffentliche Stellen

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 16 Bußgeldvorschriften

§ 17 Verordnungsermächtigung

§ 18 Übergangsvorschrift

- c) Die Angaben zu § 19 bis § 21 werden gestrichen.
- 2. § 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt die wirksame Durchführung der Vorschriften über Vertrauensdienste in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

- 3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Aufsichtsstelle; zuständige Stelle für die Informationssicherheit“ durch die Angabe „Zuständigkeiten“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist vorbehaltlich des Absatzes 2 zuständig für

1. die Aufgaben der Aufsichtsstelle gemäß Artikel 46b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und nach diesem Gesetz sowie nach der Rechtsverordnung gemäß § 17,

2. die Aufstellung, Führung und Veröffentlichung von Vertrauenslisten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,

3. die Mitteilungen der benannten öffentlichen oder privaten Stellen gemäß Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und gemäß § 14,

4. die Aufgaben der zentralen Anlaufstelle für öffentliche Stellen gemäß § 15,

5. die Mitteilungen bezüglich der Aufnahme oder der Änderung von Eintragungen in den Katalog der Attribute gemäß Artikel 45e Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569, sofern Attribute aus authentischen Quellen des öffentlichen Sektors stammen,

6. die Mitteilungen der öffentliche Stellen gemäß Artikel 45f Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,

7. die Wahrnehmung der Aufgaben der einheitlichen Anlaufstelle gemäß Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, und

8. die Erhebung von Statistiken über das Funktionieren von qualifizierten Vertrauensdiensten gemäß Artikel 48a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Akkreditierungsstelle gemäß Akkreditierungsstellengesetz ist zuständig für die Akkreditierung im Sinne von Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

4. In § 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ jeweils durch die Angabe „§ 17“ und in Satz 3 die Angabe „Artikel 17“ durch die Angabe „Artikel 46b“ und die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 17“ durch die Angabe „Artikel 46b“ und in Nummer 2 die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

6. In § 6 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 17“ geändert.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Auf Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 barrierefrei zugänglich zu machen sind, finden die §§ 3 bis 5 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 15. Juni 2022 (BGBl. I 2022, S. 928) entsprechende Anwendung. Weitergehende Regelungen zur Barrierefreiheit aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 20“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die §§ 3 bis 5 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz finden entsprechende Anwendung.“

8. § 9 wird gestrichen.

9. § 10 wird zu § 9.

10. § 11 wird gestrichen.
11. § 12 wird zu § 10.
12. § 13 wird zu § 11 und in Absatz 1 Nummer 2 die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
13. Vor § 14 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3 Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel“
14. § 14 wird zu § 12 und in Absatz 2 die Angabe „§ 12 Absatz 1 oder § 12 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
15. Vor § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4 Elektronische Attributsbescheinigungen“
16. § 15 wird zu § 13.
17. Vor § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 5 Schlussvorschriften“
18. § 16 wird gestrichen.
19. Vor § 17 wird die Überschrift „Teil 3 Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel“ gestrichen.
20. § 17 wird zu § 14 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
21. Vor § 18 wird die Überschrift „Teil 4 Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben“ gestrichen.
22. § 18 wird zu § 15 und durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15 Zentrale Anlaufstelle für öffentliche Stellen

(1) Die zentrale Anlaufstelle dient als Auskunfts- und Kontaktstelle für öffentliche Stellen, die elektronische Attributsbescheinigungen nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausstellen oder auszustellen beabsichtigen. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

 1. Auskunft zu den Anforderungen für die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Zulassungsverfahren für öffentliche Stellen nach Artikel 45f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung, dass nach Artikel 46f Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 dauerhaft ein Maß an Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit erfüllt wird, das den qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern entspricht, und

2. Herstellung der erforderlichen Kontakte zu anderen zuständigen Behörden, zur Unterstützung der Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

(2) Die zentrale Anlaufstelle stellt wesentlichen Informationen auf ihrer Internetseite bereit.“

23. Vor § 19 wird die Überschrift „Teil 5 Schlussvorschriften“ gestrichen.

24. § 19 wird zu § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“, die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 17“ und das Komma am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt und die Angabe „oder § 16 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen und wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 11. April 2024“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. entgegen Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 24 Absatz 2 Doppelbuchstabe fb eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen Artikel 20 Absatz 1a eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ durch die Angabe „in Verbindung mit Absatz 1a oder 1b“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 8“ und die Angabe „§ 20 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 werden nach der Angabe „f“ das Komma und die Angabe „jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1,“ gestrichen.

ff) In Nummer 7 wird die Angabe „Buchstabe g in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Doppelbuchstabe fa oder Buchstabe g“ ersetzt.

gg) In Nummer 8 wird nach der Angabe „oder“ die Angabe „nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,“ eingefügt.

hh) In Nummer 9 werden nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit Absatz 4a,“ eingefügt und wird der Punkt durch die Angabe „oder“ ersetzt.

ii) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. entgegen Artikel 24 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4a, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt.“

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden in den Fällen

1. des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro und

2. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro.

(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 500 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden. Gesamtumsatz im Sinne des Satzes 1 sind die gesamten Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Tat vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.“

25. § 20 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Absatz wie folgt geändert:

aa) die Angabe „in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch“ werden durch die Angabe „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 17 bis 24“ durch die Angabe „19 bis 24 und Artikel 46b“ und die Angabe „9 bis 18“ durch die Angabe „9 bis 15“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„2. die Vorkehrungen und Verfahren für gemeinsame Tätigkeiten nach Artikel 46d Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,“

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

d) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

e) Nummer 6 wird zu Nummer 4 und die Angabe „17“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

26. § 21 wird zu § 18 und wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in ihren Beendigungsplänen vorsehen, dass im Beendigungsfall alle von ihnen ausgegebenen qualifizierten Zertifikate von der Bundesnetzagentur in die Vertrauensinfrastruktur nach § 16 Absatz 5 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) übertragen werden, haben Ihre Beendigungspläne spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Die Vertrauensinfrastruktur gemäß § 16 Absatz 5 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird bis zum 07.11.2028 von der Bundesnetzagentur fortgeführt. Aus den gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) aufgehoben worden ist, und § 16 Absatz 1 Satz 3 des Vertrauensdienstegesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) an die Bundesnetzagentur übermittelten Aufzeichnungen erteilt die Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2035 bei Vorliegen eines berechtigten Interesses weiterhin Auskunft zu den Aufzeichnungen, soweit dies technisch und ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Nach Ablauf des 31.12.2035 werden bei der Bundesnetzagentur noch vorhandene Aufzeichnungen datenschutzkonform vernichtet. Ein darüberhinausgehendes Auskunftsrecht gemäß § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung zu Vertrauensdiensten

Die Vertrauensdiensteverordnung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 17 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
2. § 1 wird gestrichen.
3. § 2 wird zu § 1 und in Absatz 1 die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
4. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.
5. Die §§ 5 und 6 werden zu den §§ 2 und 3.

Artikel 5

Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

Die Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung“ ersetzt.
2. In der Eingangsformel wird die Angabe „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„5. Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom ... (BGBl. I ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“
 - b) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„6. Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom ... (BGBl. I ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“
 - c) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„8. Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 175) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird zu Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für den Einsatz von besonderen Sachmitteln der Bundesnetzagentur gilt § 5 Absatz 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“
6. In Abschnitt 3 Nummer 2 und 3 wird die Angaben „Artikel 17“ jeweils durch „Artikel 46b“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Geldwäschegesetzes

§ 8 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie“ gestrichen.
2. In Satz 6 werden die Wörter „das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes

§ 7 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Um dem Verlangen nach Vorlage eines amtlichen Ausweises zu entsprechen, kann der Endnutzer nutzen

1. einen elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 18 Personalausweisgesetz, gemäß § 12 des eID-Karte-Gesetz oder gemäß § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz,
2. eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, oder
3. eine europäische Briefflasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

Artikel 8

Änderung des Personenstandsgesetzes

In § 10 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert

worden ist, wird die Angabe „§ 15 des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „§ 13 des Vertrauensdienstegesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 vom 11. April 2024 geändert worden ist
2. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, L 314 vom 22.11.2016, S. 1; S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)
3. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf an europäische Brieftaschen für die digitale Identität ausgestellte Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen
4. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Integrität und die Kernfunktionen europäischer Brieftaschen für die digitale Identität
5. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2980 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Notifizierungen an die Kommission bezüglich des Ökosystems europäischer Brieftaschen für die digitale Identität
6. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2981 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Zertifizierung der europäischen Brieftaschen für die digitale Identität
7. Durchführungsverordnung (EU) 2025/847 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Reaktion auf Sicherheitsverletzungen europäischer Brieftaschen für die digitale Identität
8. Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Registrierung von auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten
9. Durchführungsverordnung (EU) 2025/849 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Festlegung der Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen an die Kommission und die Kooperationsgruppe für die Liste der zertifizierten europäischen Brieftaschen für die digitale Identität
10. Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 der Kommission vom 29. Juli 2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen und von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen bereitgestellte elektronische Attributsbescheinigungen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Verordnung (EU) 2024/1183 wurde die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 grundlegend überarbeitet. Kernpunkt der Änderungen ist die Einführung einer sicheren und grenzüberschreitend einfach nutzbaren Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität als elektronisches Identifizierungsmittel. Ergänzt werden ferner weitere elektronische Vertrauensdienste, wie die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen, die elektronische Archivierung elektronischer Daten und elektronischer Dokumente sowie die Aufzeichnung elektronischer Daten in einem elektronischen Journal. Vertrauensdienste und elektronische Identifizierung mittels der Europäischen Briefftasche für die digitale Identität greifen ineinander. Die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität soll ermöglichen, Identitätsnachweise und elektronische Attributsbescheinigungen digital mit dem Smartphone vorzuhalten; sie soll zudem für die Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen oder qualifizierten elektronischen Siegeln nutzbar sein. Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 überlässt es den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Voraussetzungen für eine effektive Durchführung zu schaffen. Dabei sind insbesondere Zuständigkeiten und Befugnisse der beteiligten Behörden sowie zu Ordnungswidrigkeiten zu schaffen bzw. zu aktualisieren. Nationale Regelungen sind zudem dort erforderlich, wo die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 der Präzisierung bedarf oder der Gesetzgeber von in der Verordnung vorgesehenen Optionen Gebrauch macht. Eine effektive Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bedeutet überdies, dass den Behörden ausreichende Sach- und Personalmittel zur Verfügung stehen.

Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verpflichtet die Mitgliedstaaten, fristgemäß mindestens eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) bereitzustellen. Mit der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Möglichkeit, sich künftig elektronisch zu identifizieren, ihre Identitätsdaten und Nachweise digital zu speichern und zu präsentieren sowie qualifiziert elektronisch zu signieren bzw. zu siegeln. Das folgt aus der Definition der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Im Rechts- und Geschäftsverkehr können die Beteiligten auf die Echtheit und Gültigkeit der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität vertrauen. Die Nutzung von Europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität bleibt indes freiwillig und damit grundrechtsfreundlich (siehe Artikel 5a Absatz 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014).

Die Einführung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität kann nicht ohne nationale Rechtsetzung erfolgen. Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verlangt Konkretisierungen, etwa zur Aufgabenerledigung innerhalb der Mitgliedstaaten. Das Erfordernis entsprechender nationaler Regelungen wird durch den Gesetzentwurf berücksichtigt. Nach erfolgter nationaler Rechtsetzung ergibt sich der Rechtsrahmen für die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität für die Bundesrepublik Deutschland in der Zusammenschau von Unionsrecht und nationalem Recht.

Zentrale Vorteile der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität für Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sind eine europaweit verwendbare digitalen Identität, qualifizierte elektronische Signatur- und Siegelfunktionen sowie elektronische Attributsbescheinigungen als Nachweise. Das erlaubt den Zugang zu privaten und öffentlichen Diensten sowie eine wesentliche Vereinfachung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die EUDI-Wallet

ist das erste elektronische Identifikationsmittel für das Sicherheitsniveau „hoch“ auf mobilen Endgeräten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Damit die unionsrechtliche Pflicht zur Bereitstellung mindestens einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität umgesetzt werden kann, trifft der Gesetzentwurf notwendige nationale Regelungen in Ergänzung zu dem unmittelbar geltenden Unionsrecht, dies in Gestalt der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie den auf deren Grundlage ergangenen Durchführungsverordnungen. Hervorzuheben sind die vorgesehenen nationalen Regelungen zu behördlichen Zuständigkeiten, zu einzelnen Maßnahmen zur Bereitstellung von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität auf drei Arten, zu betriebsbezogenen Maßnahmen insbesondere zur Gültigkeit einzelner EUDI-Wallets, Personenidentifizierungsdaten, zur Registrierung vertrauender Beteiligter sowie zur Aufsicht, zur Verwendung von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität als elektronisches Identifizierungsmittel, zu weiteren Funktionen sowie zu datenschutzrechtlichen Nachweisen und zu Ermächtigungen zum Erlass von Ordnungsbestimmungen sowie zu Experimentierklauseln. Des Weiteren werden einzelne Änderungen des Fachrechts getroffen.

Der Entwurf sieht ferner vor, im Vertrauensdienstegesetz (VDG) die Aufsicht für die Vertrauensdienste neu zu regeln. Die neu hinzugekommenen Vertrauensdienste werden der Aufsicht der Bundesnetzagentur unterstellt und die Aufsicht über die Vertrauensdienste insgesamt unter dem Dach der Bundesnetzagentur vereinheitlicht. Der Bundesnetzagentur werden zudem weitere durch die Revision der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschaffene Aufgaben übertragen. Sofern durch die Revision der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten durch abschließende Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschlossen wurden, z.B. mit Blick auf die durch Vertrauensdiensteanbieter vorzunehmende Identitätsprüfung (§ 11 VDG a.F.), werden entsprechenden Regelungen des VDG aufgehoben, da die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bereits eine abschließende Regelung enthält. Ferner werden die Bußgeldvorschriften an die geänderte Verordnung (EU) Nr. 910/2014 angepasst. Aufgrund der erweiterten Möglichkeiten zur Sicherung der Kontinuität eines Vertrauensdienstes sollen die nationalen Regelungen zu Beendigungsplänen (vgl. § 16 VDG a.F.) aufgehoben und die von der Bundesnetzagentur betriebene Vertrauensinfrastruktur in Form der Bereithaltung eines dauerhaften Verzeichnisses eingestellt werden. Im Wege von Folgeänderungen sind zudem einzelne Fachgesetze, die auf aufzuhebende Rechtsvorschriften verweisen oder überholte Begrifflichkeiten verwenden, anzupassen. Die Möglichkeiten zur elektronischen Identifizierung (einschließlich der Einsetzbarkeit der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität) werden ferner in ausgewählten Fachgesetzen erweitert.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1183 verpflichtet. Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 belässt Spielräume im Hinblick auf die Art und Weise der Bereitstellung einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (drei Varianten: unmittelbar staatlich, im Auftrag oder mit Anerkennung). Statt sich auf eine Bereitstellungsform auf Gesetzesebene festzulegen, werden durch den Gesetzentwurf die vorhandenen Spielräume beibehalten. Die Entscheidung hierüber wird dem zuständigen Bundesministerium

zugewiesen, um flexibel auf die weitere Entwicklung reagieren zu können. Demgemäß erhält der Gesetzentwurf wesentlichen Handlungsspielraum, beschränkt diesen nicht und stellt sich somit als beste Alternative dar.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (Pass-, Melde- und Ausweiswesen), insoweit die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität in ihrer Eigenschaft als elektronisches Identifizierungsmittel gemäß Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 betroffen ist, und im Übrigen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung zur Ausgestaltung des Rechtsrahmens für die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur eine bundesgesetzliche Regelung ist geeignet, die europaweite Interoperabilität, die das unmittelbar geltende Unionsrecht vorsieht, ohne unververtretbare Mehraufwände und hohen Abstimmungsbedarf herzustellen; Landesregelungen würden einen schwer überschaubaren Aufwand mit niedriger Rechtsklarheit bedeuten, ohne dass hiermit ein Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen verbunden wäre.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Die Regelungen gehen nicht über Vorgaben des Unionsrechts hinaus, insbesondere nicht über Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität, für die das Gesetz die Grundlage legt und so zusammen mit dem unmittelbar geltenden Unionsrecht einen einheitlichen Rechtsrahmen schafft, vereinfacht den Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftsverkehr durch ihre drei Kernfunktionen als elektronisches Identifizierungsmittel, als Speicher für elektronische Attributsbescheinigungen und als Mittel zum qualifizierten elektronischen Signieren bzw. Siegeln. Sie bietet diese Funktionen erstmalig gebündelt, niedrighschwellig und flächendeckend für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Ohne das nationale Gesetz stünden diese Funktionen der EUDI-Wallet und deren Ökosystem nicht rechtssicher in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität bietet den Bürgerinnen und Bürgern namentlich erstmalig die sichere und europaweit interoperable Nutzung von Personenidentifizierungsdaten über ihr mobiles Endgerät. Das ist eine Vereinfachung gegenüber bisherigen elektronischen Identifizierungsmitteln, verbunden mit einem hohen Vertrauensniveau. Die EUDI-Wallet erlaubt zudem erstmalig dergleichen niedrighschwellig das qualifizierte elektronische Signieren, im privaten Kontext ohne Kosten. Verbunden mit den Fähigkeiten der EUDI-Wallet zu elektronischen Attributsbescheinigungen ergeben sich spürbare Vereinfachungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und die Verwaltung. Die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität birgt das Potential, den Zugang zu Verwaltungsverfahren erheblich zu vereinfachen. Ihre Möglichkeiten, Identitäts-, Signatur- und Nachweisdaten elektronisch und medienbruchfrei zu verwenden, vereinfacht und beschleunigt auch die Verwaltungsverfahren selbst, indem Erfordernisse persönlicher Vorsprachen, schriftlicher Nachweise und Mehrfachidentifizierungen reduziert oder entbehrlich werden. Insgesamt leistet das Gesetz einen erheblichen Beitrag

zum Bürokratierückbau, zur Modernisierung der Verwaltung und zu einem grenzüberschreitenden, interoperablen Rechts- und Wirtschaftsverkehr in der Europäischen Union.

Im Hinblick auf Vertrauensdienste wirkt sich das Gesetz vor allem dahingehend aus, dass Vertrauensdienste der Aufsicht der Bundesnetzagentur unterstellt werden und die Bundesnetzagentur für weitere Aufgaben zur Durchführung der der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zuständig wird. Aufgrund der Aufhebung der Regelungen des VDG zu Beendigungsplänen sind Vertrauensdiensteanbieter unter Umständen verpflichtet, Ihre Beendigungspläne anzupassen. Die bisher von der Bundesnetzagentur betriebene Vertrauensinfrastruktur steht zudem zukünftig nicht mehr zur Sicherung der Kontinuität eines Dienstes zur Verfügung. Ferner soll durch das Gesetz die Möglichkeit zur elektronischen Identifizierung (einschließlich der Einsetzbarkeit der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität) verbessert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Vorhaben fördert mehrere Sustainable Development Goals (SDGs). Auf das SDG Nr. 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum – zählt im Hinblick auf die Gesamtrohstoffproduktivität und Ressourcenschonung ein, dass durch die EUDI-Wallet mehr Prozesse digital erledigt werden können, was Papier, Aufwand und Zeit spart. Hinzu tritt, dass das EUDI-Wallet-Ökosystem ein innovatives Umfeld mit Wettbewerb und Effizienzsteigerungen begünstigt. Unter dem Gesichtspunkt von SDG Nr. 9 – Industrie, Innovationen und Infrastruktur – wird die EUDI-Wallet vielfältige Anwendungsmöglichkeiten im öffentlichen wie privaten Bereich eröffnen. SDG Nr. 12 – nachhaltiger Konsum und Produktion – kann gleichfalls im Hinblick auf den Rohstoffeinsatz davon profitieren, dass durch die EUDI-Wallet physische Dokumente und Prozesse eingespart werden können. Das SDG Nr. 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen – wird dadurch gefördert, dass die EUDI-Wallet mit der sicheren und einfachen elektronischen Identifizierung zukünftig das Vertrauen in den Staat und seine Verwaltungstätigkeit im elektronischen Verkehr stützen kann. Vor diesen Hintergründen werden die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt, namentlich der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und das nachhaltige Wirtschaften. SDG Nr. 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele – profitiert von dem Vorhaben insofern, als durch die interoperable EUDI-Wallet die nationale und europaweite Interaktion und Zusammenarbeit zwischen Regierungen, der Verwaltung, Unternehmen und der Zivilgesellschaft erleichtert und so gefördert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind nicht zu erwarten, da grundsätzlich keine neuen Einrichtungen, Stellen oder dergleichen geschaffen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Kurzbeschreibung

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 1 070 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13 500 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Im jährlichen Erfüllungsaufwand enthalten sind 1 020 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der jährliche und der einmalige Erfüllungsaufwand beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel. Eine Kompensation wird im Laufe der Legislaturperiode durch andere Vorhaben des BMDS erfolgen.

Erfüllungsaufwand für Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 42 100 000 Euro. Darin enthalten ist eine Reduktion um rund 99 000 Euro ab 2036.

Der einmalige Erfüllungsaufwand des Bundes beträgt insgesamt rund 95 000 000 Euro.

Der jährliche und der einmalige Erfüllungsaufwand beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel. Eine Kompensation wird im Laufe der Legislaturperiode durch andere Vorhaben des BMDS erfolgen.

Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe)

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ändert sich nicht.

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1; § 6 EBDIG; Antrag auf Anerkennung durch Wallet-Anbieter (Neu)	Ja	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
2.2	Artikel 1; § 10 EBDIG; Registrierung vertrauender Beteiligter (Wirtschaft) (Neu)	Ja	Ja	550 Registrierungen	1.852,80 Euro = (1.920 / 60) h × 57,90 Euro/h (WZ: K)	1.019	
2.3	Artikel 1; § 17 EBDIG; Anzeigen einer geplanten Einbindung einer elektronischen Zahlungsfunktion durch Anbieter von Brieftaschen (Neu)	Ja	Ja			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.4	Artikel 1; § 18 EBDIG; Anzeigen einer geplanten Einbindung und Verwendung von bestehenden NFC- und RFID-Berechtigungen durch Anbieter von Brieftaschen (Neu)	Ja	Ja			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
2.5	Artikel 3 Nummer 5; § 7 VDG; Barrierefreiheit von Vertrauensdiensten (Änderung)	Ja				geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall siehe Erläuterungen
2.6	Artikel 3 Nummer 16; § 16 VDG a.F.; Der Vertrauensdiensteanbieter hat einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (Abschaffung)	Ja	Ja	1		geringfügig	Geringe Fallzahl Fallzahl: OnDEA
2.7	Artikel 3 Nummer 16; § 16 Absatz 2 VDG a.F.; Benachrichtigung der Inhaber von ihm ausgegebener Zertifikate über Einstellung der Tätigkeit und Übernahme der qualifizierten Zertifikate durch einen anderen Vertrauensdiensteanbieter (Abschaffung)	Ja	Ja	0		geringfügig	Geringe Fallzahl Fallzahl: OnDEA
2.8	Artikel 3 Nummer 16; § 16 Absatz 4 VDG a.F.; Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die von ihm ausgestellten qualifizierten Zertifikate fünf weitere Jahre in einem Verzeichnis zu führen (Abschaffung)	Ja	Ja	31		geringfügig	Geringe Fallzahl Fallzahl: OnDEA

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.9	Artikel 3 Nummer 16; § 16 Absatz 4 VDG a.F.; Ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter hat über einen angemessenen Zeitraum nach dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikates endet, dieses in einem Verzeichnis zu führen (Abschaffung)	Ja	Ja	385		geringfügig	Geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: OnDEA
2.11	Artikel 6; § 8 Absatz 2 GwG; Identifizierungs- und Aufzeichnungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung (Änderung)	Ja	Ja			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
2.12	Artikel 7; § 172 Absatz 2 TKG und § 7 Absatz 2 TDDDg; Pflicht zur Implementierung einer Identifizierung anhand einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (Änderung)	Ja		90	550 Euro = 0 + 550 Euro	50	Fallzahl: Mobilfunkanbieter, Telekommunikationsanbieter und Anbieter digitaler Dienste Aufwand pro Fall: Impact assessment SWD(2021)124
Summe in Tsd. Euro						1.069	
davon aus Informationspflichten (IP)						1.019	
aus nationalem Recht						0	
aus EU-Vorgaben						1019	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU- Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sach- aufwand)	Einmaliger Erfüllungs- aufwand in Tsd. Euro oder „gering- fügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Auf- wand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1; § 6 EBDIG; An- trag auf Anerkennung durch Wallet-Anbieter (Neu)	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
2.2	Artikel 1; § 10 EBDIG; Re- gistrierung vertrauender Beteiligter (Wirtschaft) (Neu)	Ja	4.200 Re- gistrierun- gen	2.316 Euro = (2.400 / 60) h × 57,90 Euro/ h (WZ: K)	9.727	
2.3	Artikel 1; § 17 EBDIG; An- zeigen einer geplanten Einbindung einer elektro- nischen Zahlungsfunktion durch Anbieter von Brief- taschen (Neu)	Ja			geringfügig	geringfügiger Auf- wand pro Fall
2.4	Artikel 1; § 18 EBDIG; An- zeigen einer geplanten Einbindung und Verwen- dung von bestehenden NFC- und RFID-Berechti- gungen durch Anbieter von Brieftaschen (Neu)	Ja			geringfügig	geringfügiger Auf- wand pro Fall
2.5	Artikel 3 Nummer 5; § 7 VDG; Barrierefreiheit von Vertrauensdiensten (Än- derung)	Ja			geringfügig	Geringfügiger Auf- wand pro Fall siehe Erläuterun- gen
2.6	Artikel 3 Nummer 16; § 16 VDG a.F.; Der Vertrau- ensdiensteanbieter hat einen Antrag auf Eröff- nung des Insolvenzver- fahrens der zuständigen Behörde unverzüglich an- zuzeigen (Abschaffung)	Ja			geringfügig	Geringe Fallzahl
2.7	Artikel 3 Nummer 16; § 16 Absatz 2 VDG a.F.; Be- nachrichtigung der Inha- ber von ihm ausgegebe- ner Zertifikate über Ein- stellung der Tätigkeit und Übernahme der qualifi- zierten Zertifikate durch einen anderen Vertrau- ensdiensteanbieter (Ab- schaffung)	Ja			geringfügig	Geringe Fallzahl
2.8	Artikel 3 Nummer 16; § 16 Absatz 4 VDG a.F.; Der Zertifizierungsdienstean- bieter hat die von ihm ausgestellten qualifizier- ten Zertifikate fünf weitere	Ja			geringfügig	Geringe Fallzahl

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Jahre in einem Verzeichnis zu führen (Abschaffung)					
2.10	Artikel 3 Nummer 24; § 18 Absatz 2 VDG; Anpassung der Beendigungspläne alten Rechts (Änderung)	Ja	11		geringfügig	Geringe Fallzahl
2.12	Artikel 7; § 172 Absatz 2 TKG und § 7 Absatz 2 TDDDG; Pflicht zur Implementierung einer Identifizierung anhand einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (Änderung)	Ja	90	42.000 Euro = 0 + 42.000 Euro	3.780	Fallzahl: Summe der Telekommunikationsanbieter und der Anbieter digitaler Dienste Aufwand pro Fall: Impact assessment SWD(2021)124
Summe in Tsd. Euro					13.507	
aus nationalem Recht					0	
aus EU-Vorgaben					13.507	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1; § 2 Abs. 2 Nr. 3 EBDIG; Betrieb und Fortentwicklung der nationalen Zertifizierungssysteme, der Überwachung, des Meldewesens zu Sicherheitsverletzungen und Ergreifung von	Ja	Bund	1 Aufwand BSI	561.904 Euro = (672.000 / 60) h × 50,17 Euro/h (29% mD; 29% gD; 43% hD)	562	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Maßnahmen im Fall von Sicherheitsverletzungen (Neu)						
3.2	Artikel 1; § 2 Abs. 2 Nr. 5 EBDIG; Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl
3.3	Artikel 1; § 3 Abs. 1 EBDIG; Bereitstellen mindestens einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) (Neu)	Ja	Bund	1 Wallet	25.860.000 Euro = 0 + 25.860.000 Euro	26.097	
3.5	Artikel 1; § 6 Abs. 1 EBDIG; Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung von Wallet-Anbietern (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl
3.7	Artikel 1; § 7 EBDIG; Information über Bereitstellung einer Wallet auf der Internetseite (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.8	Artikel 1; § 8 Abs. 2 EBDIG; Widerrufen der Gültigkeit einer Wallet (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.9	Artikel 1; § 8 Abs. 3 EBDIG; Aussetzen und Wiederherstellen der Bereitstellung und Nutzung von Brieftaschen (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall

Ifd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.10	Artikel 1; § 9 Abs. 1, § 19 EBDIG; Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten, Nachweisführung über Datenschutzmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Neu)	Ja	Bund	1 PID Provider	12.600.000 Euro = 0 + 12.600.000 Euro	12.600	
3.12	Artikel 1; § 11 Abs. 1 EBDIG; Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.13	Artikel 1; § 11 Abs. 2 EBDIG; Unterrichtung über bereitgestellte und zertifizierte Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.14	Artikel 1; § 13 EBDIG; Maßnahmen zur Aufsicht über den Rahmen für Europäische Brieftaschen (Neu)	Ja	Bund	1 Maßnahmenbündel	1.166.144 Euro = (1.344.000 / 60) h × 52,06 Euro/h (57% gD; 43% hD)	583	
3.15	Artikel 1; § 15 Abs. 2 EBDIG; Entgegennahme eines Identitätsnachweises mittels EUDI-Wallet (Anschluss ans Ökosystem) (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.16	Artikel 1; § 16 Abs. 1 EBDIG; Ausstellung von elektronischen	Ja	Bund	130 Verfahrensanbindungen	12.500 Euro = 0 +	1.625	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Attributsbescheinigungen mittels EUDI-Wallet (Neu)				12.500 Euro		
3.17	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe a VDG i.V.m. Artikel 46b VO (EU) 910/2014; Aufgaben der Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste (Änderung)	Ja	Bund	1 BNetzA-Aufwand	103.424 Euro = (153.600 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	65	Aufwand pro Fall: basierend auf Angaben der BNetzA
3.18	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe b VDG i.V.m. Artikel 22 VO (EU) 910/2014; Ausbau des bisherigen technischen Systems zur Bereitstellung der Vertrauensliste (Änderung)	Ja	Bund	1 BNetzA-Aufwand	285.712 Euro = (134.400 / 60) h × 33,80 Euro/h (100% mD) + 210.000 Euro	264	Aufwand pro Fall: basierend auf Angaben der BNetzA
3.19	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 VO Nr. 910/2014 und § 14 VDG; Meldeverfahren zur EU-Kommission über die benannten öffentlichen oder privaten Stellen (Änderung)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall Aufwand pro Fall: Bereits § 17 VDG a.F. enthält verwandte Vorgängerpflichten für die BNetzA, sodass allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand zu erwarten ist.
3.20	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe d i.V.m. § 15 VDG; Aufgaben der BNetzA als zentrale Anlaufstelle für öffentliche Stellen (Neu)	Nein	Bund	1 BNetzA-Aufwand	338 Euro = (300 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	108	Aufwand pro Fall: Entspricht 1 MAK hD, Schätzung der BNetzA

Ifd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.21	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe e VDG i.V.m. Artikel 45e Absatz 2 VO (EU) Nr. 910/2014 sowie Durchführungs-VO (EU) 2025/1569; Attributverwaltung und Mitteilungen zur EU-Kommission bezüglich der Aufnahme oder der Änderung von Einträgen in den Katalog der Attribute (Neu)	Ja	Bund	1 BNetzA-Aufwand	9.696 Euro = (14.400 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	194	Aufwand pro Fall: Entspricht 3 MAK gD, Schätzung der BNetzA Die genaue technische Umsetzung steht noch nicht fest. Für die Schätzung wird davon ausgegangen, dass das technische System zur Attributkatalogdatenverwaltung vorkuratierte Daten aus einem System z.B. beim ITZ-Bund erhalten kann.
3.22	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe f VDG i.V.m. Artikel 45f Absatz 3 Satz 1 VO (EU) 910/2014; Meldeverfahren zur EU-Kommission für Mitteilungen der öffentlichen Stellen (Neu)	Ja	Bund	1 BNetzA-Aufwand	16.224 Euro = (14.400 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	108	Aufwand pro Fall: basierend auf Angaben der BNetzA
3.23	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe g VDG i.V.m. Artikel 46c Absatz 1 VO (EU) 910/2014; Einheitliche Anlaufstelle im Themengebiet der eIDAS-VO (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
3.24	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe h VDG i.V.m. Artikel 48a Absatz 1 VO (EU) 910/2014; Aufbereitung und Bereitstellung von	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Statistiken über das Funktionieren von qualifizierten Vertrauensdiensten (Neu)						
3.25	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 3 VDG i.V.m. Artikel 3 Nummer 18 VO (EU) Nr. 910/2014; Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Neu)	Ja	Bund	1 DAkkS-Aufwand	3.019,20 Euro = (4.080 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt)	3	Aufwand pro Fall: Als grobe Schätzung wird davon ausgegangen, dass diese Vorgabe in etwa mit der id-ip 20170529153455 01 vergleichbar ist (siehe OnDEA) und deshalb derselbe jährliche Aufwand angesetzt werden kann.
3.26	Artikel 3 Nummer 8; § 11 Absatz 1 VDG a.F.; Anhörungen, Zusammenarbeit und Veröffentlichungen für sonstige Identifizierungsmethoden (Abschaffung)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
3.27	Artikel 3 Nummer 8; § 11 Absatz 2 und 3 VDG a.F.; Anhörungen, Zusammenarbeit und Veröffentlichungen bei der vorläufigen Anerkennung innovativer Identifizierungsmethoden (Abschaffung)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
3.28	Artikel 3 Nummer 22; § 16 Absatz 2 Nummern 2 und 10 sowie § 14 Absätze 3 und 4 VDG; Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Änderung)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.30	Artikel 3 Nummer 24; § 18 Absatz 3 VDG; Abwicklung der Vertrauensinfrastruktur (Änderung)	Ja	Bund	-1 BNetzA-Aufwand	99.392 Euro = (28.800 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD) + 80.000 Euro	-99	Fallzahl: entfällt ab 2036 Aufwand pro Fall: basierend auf Angaben der BNetzA
Summe in Tsd. Euro						42.110	
davon Bund						42.110	
davon Land (inkl. Kommunen)						0	
aus nationalem Recht						108	
aus EU-Vorgaben						42.002	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1; § 2 Abs. 2 Nr. 3 EBDIG; Betrieb und Fortentwicklung der nationalen Zertifizierungssysteme, der Überwachung, des Meldewesens zu Sicherheitsverletzungen und Ergreifung von Maßnahmen im Fall von Sicherheitsverletzungen (Neu)	Ja	Bund	1 Aufwand BSI	162.240 Euro = (192.000 / 60) h × 50,70 Euro/h (50% mD; 50% hD)	162	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.2	Artikel 1; § 2 Abs. 2 Nr. 5 EBDIG; Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl
3.3	Artikel 1; § 3 Abs. 1 EBDIG; Bereitstellen mindestens einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) (Neu)	Ja	Bund	1 Wallet	36.140.000 Euro = 0 + 36.140.000 Euro	36.140	
3.4	Artikel 1; § 5 Abs. 1 EBDIG; Vergabeverfahren zur Bereitstellung einer EUDI-Wallet durch beauftragten Dienstleister (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.6	Artikel 1; § 6 Abs. 3 EBDIG; Bereitstellung von Informationen über Anforderungen eines Antrags auf Anerkennung im Netz (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl
3.10	Artikel 1; § 9 Abs. 1, § 19 EBDIG; Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten, Nachweisführung über Datenschutzmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Neu)	Ja	Bund	1	24.600.000 Euro = 0 + 24.600.000 Euro	24.600	Siehe Erläuterungen zu Vorgabe 3.3
3.11	Artikel 1; § 10 Abs. 1 Sa. 1 bis 5, Abs. 3 und 4 EBDIG; Entwicklung und Betrieb	Ja	Bund	1	24.600.000 Euro = 0 +	24.600	Siehe Erläuterungen zu Vorgabe 3.3

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Ecosystem Management Portal (Neu)				24.600.000 Euro		
3.15	Artikel 1; § 15 Abs. 2 EBDIG; Entgegennahme eines Identitätsnachweises mittels EUDI-Wallet (Anschluss ans Ökosystem) (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.16	Artikel 1; § 16 Abs. 1 EBDIG; Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen mittels EUDI-Wallet (Neu)	Ja	Bund	130 Verfahrensanbindungen	55.000 Euro = 0 + 55.000 Euro	7.150	
3.18	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe b VDG i.V.m. Artikel 22 VO (EU) 910/2014; Ausbau des bisherigen technischen Systems zur Bereitstellung der Vertrauensliste (Änderung)	Ja	Bund	1 BNetzA-Aufwand	220.000 Euro = 0 + 220.000 Euro	220	
3.19	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 VO Nr. 910/2014 und § 14 VDG; Meldeverfahren zur EU-Kommission über die benannten öffentlichen oder privaten Stellen (Änderung)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
3.21	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe e VDG i.V.m. Artikel 45e Absatz 2 VO	Ja	Bund	1 BNetzA-Aufwand	2.000.000 Euro = (53 / 60) h × 0,00 Euro/h () +	2.000	Entwicklungs- und Erstellungskosten für die IT-Systeme zur Verwaltung der

Ifd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	(EU) Nr. 910/2014 sowie Durchführungs-VO (EU) 2025/1569; Attributsverwaltung und Mitteilungen zur EU-Kommission bezüglich der Aufnahme oder der Änderung von Eintragungen in den Katalog der Attribute (Neu)				2.000.000 Euro		Attributkatalogdaten, Schätzung der BNetzA
3.23	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe g VDG i.V.m. Artikel 46c Absatz 1 VO (EU) 910/2014; Einheitliche Anlaufstelle im Themengebiet der eIDAS-VO (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
3.24	Artikel 3 Nummer 3; § 2 Absatz 1 Buchstabe h VDG i.V.m. Artikel 48a Absatz 1 VO (EU) 910/2014; Aufbereitung und Bereitstellung von Statistiken über das Funktionieren von qualifizierten Vertrauensdiensten (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
3.26	Artikel 3 Nummer 8; § 11 Absatz 1 VDG a.F.; Anhörungen, Zusammenarbeit und Veröffentlichungen für sonstige Identifizierungsmethoden (Abschaffung)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.27	Artikel 3 Nummer 8; § 11 Absatz 2 und 3 VDG a.F; Anhörungen, Zusammenarbeit und Veröffentlichungen bei der vorläufigen Anerkennung innovativer Identifizierungsmethoden (Abschaffung)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
3.28	Artikel 3 Nummer 22; § 16 Absatz 2 Nummern 2 und 10 sowie § 14 Absätze 3 und 4 VDG; Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Änderung)	Ja	Bund			geringfügig	Geringfügiger Aufwand pro Fall
3.29	Artikel 3 Nummer 24; § 18 Absatz 2 VDG; Überprüfung der verpflichtend anzupassenden Beendigungspläne (Neu) (a*)	Ja	Bund	11 betroffene Pläne		geringfügig	Geringe Fallzahl
3.30	Artikel 3 Nummer 24; § 18 Absatz 3 VDG; Abwicklung der Vertrauensinfrastruktur (Änderung)	Ja	Bund	1 BNetzA-Aufwand	140.000 Euro = 0 + 140.000 Euro	140	Aufwand pro Fall: fällt 2035 durch die Vernichtung an, basierend auf Angaben der BNetzA
Summe in Tsd. Euro						95.012	
davon Bund						95.012	
davon Land (inkl. Kommunen)						0	
aus nationalem Recht						0	
aus EU-Vorgaben						95.012	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Erläuterung der Erfüllungsaufwandsänderungen ausgewählter Vorgaben nach Normadressat

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Zu Ifd. Nr. 2.2 (Informationspflicht): Registrierung vertrauender Beteiligter; § 10 EBDIG

Unternehmen, die als Vertrauende Beteiligte die EUDI-Wallet zum Zwecke des Identitätsnachweises einsetzen möchten, bedürfen gemäß § 10 EBDIG einer vorherigen Registrierung. Die Zahl der betroffenen Unternehmen lässt sich nur näherungsweise bestimmen, da sie von der tatsächlichen Marktdurchdringung der Wallet sowie von der Nutzung in identitätsintensiven Geschäftsbereichen abhängt.

Zur Abschätzung wird auf Wirtschaftsbereiche abgestellt, in denen bereits heute regelmäßig Identitätsprüfungen gesetzlich vorgeschrieben oder geschäftsnotwendig sind (insbesondere Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Telekommunikation, Energieversorgung, Mobilitäts- und Plattformdienste). Unter Berücksichtigung der Zahl der in diesen Bereichen tätigen Unternehmen sowie der Annahme, dass ein Teil der Marktteilnehmer alternative Identifizierungsverfahren beibehält, wird modellhaft davon ausgegangen, dass sich in einer Einführungsphase einmalig rund 4 200 Unternehmen registrieren lassen. Für die Folgejahre wird unter Berücksichtigung von Marktwachstum, Nachzüglern sowie üblicher Unternehmensfluktuation von rund 550 zusätzlichen Registrierungen jährlich ausgegangen.

Für die erstmalige Registrierung wird mit Hilfe der Zeitwertabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes ein durchschnittlicher Zeitaufwand von rund 40 Stunden je Unternehmen angesetzt. Dieser umfasst insbesondere die interne Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen, die Zusammenstellung und Übermittlung der erforderlichen Nachweise, Abstimmungen mit Rechts- und Compliance-Stellen sowie organisatorische Anpassungen. Bei Ansatz eines durchschnittlichen Lohnkostensatzes von 57,90 Euro pro Stunde (Wirtschaftsabschnitt K, Durchschnittslohnsatz) ergibt sich hieraus ein Erfüllungsaufwand von rund 2 300 Euro je Unternehmen.

Für spätere Registrierungen wird davon ausgegangen, dass es sich überwiegend um kleinere oder weniger komplex strukturierte Unternehmen handelt, bei denen geringere Abstimmungs- und Prüfaufwände anfallen. Hierfür wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von rund 32 Stunden je Unternehmen zugrunde gelegt. Bei gleichem Lohnkostensatz ergibt sich ein Aufwand von rund 1 850 Euro je Fall.

Hieraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 9 700 000 Euro ($4\,200 \times 2\,300$ Euro) sowie ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1 020 000 Euro ($550 \times 1\,850$ Euro). Die Angaben beruhen auf einer modellhaften Betrachtung und können in Abhängigkeit von der tatsächlichen Marktentwicklung variieren.

Zu Ifd. Nr. 2.5 (weitere Vorgabe): Barrierefreiheit von Vertrauensdiensten; § 7 VDG

Jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand: Bereits nach derzeitiger Rechtslage haben Vertrauensdiensteanbieter gemäß § 7 VDG die von ihnen angebotenen Vertrauensdienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu machen. Die Änderung stellt vor allem klar, welche Vorschriften zur Barrierefreiheit anzuwenden sind. Zusammen mit der anzunehmenden Anzahl von Vertrauensdiensteanbietern ist deshalb allenfalls von einem geringfügigem Erfüllungsaufwand auszugehen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Zu lfd. Nr. 3.1: Betrieb und Fortentwicklung der nationalen Zertifizierungssysteme, der Überwachung, des Meldewesens zu Sicherheitsverletzungen und Ergreifung von Maßnahmen im Fall von Sicherheitsverletzungen; § 2 Abs. 2 Nr. 3 EBDIG

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 EBDIG wird das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit dem Aufbau und der fachlichen Steuerung des nationalen Zertifizierungsregimes für europäische Brieftaschen für die digitale Identität betraut. Dies beinhaltet insbesondere die Einrichtung und Fortentwicklung nationaler Zertifizierungssysteme einschließlich der Benennung von Systeminhabern, die Begleitung des Zertifizierungs- und Überwachungsprozesses einschließlich der Nachhaltung von Geltungsdauer, Schwachstellenbewertungen und erforderlichen Aufhebungen von Zertifizierungen, die Entgegennahme und Bewertung von Informationen über Sicherheitsverletzungen sowie die Veranlassung der unionsrechtlich vorgesehenen Reaktionsmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere die Aussetzung, erforderlichenfalls der Entzug und Widerruf, betroffener Wallets sowie die Information der betroffenen Nutzer, weiterer Beteiligter und der Europäischen Kommission.

Nach Angaben des BSI verursacht der initiale Aufbau der entsprechende Organisationseinheit einmalig Personalkosten in Höhe von rund 162 000 Euro (je eine MAK im mittleren sowie im höheren Dienst, Lohnkosten gemäß der Anlage 8 des Leitfadens zur Darstellung des Erfüllungsaufwands). Zudem entstehen laufende Personalkosten in Höhe von rund 562 000 Euro für je zwei MAK im mittleren sowie im gehobenen Dienst sowie drei MAK im höheren Dienst.

Zu lfd. Nr. 3.3: Bereitstellen mindestens einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet), Entwicklung und Betrieb des Ökosystems; § 3 Abs. 1 EBDIG

Durch den Regelungsentwurf wird das BMDS verpflichtet, mindestens eine EUDI-Wallet bereitzustellen. Dies umfasst nicht nur die Bereitstellung einer Wallet-Anwendung für Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch den Aufbau und Betrieb der hierfür erforderlichen technischen, organisatorischen und prozessualen Infrastruktur. Hierzu zählen insbesondere die nationale Wallet-Anwendung, ein Ecosystem Management Portal sowie ein PID-Provider.

Hieraus entsteht nach Angaben des Nationalen Wallet-Projekts in den Jahren 2027 bis 2028 erwartungsgemäß einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 73 800 000 Euro. Der Aufwand betrifft insbesondere die weitere Entwicklung und initiale Bereitstellung der nationalen Wallet-Anwendung, des Ecosystem Management Portals (Vorgabe 3.11) und des PID-Providers (Vorgabe 3.10) sowie die Vorbereitung des Echtbetriebs und des Go-live des EUDI-Wallet-Ökosystems. Die Zuordnung des einmaligen Aufwands auf diese drei Bereiche und die entsprechenden Vorgaben erfolgt aus Praktikabilitätsgründen jeweils zu gleichen Teilen in Höhe von 24 600 000 Euro bei den laufenden Vorgaben 3.3, 3.10 und 3.11. Eine belastbare, trennscharfe Einzelzuordnung ist nicht möglich, weil die Maßnahmen in einem gemeinsamen Umsetzungszusammenhang stehen, funktional eng miteinander verzahnt sind und der zugrunde gelegte Kostenblock die Leistungen zunächst gebündelt abbildet.

Zudem rechnet das Ressort mit jährlich anfallendem Erfüllungsaufwand in Höhe von gerundet 23 580 000 Euro unter anderem für den Betrieb einer Mobile App und des EUDI-Wallet-Ökosystems mit allen nötigen technischen und prozessseitigen Komponenten, der in Gänze Vorgabe 3.3 zugeordnet wird.

Im laufenden Aufwand enthalten sind die Aufwände für Prozesse, für die gemäß §§ 2, 10 IdG grundsätzlich BVA zuständig ist. Diese umfassen die Information über sowie die Durchführung der Registrierung vertrauender Beteiligter sowie das Hinwirken auf die

Bereitstellung eines EU-weiten gemeinsamen Mechanismus zur Ermöglichung der Identifizierung und Authentifizierung der vertrauenden Beteiligten.

Zusätzlich entsteht dem Bund Erfüllungsaufwand für die zentrale Bereitstellung von Connectoren, die der technischen Anbindung von Behörden an das EUDI-Wallet-Ökosystem dienen. Für die Postfachlösung wird ein neuer BundID-Adapter zentral durch den IT-Planungsrat bereitgestellt. Dessen Entwicklung verursacht nach Angaben des Ressorts einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 Millionen Euro; für die Weiterentwicklung und den Betrieb des Adapters wird ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 590 000 Euro jährlich erwartet.

Für den Weg der Wallet-Anbindung der Bundesbehörden an das National-*Once-Only*-Technical-System (NOOTS) stellt das BVA einen zentralen Abruf- und Ausstellungsdiens für Abrufe und Ausgabe aus NOOTS-Registern sowie einen NOOTS-Connector zentral bereit. Während der Connector die technische und sichere Anbindung an NOOTS herstellt, bündelt der Ausstellungs- und Abrufservice zentrale Prozess- und Integrationslogik für den Nachweisdatenabruf. Das BVA schätzt, dass dauerhaft (ab 2028) Personalaufwand für Projektleitung, fachliche Mitwirkung im Projekt, Erarbeitung fachlicher Vorgaben zur Umsetzung des Abruf- und Ausstellungsdiens, Steuerung der Dienstleister und Partner, Stakeholder-Management, Begleitung und Betreuung der Use Cases sowie Risikomanagement für eine Mitarbeiterkapazität im höheren und zwei Stellen im gehobenen Dienst, insgesamt also in Höhe von rund 237 000 Euro, anfällt (2 * 64 640 Euro + 1 * 108 160 Euro gemäß Anhang 8 des Erfüllungsaufwands-Leitfadens). Außerdem rechnet es ab 2028 mit laufenden Sachkosten in Höhe von 1 690 000 Euro für Softwareentwicklung, Architekturunterstützung, Projektmanagement, IT-Sicherheits- und Datenschutzkonzepte sowie Kosten für den laufenden technischen Betrieb. Einmalig fallen für dieselben Prozesse während der Anlaufphase vor 2028 zusätzliche Personalaufwände für vier MAK im gehobenen Dienst in Höhe von rund 259 000 Euro sowie Sachkosten in Höhe von 4 410 000 Euro an, zudem werden einmalig 1 125 000 Euro für den Aufbau der Betriebsumgebung veranschlagt.

Insgesamt entstehen bei Vorgabe 3.3 demnach laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 26,1 Millionen Euro (23,6 Millionen Euro für Wallet-Entwicklung und -Infrastruktur, 590 000 Euro für den Betrieb des BundID-Adapters, 1,9 Millionen plus 192 000 Euro für den NOOTS-Abruf- und Ausstellungsdiens) sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 36,1 Millionen Euro (rechnerisch 24,6 Millionen Euro für die Wallet-Bereitstellung, 6 Millionen für den BundID-Adapter sowie 5,5 Millionen Euro für den NOOTS-Service).

Zu Ifd. Nr. 3.10: Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten; § 9 Abs. 1 EBDIG

Die Neuregelung verpflichtet das Ressort oder eine beliehene Stelle, als Aussteller für Personenidentifizierungsdaten die hierfür erforderlichen Identitätsdaten zu erheben, zu prüfen und einer natürlichen Person eindeutig zuzuordnen sowie auf dieser Grundlage Personenidentifizierungsdaten zu erstellen, kryptographisch abzusichern und bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung der Richtigkeit und Aktualität der zugrunde liegenden Daten, die Durchführung der für die Ausstellung erforderlichen fachlichen und organisatorischen Prüfungen, die technische Erstellung des Datensatzes sowie dessen laufende Pflege, insbesondere Aktualisierung, Sperrung und sonstige statusbezogene Verwaltung, sowie die Bereitstellung über geeignete technische Schnittstellen unter Nutzung des im eIDAS-Ökosystem vorgesehenen technischen Dienstes zur Bereitstellung von Personenidentifizierungsdaten (PID-Provider).

Nach Angaben des Ressorts und basierend auf der Abstimmung mit potenziell zu beleihenden Stellen entsteht für die Ausstellung von PID im laufenden Betrieb ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 12 600 000 Euro. Der Schätzung liegen die Anforderungen zu Grunde, dass es praktisch keine Ausfälle im Betrieb geben darf, Georedundanz gewährleistet wird, die Infrastruktur flexibel skalierbar ist, dass ein vertiefter technischer

Betriebssupport und hochspezialisierte Fehleranalyse und -behebung gewährleistet werden.

Für die Entwicklung des PID-Providers wird zudem wie bei Vorgabe 3.3 beschrieben aus pragmatischen Gründen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 24 600 000 Euro angesetzt.

Zu Ifd. Nr. 3.14: Maßnahmen zur Aufsicht über den Rahmen für Europäische Brieftaschen; § 13 EBDIG

Die Regelung verpflichtet das BVA, im eigenen Ermessen Maßnahmen zur Aufsicht über den Rahmen für die Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu ergreifen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf der fortlaufenden Aufsicht und Überwachung der Anbieter sowie der Abstimmung mit den Betreibern großer Infrastrukturen, die auf der EUDI-Wallet aufsetzen. Um Sicherheitsvorfälle zu beheben bzw. ihnen vorzubeugen, ist es laut Behörde erforderlich, ein hohes Maß an Abstimmung mit der EU KOM, dem BSI, dem BfDI, den betroffenen Sektoren bzw. Ressorts zu verfolgen.

Für die sensiblen Bereiche (Vertretung in Gremien und gegenüber Verbänden, Ressorts, KOM, Mitarbeit EDICG, Gerichtsverfahren, Grundsatzfragen, Anleitung von Sachbearbeitern, Sicherheitsvorfallsmanagement, Abstimmung BSI) werden drei MAK im höheren Dienst benötigt. Für die andauernde Aufsichtsführung, Audits, Beantworten von Anfragen und Anzeigen sowie Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit werden vier MAK im gehobenen Dienst benötigt. Unter Ansatz der MAK-Lohnkosten auf Bundesebene aus dem Leitfaden entsteht somit laufender zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von rund 583 000 Euro.

Zu Ifd. Nr. 3.15: Entgegennahme eines Identitätsnachweises mittels EUDI-Wallet; § 15 Abs. 2 EBDIG

Die Regelung verpflichtet Behörden, deren Verfahren einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vorsehen, zu gewährleisten, dass der Identitätsnachweis auch mittels der EUDI-Wallet erbracht werden kann. Betroffen sind im Wesentlichen Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz. Die zuständigen Behörden sind insoweit bereits verpflichtet, die BundID zu nutzen. Da die für den elektronischen Identitätsnachweis erforderliche Authentifizierungsinfrastruktur damit bereits besteht, kann der Identitätsnachweis mittels EUDI-Wallet grundsätzlich unter Nutzung bestehender Anbindungs- und Verfahrensstrukturen ermöglicht werden. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht daher regelmäßig nicht. Soweit im Einzelfall geringfügige technische Anpassungen bestehender Schnittstellen oder Abläufe erforderlich sein sollten, ist der hierdurch entstehende Aufwand jedenfalls als geringfügig anzusehen.

Zu Ifd. Nr. 3.16: Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen mittels EUDI-Wallet; § 16 Abs. 1 EBDIG

Gemäß § 16 werden Behörden des Bundes verpflichtet, Entscheidungen und sonstige Dokumente, die in Antragsverfahren nach Bundesrecht ausgestellt werden, auf Verlangen der Antragsteller als elektronische Attributsbescheinigungen auszustellen.

Es wird dabei davon ausgegangen, dass nahezu alle OZG-Leistungen, denen mindestens eine LeiKa-Leistung zugeordnet ist, die auf Bundesebene vollzogen wird (Typ 1), von der Regelung betroffen sind. Eine Auszählung ergibt näherungsweise 220 OZG-Leistungen, die in der Zuständigkeit von etwa 65 Bundesbehörden liegen.

Es entstehen zusätzliche Kosten für die Anbindung der entsprechenden Fachverfahren an das Wallet-Ökosystem. Dabei ist davon auszugehen, dass weder jede der Leistungen ein eigenständiges Fachverfahren verwendet, noch dass in jeder betroffenen Behörde ein Fachverfahren alle Leistungen abdeckt. Es wird daher frei angenommen, dass pro Behörde zwei Fachverfahren, insgesamt also 130 Fachverfahren anzubinden sind.

Unter der Annahme, dass die aus dem NOOTS-Kontext erforderliche Standardisierung der Nachweisdaten dort, wo sie für den automatisierten Nachweisabruf notwendig ist, bereits umgesetzt worden ist, die erforderlichen Datenschemata daher vorliegen und zentrale Connectoren sowie Wallet-Adapter kostenfrei bereitgestellt werden, wird der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die Anbindung von 130 Fachverfahren an das Nutzerkonto Bund zum Zweck der Anbindung an das eIDAS-Ökosystem auf insgesamt rund 7,15 Millionen Euro geschätzt. Davon entfallen auf die technische Anbindung der Fachverfahren selbst rund 6,5 Millionen Euro, entsprechend einem durchschnittlichen einmaligen Integrationsaufwand von geschätzt rund 50 000 Euro je Fachverfahren. Der Wert entspricht per freier Annahme einem Drittel der im Registermodernisierungsgesetz von McKinsey zitierten unteren Schnittstellenanbindungskosten in Höhe von 185 000 Euro, da im Zuge der erstmaligen Registeranbindung deutlich tiefere registerseitige Eingriffe vorzunehmen sind, sodass im vorliegenden Fall von signifikant geringeren Kosten auszugehen ist. Der Aufwand entsteht im Wesentlichen durch die Bereitstellung oder Anpassung einer Übergabeschnittstelle, Konfiguration, Test und Inbetriebnahme sowie kleinere Anpassungen der Verfahrenslogik und Fehlerbehandlung. Hinzu kommt ein weiterer einmaliger Aufwand für die Beschaffung und Einbindung qualifizierter Vertrauensdienste zur qualifizierten Siegelung und Signatur der auszustellenden Attributsbescheinigungen. Bei 65 ausstellenden Behörden wird dieser Zusatzaufwand auf insgesamt rund 0,65 Millionen Euro geschätzt; umgelegt auf 130 Fachverfahren entspricht dies rund 5 000 Euro und damit dem Doppelten des unten angegebenen laufenden Aufwands je Fachverfahren.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf insgesamt rund 1 625 000 Euro jährlich geschätzt. Davon entfallen auf den laufenden Betrieb und die Pflege der Schnittstellen rund 1 300 000 Euro jährlich, entsprechend rund 10 000 Euro je Fachverfahren, die wie beim Registermodernisierungsgesetz etwa 20 Prozent des einmaligen Erstellungsaufwands entsprechen. Dieser Aufwand entsteht insbesondere für Monitoring, Störungsbearbeitung, Release- und Patchmanagement, Regressionstests bei Änderungen des Fachverfahrens oder zentraler Schnittstellen sowie für die Pflege technischer Parameter und der Dokumentation. Hinzu kommt der laufende Aufwand für die Vorhaltung der qualifizierten Vertrauensdienste, insbesondere für Zertifikats- und Siegelmanagement, Support, Verlängerungen und Vertragsmanagement. Dieser Zusatzaufwand wird pro Behörde per Annahme auf 5 000 Euro geschätzt. Der Anbieter D-Trust weist für physische Siegelkarten für automatisierte Workflows mit unbegrenzter Anzahl an Siegelungen beispielsweise 2 000 Euro bei 3 Jahren, bzw. 667 Euro jährlich aus. Realistischer scheint allerdings die Nutzung von Fernsiegeldiensten, die typischer Weise **API-basiert** in Prozesse eingebunden werden, sodass die Kosten mutmaßlich höher ausfallen. Zusätzlich fällt ein gewisser Betriebsaufwand für Zertifikatspflege und sonstige kleinere Anpassungen bei Releasewechseln an. Der Aufwand entspricht umgelegt auf 130 Fachverfahren rund 2 500 Euro jährlich je Fachverfahren.

Sowohl der Identitätsnachweis mit der Wallet als auch insbesondere die Nutzung elektronischer Attributsbescheinigungen sind geeignet, die Verwaltungsdigitalisierung zu beschleunigen. Während der Identitätsnachweis vor allem den Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen vereinfacht, ermöglichen elektronische Attributsbescheinigungen darüber hinaus strukturierte, medienbruchfreie und automatisierbare Nachweisprozesse. Hierdurch kann zugleich zu einer Verringerung von Verwaltungsaufwand beigetragen werden. Auf diesen Aspekt wird im Abschnitt Weitere Kosten hingewiesen.

5. Weitere Kosten

Die Entwicklung einer Wallet-Infrastruktur und einer staatlich betriebenen Anwendung durch die Bundesregierung wird bislang im Rahmen einer vom zuständigen Ressort geführten Projektstruktur vorangetrieben. Die hierfür anfallenden Arbeiten, insbesondere für die Entwicklung und Pilotierung einer Wallet-Anwendung, den Aufbau der Infrastruktur für ein EUDI-Wallet-System sowie die Vorbereitung des Echtbetriebs, verursachen beziehungsweise verursachen in den Jahren 2023 bis einschließlich 2026 nach Angaben des Ressorts insgesamt Kosten in Höhe von 69,5 Millionen Euro. Die Einführung der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ergänzt zugleich die bereits geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zur Verwaltungsdigitalisierung, insbesondere zur elektronischen Verfahrensabwicklung, Identifizierung und zum digitalen Nachweis- und Datenaustausch, und ist geeignet, deren praktische Umsetzung zu erleichtern und zu beschleunigen. Soweit hierdurch Verwaltungsverfahren schneller medienbruchfrei abgewickelt und Nachweise seltener manuell geprüft, angefordert oder nacherfasst werden müssen, kann die EUDI-Wallet dazu beitragen, bereits angelegte Effizienz- und Einsparpotenziale in der Verwaltung früher zu realisieren. Darüber hinaus sind auch in der Wirtschaft erhebliche Einsparungen möglich, insbesondere durch die Standardisierung und Wiederverwendbarkeit von Identifizierungs-, Nachweis- und Signaturvorgängen sowie durch die Verringerung von Mehrfachvorlagen, Medienbrüchen und gesonderten Prüfprozessen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Verfügbarkeit der EUDI-Wallet ergeben sich neue Möglichkeiten und Erleichterungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Namentlich erfolgen Ausstellung, Verwendung und Widerruf von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität für alle natürlichen Personen kostenlos nach Artikel 5a Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Damit werden für Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellige Verbesserungen für den elektronischen Rechtsverkehr verfügbar. Nachteile sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Alle Geschlechter sind unmittelbar wie mittelbar in gleicher Weise betroffen. Damit hat das Gesetz keine spezifischen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt geschlechtsneutral.

Gleichwertige Lebensverhältnisse werden durch die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität gefördert. Der elektronische Rechtsverkehr wird erleichtert. Identifikations-, Signatur- und Nachweisfunktionen stehen niedrigschwellig zur Verfügung, was die Inanspruchnahme von elektronischen Diensten erleichtert ohne Rücksicht auf den Ort, von dem aus Zugang begehrt wird. Durch die europaweite Interoperabilität wird zudem der Zusammenhalt der Gesellschaft gefördert, ebenso der Binnenmarkt und damit die Wirtschaft.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der geplanten rechtlichen Änderungen ist nicht vorgesehen, da die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eine Daueraufgabe ist.

Eine Evaluierung ist nicht geboten. Es handelt sich bei der Bereitstellung der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität um eine zwingende Aufgabe zur Durchführung von unmittelbar geltendem Unionsrecht. Damit kommen einzig Modalitäten der Durchführung in Betracht im Hinblick auf eine Evaluierung. Zur diesbezüglichen Erprobung ist eine Experimentierklausel vorgesehen, die auch die Evaluierung von Erprobungen vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und verweist hierzu auf den Zweck der Durchführung der unmittelbar geltenden Vorgaben des Unionsrechts zur Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Satz 2 stellt klar, dass es für den Anwendungsbereich des Gesetzes auf den unionsrechtlichen Begriff der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität und den hiermit verbundenen Funktionsumfang ankommt.

Durch den Verweis auf das unmittelbar geltende Unionsrecht kann eine etwaige unionsrechtliche Einführung einer sogenannten European Business Wallet gegebenenfalls Einfluss auf den Anwendungsbereich und/oder die Auslegung des nationalen Gesetzes haben. Die konkreten Folgen sind abhängig von der finalen Ausgestaltung des Unionsrechts. Gegebenenfalls kommen unter den allgemeinen Voraussetzungen eine unionsrechtskonforme Auslegung und (entsprechende) Anwendung des nationalen Gesetzes in Betracht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass die Vorschriften des Gesetzes nicht dadurch umgangen werden können, dass der vollständige Funktionsumfang einer EUDI-Wallet nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (noch) nicht vollständig abgebildet wird. Voraussetzung für eine solche teilweise Anwendung des Gesetzes ist, dass mindestens die Funktion als elektronisches Identifizierungsmittel besteht, weil diese Funktion prägend für die EUDI-Wallet ist. Insoweit der Funktionsumfang des elektronischen Identifizierungsmittels reicht, sind die Vorschriften des Gesetzes anzuwenden. Hintergrund ist, dass es zweckmäßig sein kann, eine mindestens im Hinblick auf die Identifizierungsfunktion bereits funktionsfähige EUDI-Wallet bereitzustellen. Im Umfang der abgebildeten Funktionen muss diese die Anforderungen des Gesetzes einhalten, damit Gefahren für Nutzer, Rechtsverkehr und Infrastruktur ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Bereitstellung können gegebenenfalls Anforderungen des Unionsrechts (entsprechend) herangezogen werden.

Zu § 2 (Zuständigkeiten)

Zu Absatz 1

Für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und des Gesetzes sind Zuständigkeiten festzulegen. § 2 gewährleistet eine umfassende Verantwortlichkeit. Absatz 1 stellt klar, was zuständige Behörden im Sinne des Gesetzes sind. Für deren Festlegung nach Absatz 2 berücksichtigt sind die unterschiedlichen nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem unionalen Durchführungsrecht implizierten behördlichen Rollen. Die Aufgaben werden dementsprechend gemäß der einzelnen Nummern von Absatz 2 den jeweils benannten Behörden zugeordnet.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bei der Bereitstellung handelt es sich um eine zentrale Aufgabe nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die Erfüllung der Aufgabe ist notwendig, um die Verpflichtung nach Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Einzelheiten richten sich nach den weiteren Vorschriften des Gesetzes zur Bereitstellung.

Zu Buchstabe b

Zugeordnet werden die genannten europarechtlichen Informationspflichten.

Zu Buchstabe c

Für das Wallet-Ökosystem notwendig ist die ordnungsgemäße Verknüpfung von Personenidentifizierungsdaten. Die Zuständigkeit betrifft die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe, nicht die eigentliche Verknüpfung selbst. Die Zuständigkeit hat in diesem Sinne die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung zum Gegenstand.

Zu Buchstabe d

Die Zertifizierung der Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität richtet sich nach Artikel 5c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die zur Zertifizierung tätigen Konformitätsbewertungsstellen sind durch die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen. Die Zuständigkeit betrifft diese Mitteilung. Im Hinblick auf die Arbeit der Konformitätsbewertungsstellen und deren Akkreditierung sind die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten.

Zu Buchstabe e

Zugeordnet werden die genannten europarechtlichen Unterrichtungspflichten.

Zu Buchstabe f

Das zuständige Ministerium bestimmt, gegebenenfalls bei entsprechender Betroffenheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, eine oder mehrere öffentliche oder private Stellen für Aufgaben zu Personenidentifizierungsdaten nach pflichtgemäßem Ermessen. Mehrere Stellen kommen in Betracht, wenn die Aufgabenerfüllung zweckmäßig aufzuteilen ist, beispielsweise im Hinblick auf natürliche und juristische Personen (siehe Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014). Durch die Bestimmung wird eine solche Stelle insoweit zuständige Behörde. Handelt es sich um eine private Stelle, bedarf es der Beleihung nach § 2 Absatz 4. Die zu bestimmende Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 6 Absatz 3 kann mit einer Zuständigkeit für § 6 Absatz 1 bzw. 2 zusammenfallen oder auseinanderfallen. Die aufgrund der Bestimmung zuständigen Behörden sind auf der entsprechenden Internetseite öffentlich bekannt zu machen.

Zu Buchstabe g

Maßnahmen zur Gültigkeit und Wirksamkeit sind durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und das Durchführungsrecht vorgesehen. Sie teilen sich auf in Maßnahmen mit Bezug zu Einzelbrieftaschen sowie Maßnahmen mit Bezug zu Brieftaschenlösungen. Gleichfalls zu unterscheiden sind Maßnahmen im Regelbetrieb sowie Maßnahmen zu Sicherheitsverletzungen und -beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund dieser Teilbereiche ist die Zuständigkeit nur vorgesehen, soweit nicht die spezielle Zuständigkeit nach Nummer 3 besteht.

Zu Buchstabe h

Insbesondere in Ansehung der fortlaufenden dynamischen Entwicklung sieht die Vorschrift eine subsidiäre Auffangzuständigkeit für erforderliche Aufgaben vor, wobei eine Zuständigkeit für hierunter fallende Aufgaben auf andere Behörden übertragen werden kann. Die Aufgabenwahrnehmung des zuständigen Ministeriums soll auf zur ministerialen Wahrnehmung geeignete Aufgaben beschränkt bleiben, beispielsweise auf grundsätzliche Verantwortlichkeiten und/oder einzelne zentrale Mitteilungen gegenüber der Europäischen Kommission. Dies ist gegebenenfalls zu Gunsten des Erlasses einer Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Die Verordnungsermächtigung schließt nicht aus, dass Aufgaben im Anwendungsbereich der Vorschrift unter Einhaltung der hierfür jeweils geltenden Anforderungen auf andere Weise verlagert werden, bspw. mit Aufgabenübertragungserlass im Geschäftsbereich. Entsprechendes gilt für eine Anwendung von Absatz 4. Die Zuständigkeiten des Bundesministeriums der Finanzen sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bleiben im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen unberührt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Gegenstand der zugeordneten Aufgabe ist die Bereitstellung von Validierungsmechanismen in Einklang mit dem unmittelbar geltenden Unionsrecht.

Zu Buchstabe b

Zugeordnet wird der Aufgabenbereich Registrierung vertrauender Beteiligter. Die Zuständigkeit ist umfassend zu verstehen im Hinblick auf hiermit verbundene Tätigkeiten, um eine sachgerechte, gebündelte Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zugewiesen wird die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich nationale Zertifizierungssysteme. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist das unmittelbar geltende Unionsrecht namentlich in Gestalt der detaillierten Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2981 zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Das Unionsrecht regelt Zertifizierungen in Artikel 5c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Es sieht die Aufhebung einer Zertifizierung unter bestimmten Voraussetzungen vor. Die zugewiesene Zuständigkeit umfasst daher neben dieser Aufhebung auch die vorherige Überwachung der Gültigkeit von Zertifizierungen. Die Aufhebung muss nicht zwingend durch die zuständige Behörde selbst erfolgen; in dem Fall hat die zuständige Behörde jedoch zu gewährleisten, dass die Aufhebung, etwa durch eine Konformitätsbewertungsstelle, tatsächlich erfolgt.

Zu Buchstabe c

Zugeordnet werden die genannten europarechtlichen Informationspflichten.

Zu Buchstabe d

Maßnahmen bei Sicherheitsverletzungen oder -beeinträchtigungen sind von hoher Wichtigkeit für das EUDI-Wallet-Ökosystem, um dessen Integrität sicherzustellen. Sie richten sich primär nach Artikel 5e der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die sich aus dem unmittelbar

geltenden Unionsrecht allgemein den Mitgliedstaaten eingeräumten Befugnisse und Aufgaben sind auch hier durch die Zuständigkeitszuweisung der konkreten Behörde eingeräumt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Aufgabe der Aufsicht über den Rahmen für die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität gemäß Artikel 46a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hat zentrale Bedeutung für das Wallet-Ökosystem. Funktionen und Aufgaben sowie einzelne Befugnisse ergeben sich aus den unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften. Die Zuständigkeit zur Aufsicht umfasst die Amtshilfe gemäß Artikel 46d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Zu Buchstabe b

Die Nennung der Bundesnetzagentur als Einheitliche Anlaufstelle ist deklaratorisch, insoweit das Vertrauensdienstegesetz diese Zuständigkeit gleichfalls festlegt.

Zu Buchstabe c

Zugeordnet wird der Aufgabenbereich Berichtspflichten nach Artikel 48a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die hiernach den Mitgliedstaaten zugewiesenen Tätigkeiten übernimmt die nach der Vorschrift zuständige Behörde.

Zu Nummer 5

Die Nennung der Akkreditierungsstelle ist in Ansehung des konstitutiven Akkreditierungsgesetzes deklaratorisch. Die Akkreditierungsstelle muss bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen, beispielsweise Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2981.

Zu Satz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die Zuständigkeit für das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Gesellschaftsregister, das Partnerschaftsregister, das Stiftungsregister und das Vereinsregister, insbesondere die Ausstellung von Nachweisen über die darin enthaltenen Informationen, durch die Regelung der Zuständigkeit in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f) unberührt bleibt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Umsetzung von Artikel 16b Richtlinie (EU) 2025/25 zur EU-Gesellschaftsbescheinigung zu verweisen; nach dieser Bestimmung gilt insbesondere, dass die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass die Register die EU-Gesellschaftsbescheinigungen für bestimmte Gesellschaften ausstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt die unterstützende Beauftragung Dritter. Aufgrund des arbeitsteiligen Ökosystems der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität kann die Aufgabenwahrnehmung nicht oder nicht zweckmäßig in allen Fällen der Bereitstellung vollständig durch die zuständige Behörde erfolgen. Dritter können Hoheitsträger wie Private sein. Bei der zuständigen Behörde bleibt die Gewährleistungsverantwortung für die Aufgabe. Beauftragen meint den Abschluss einer Vereinbarung in Einklang mit allgemeinen Anforderungen, ggf. auch des Vergaberechts. Sonderregelungen, auch dieses Gesetzes, gelten vorrangig und bleiben unberührt.

Satz 2 erlaubt eine Beleihung, insoweit diese nach den Vorschriften des Gesetzes jeweils zugelassen wird. In diesen Fällen liegt die besondere Rechtfertigung der Beleihungsmöglichkeit in den Erfordernissen des arbeitsteiligen Ökosystems und der jeweiligen

Aufgabenwahrnehmung, etwa weil einzelne Private umfassende Erfahrungen oder Fachkenntnisse in einem Aufgabenbereich vorweisen oder Aufgaben bei ihnen vorteilhaft gebündelt werden können. Vor einer Beleihung soll deren Wirtschaftlichkeit geprüft werden; sie ist ggf. später zu evaluieren. Ist eine Auswahl unter mehreren möglichen Beliehenen geboten, soll wettbewerblich und transparent unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 97 GWB entschieden werden. Die Beleihung erfolgt sodann auf Grund von Satz 2 durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde. Die Anforderungen an die Eignung sind sachgerecht unter Berücksichtigung des jeweils festzulegenden Gegenstands und Umfangs der Beleihung durch die zuständige Behörde zu konkretisieren. Zur Absicherung der so konkretisierten Eignung können Nebenbestimmungen oder Vertragsbestimmungen auf Grundlage von Satz 1 und Satz 2 getroffen werden. Es dürfen sich zudem weder durch Auftrag noch Beleihung noch deren jederzeitige Aufhebung wesentliche Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung ergeben. Zu berücksichtigen ist hierfür die Vorhaltung von Prozessen und Daten auf eine Weise, die eine Rückübertragung weder ausschließt noch wesentlich erschwert; das kann ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen oder Vertragsbestimmungen sichergestellt werden. Die Beleihung unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht. Die Befugnis zur Aufhebung der Beleihung folgt als *actus contrarius* aus der Befugnis zur Beleihung gemäß Satz 1. Für eine Aufhebung ist vorrangig die Gewährleistung der ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Aufgabenwahrnehmung von Belang. Für Schäden, die aus der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte resultieren, ist ein Rückgriff auf den Dritten entsprechend Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zulässig.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift erlaubt auf Grundlage einer (gegenüber Entscheidungen nach Absatz 3 vorrangigen) entsprechenden Ermessensentscheidung eine gebündelte Aufgabenwahrnehmung durch geeignete Dritte. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der komplexen digitalen Infrastrukturen integrierte Leistungsbündel erforderlich sein können, die technisch, organisatorisch und betrieblich aufeinander abgestimmt sein müssen. Gerade während der Anlaufphase kann ein effizienter und sicherer Betrieb verlangen, dass Entwicklungs-, Integrations-, Support-, Sicherheits- und Betriebsaufgaben aus einer Hand erbracht oder zumindest koordiniert werden. Die mögliche Bündelung begünstigt außerdem eine durchgängige technische Architektur, konsistente Sicherheits- und Datenschutzstandards, einheitliche Betriebsprozesse sowie eine koordinierte Weiterentwicklung. Die Vorschrift schafft somit die rechtliche Grundlage für eine sogenannte „Orchestrator-Stelle“, die – unter Wahrung der staatlichen Aufsicht – zentrale Aufgaben des technischen, organisatorischen und betrieblichen Managements des EUDI-Wallet-Ökosystems übernehmen kann. Die Übertragung der in der Vorschrift zitierten Aufgaben kann vollständig oder teilweise erfolgen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift sieht die Koordination der arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung vor. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ist eine Arbeitsteilung unterschiedlicher Behörden erforderlich. Die Aufgabenwahrnehmung droht daher ohne Koordination ineffektiv zu werden. Dem steuert die Koordinierungsaufgabe entgegen. Die Koordination entbindet die einzelnen Behörden nicht von ihrer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Koordination dient vielmehr der Transparenz im Sinne einer Abstimmung und eines Monitorings der Aufgabenwahrnehmung. Auf diese Weise kann beispielsweise im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden vereinfacht werden, indem wesentliche Informationen an einer Stelle zusammenlaufen, sodass diese die Gesamtlage besser erschließen und im Hinblick auf die Arbeitsteilung bewerten kann. Die Koordination kann daher Anregungen zum Tätigwerden umfassen. Spiegelbildlich zur mangelnden Verantwortung der Koordinationsstelle sind jedoch keine Sanktionen vorgesehen; vielmehr bleiben die einzelnen zuständigen Stellen in ihrer jeweiligen Verantwortung und können auch nicht darauf verweisen, dass die koordinierende Stelle etwa keine Informationen bereitgestellt habe, auch

sofern es für die Aufgabenwahrnehmung hierauf ankommen könnte. Vielmehr obliegt die Sachverhaltsermittlung den einzelnen zuständigen Behörden, die wesentliche Umstände spiegelbildlich der koordinierenden Stelle mitteilen. Das Format der Koordination wählt die koordinierende Stelle, bspw. in Gestalt von regelmäßigen Jour Fixes oder einem verwaltungsinternen Onlineportal, auf dem wesentliche Stati gesammelt werden (Dashboard). Derartige Formate genügen grundsätzlich der Koordinierungsaufgabe. Die Koordinierungsaufgabe wird durch die Erforderlichkeit begrenzt: Insoweit es keiner Koordination bedarf, findet diese auch nicht statt.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ordnet die Rechts- und Fachaufsicht im Anwendungsbereich des Gesetzes dem zuständigen Ministerium zu. Die gebündelte und umfassende Aufsichtsbefugnis ist geboten, um eine ordnungsgemäße Erreichung der Ziele des Gesetzes – namentlich die Bereitstellung mindestens einer Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität – zu erleichtern.

Für die nach Absatz 2 Nummer 5 zuständige Akkreditierungsstelle folgt eine Regelung zur Aufsicht aus der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG-Beleihungsverordnung) in Verbindung mit dem Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz).

Zu Abschnitt 2 (Maßnahmen)

Zu Unterabschnitt 1 (Maßnahmen zur Bereitstellung gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014)

Zu § 3 (Art und Weisen der Bereitstellung)

Zu Absatz 1

Die Bereitstellung Europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität erfolgt auf eine der drei Art und Weisen gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Hinsichtlich des „Ob“ der Bereitstellung besteht kein Ermessen; das „Wie“ ist Gegenstand der behördlichen Ermessensausübung in Gestalt ihrer zu treffenden Wahl. Es besteht kein Anspruch von Grundrechtsträgern auf eine bestimmte Wahl, zumal das Unionsrecht insoweit keine Vorgaben macht; die Mitgliedstaaten sind mithin frei, die durch die Wahl betroffenen Belange nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen. Die Wahl nach Absatz 1 ist eine behördeninterne Entscheidung, an die gegebenenfalls gesonderte Maßnahmen mit Außenwirkung anknüpfen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift eröffnet Ermessen zur Ausgestaltung der Wahlentscheidung nach Absatz 1. Beispielsweise kann eine Auftragsvergabe auf Brieftaschen mit bestimmten Funktionen beschränkt werden; ebenso kann nur eine einzelne staatliche Brieftasche bereitgestellt werden. Ausgenommen ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anerkennung von Brieftaschen, weil hier unternehmerische Interessen und Eigenverantwortung stärker betroffen sind und daher eine zahlenmäßige Beschränkung hier stärker rechtfertigungsbedürftig wäre. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein Markt für anerkannte Brieftaschen auch nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 nicht ohne Weiteres besteht, sondern erst durch den jeweiligen Mitgliedstaat fakultativ eröffnet werden kann; von daher bedeutet es keine Marktbeschränkung, wenn eine Anerkennung nicht eröffnet wird.

Zu Absatz 3

Die behördliche Wahl der Art und Weisen der Bereitstellung kann im Zuge der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Grundsatz jederzeit angepasst werden, es sei denn, ermes-sensrelevante Gesichtspunkte stehen ausnahmsweise entgegen. Die Vorschrift stellt klar, dass aufgrund der vorherigen Sachlage ergangene Entscheidungen – beispielsweise eine Anerkennung – unberührt bleiben und nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften aufgehoben werden müssten; hier kommt etwa ein Widerruf nach § 49 VwVfG in Betracht.

Zu § 4 (Bereitstellung unmittelbar von der Bundesrepublik Deutschland)

Wählt das zuständige Ministerium eine Bereitstellung unmittelbar von der Bundesrepublik Deutschland, ermächtigt die Vorschrift zu den erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erfasst sind alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Bereitstellung tatsächlich herzustellen. Hierunter fallen können etwa vielfältige Entwicklungsmaßnahmen, die Einstellung einer Brieftaschen-App in einen App Store für mobile Endgeräte sowie der Abschluss von Nutzungsverträgen mit Beziehern dieser App unter Festlegung und Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erforderliche Aufgaben kann das zuständige Ministerium innerhalb seines Geschäftsbereichs ihm nachgeordneten Behörden übertragen.

Zu § 5 (Bereitstellung im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland)

Zu Absatz 1

Bei einer gewählten Bereitstellung im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland ist eine Vergabe nach den hierfür geltenden Vorschriften notwendig. Dies verlangt der Wettbewerbsgrundsatz. Auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Nach vergaberechtlichen Grundsätzen wird der Auftragsgegenstand vom Auftraggeber bestimmt. Die Vorschrift konkretisiert diesen Grundsatz im Hinblick auf die Möglichkeit einer zahlenmäßigen Beschränkung der Beschaffung ebenso wie im Hinblick auf eine mögliche inhaltliche Ausgestaltung. Beispielsweise kann eine Ausschreibung zwei Brieftaschen mit Komfortfunktionen für Unternehmen zum Gegenstand haben. Jede Bestimmung des Auftragsgegenstands nach der Vorschrift muss höherrangigem Recht genügen, namentlich dem Unionsrecht zu Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität.

Zu Absatz 3

Die Vergabe kann das zuständige Ministerium einer Behörde seines Geschäftsbereichs übertragen. Das dient der Fokussierung auf ministeriale Aufgaben. Insbesondere umfangreiche oder komplexe und potentiell wiederholte Beschaffungen können gegebenenfalls vorzugsweise im nachgeordneten Bereich durchgeführt werden.

Zu § 6 (Bereitstellung unabhängig von der Bundesrepublik Deutschland, aber von dieser anerkannt)

Zu Absatz 1

Bei der Anerkennung erfolgt die Bereitstellung unabhängig von der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist ein Antragsverfahren vorgesehen, dass im Wege der Anerkennung der Zulassung von Brieftaschen von privaten Unternehmen als Antragstellern dient.

Zu Absatz 2

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn kein Versagungsgrund besteht. Als Versagungsgrund zu berücksichtigen sind (drohende) Rechtsverletzungen der maßgeblichen genannten Rechtsgrundlagen. Deren Anforderungen sind bedeutsam für die Bereitstellung, wenn eine (drohende) Verletzung mit der Bereitstellung begründet wird (oder spiegelbildlich entfällt). Nach allgemeinen Grundsätzen ist etwaigen Hürden einer positiven Bescheidung vorrangig durch Nebenbestimmungen zu begegnen. Im Hinblick auf eine etwaige voraussichtliche Nichterfüllung von Anforderungen muss die Prognose aufgrund von Tatsachen erfolgen. Eine spätere Aufhebung von wirksamen Anerkennungen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts. Für die sachliche Prüfung zur Anerkennung von Bedeutung sein können insbesondere die verfahrensmäßigen und/oder materiellen Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 19 dieses Gesetzes (siehe den entsprechenden Tatbestand der Verordnungsermächtigung in § 19).

Zu Absatz 3

Im Interesse der Antragsteller informiert die zuständige Behörde auf ihrer Internetseite über die wesentlichen Anforderungen, deren Erfüllung für die Anerkennung nachzuweisen ist. Die Darstellung auf der Internetseite erfolgt so, dass eine ordnungsgemäße Antragstellung ermöglicht wird. Neben den im Anerkennungsverfahren geprüften Anforderungen werden die zum Nachweis geeigneten Dokumente genannt.

Zu Absatz 4

Eine Übertragung des Anerkennungsverfahrens innerhalb des Geschäftsbereichs kann zweckmäßig sein, um ministeriale Ressourcen zu schonen. Dies gilt umso mehr, als die Anerkennung potentiell eine Vielzahl an Anträgen betreffen kann.

Zu § 7 (Information über bereitgestellte Europäische Brieffaschen für die Digitale Identität)

Die Vorschrift regelt das nationale Verständnis des Zeitpunkts der Bereitstellung im Sinne von Artikel 5a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und verbindet hiermit eine verlässliche Information über alle national bereitgestellten EUDI-Wallets. Die Bereitstellung wird an diese formale Information geknüpft, um einen transparenten, rechtssicheren und hinreichend bestimmten Bereitstellungsmechanismus im deutschen Rechtsraum zu schaffen. Im Interesse der Rechtssklarheit wird die Bereitstellung so vom Funktionsumfang einer jeden EUDI-Wallet entkoppelt; der Funktionsumfang muss nicht geprüft werden, um den Zeitpunkt der Bereitstellung zu ermitteln. Die Norm fördert damit die Flexibilität des technischen Entwicklungsprozesses. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen benötigen zudem eine verlässliche Quelle für die Auskunft über alle in der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Europäische Brieffaschen für die Digitale Identität. Die Vorschrift gewährleistet hierfür eine knappe Übersicht zu den wesentlichen Informationen. Hierunter fallen etwa Bezeichnung, Urheber/Unternehmen, Art und Weise der Bereitstellung (nach §§ 3 bis 6 des Gesetzes) sowie gegebenenfalls auch Bezugsmöglichkeiten (App Stores o. ä.) und etwaige besondere Funktionen. Die Information durch die zuständige Behörde dient dergestalt der öffentlichkeitswirksamen Dokumentation der Bereitstellung auch für andere Mitgliedstaaten und weitere Teilnehmer am EUDI-Wallet-Ökosystem.

Zu Unterabschnitt 2 (Betriebsbezogene Maßnahmen)

Zu § 8 (Gültigkeit und Wirksamkeit)

Zu Absatz 1

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 impliziert eine (im Einzelfall jeweils vorhandene oder fehlende) Gültigkeit von EUDI-Wallets. Nach der Vorschrift ist die Gültigkeit grundsätzlich ohne Weiteres gegeben, wenn die Ausstellung einer EUDI-Wallet erfolgt (zur durch das Europarecht implizierten Ausstellung siehe beispielsweise Artikel 5a Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014). Die Gültigkeit fehlt nur, wenn ihr bereits bei dieser Ausstellung Umstände entgegenstehen, beispielsweise weil zeitgleich ein Widerruf der Gültigkeit wirksam vorliegt. Mit der gesetzlichen Vorschrift steht in Zusammenhang, dass Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 die Echtheit und Gültigkeit der Einzelbrieftasche sowie den Widerruf von Einzelbrieftaschenbescheinigungen regeln; insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Gültigkeitsstatus von Einzelbrieftaschen bedingt wird durch den Widerruf von Einzelbrieftaschenbescheinigungen, welcher einzig den Brieftaschenanbietern vorbehalten ist. Dies rechtfertigt es, die Gültigkeit einer EUDI-Wallet – wie durch die Vorschrift vorgesehen – im Grundsatz ohne Weiteres, also ohne gesonderte Entscheidung, an deren Ausstellung zu knüpfen.

Zu Absatz 2

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 ist der Widerruf der mit der Gültigkeit der EUDI-Wallet im Kontext stehenden Einzelbrieftaschenbescheinigung möglich durch den Brieftaschenanbieter. Zur Erfüllung von Artikel 5a Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ist es gleichzeitig notwendig, dass die mitgliedstaatliche Behörde und der Nutzer in Einklang mit dieser Bestimmung auf den Widerruf der Einzelbrieftaschenbescheinigung durch den Brieftaschenanbieter Einfluss nehmen können. Diesen Zusammenhang gewährleistet die Vorschrift. Zu berücksichtigen sind die Widerrufsgründe gemäß Artikel 5a Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Untergesetzliche Regelungen für den Widerruf von Einzelbrieftaschenbescheinigungen können sich zudem auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 ergeben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ordnet in Verbindung mit § 2 die Aufgaben nach Artikel 5e der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 der zuständigen Behörde zu. Sie betreffen den Bereich von Sicherheitsverletzungen und -beeinträchtigungen. Die Kriterien hierfür richten sich nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/847 in Verbindung mit deren Anhang. Die Inbezugnahme auf ohnehin verbindliches europäisches Durchführungsrecht stellt klar, dass die der Behörde zugewiesene Zuständigkeit auch die Aufgaben umfasst, die nach dem Durchführungsrecht nur allgemein den Mitgliedstaaten zugeordnet werden; diese Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland wird durch die nach § 2 zuständige Behörde wahrgenommen. Daher gilt beispielsweise auch Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/847 (zum zu nutzenden Informationssystem) konkret für die nach § 2 zuständige Behörde, obgleich im Durchführungsrecht allgemein die Mitgliedstaaten verpflichtet werden.

Zu Absatz 4

Zulässig ist die Aufgabenwahrnehmung mit Dritten im Wege der Beleihung unter den Voraussetzungen von § 2. Eine Beleihung ist etwa gerechtfertigt, wenn Maßnahmen zur Gültigkeit und Wirksamkeit zweckmäßig bei einem Privaten gebündelt werden oder ein Private ohnehin für die Umsetzung eingebunden werden muss und daher die effektive Aufgabenwahrnehmung durch die Beleihung verbessert oder vereinfacht wird.

Sowohl im Fall einer Beauftragung Dritter für nicht-hoheitliche Aufgaben als auch im Fall einer Beleihung Dritter für hoheitliche Aufgaben, wie sie die Vorschrift legitimiert, ist gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Beauftragung oder Beleihung eine erforderliche Duldung oder Mitwirkung des Dritten bei allen Maßnahmen nach der Vorschrift gewährleistet. Beispielsweise muss erforderlichenfalls und je nach übertragener Aufgabe des Dritten durch Vertragsbestimmungen oder Nebenbestimmungen zur Beleihung geregelt werden, dass eine behördliche Maßnahme zur Gültigkeit und Wirksamkeit praktisch und technisch vollzogen wird. In der Regel wird eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht aber bereits aus der Aufgabenübertragung an sich herzuleiten sein.

Zu § 9 (Personenidentifizierungsdaten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet die Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten (PID Issuing) und deren Verwaltung der nach § 2 bestimmten Behörde als Anbieter von Personenidentifizierungsdaten zu (für als zuständige Behörde beliehene private Stellen siehe Absatz 2). Über die Ausstellung der Personenidentifizierungsdaten hinaus sind durch die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, die hiermit in Zusammenhang stehen. Insbesondere ist insofern zu berücksichtigen, welche Möglichkeiten Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eröffnet. Klargestellt wird durch die Qualifikation der zuständigen Behörde als Anbieter von Personenidentifizierungsdaten gemäß europäischem Durchführungsrecht, dass dessen Maßgaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 umfassend gelten: Das gilt für alle sich hieraus mit unmittelbarer Geltung ergebenden Anforderungen, Befugnisse und Aufgaben. Insbesondere Artikel 3 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 gelten unmittelbar, einschließlich der Vorschriften zum Widerruf von Personenidentifizierungsdaten.

Durch die unmittelbare Geltung von Artikel 3 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 ist sichergestellt, dass Personenidentifizierungsdaten nur ausgestellt werden, wenn durch die Identifizierung die ordnungsgemäße eindeutige Repräsentation der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person sichergestellt ist. Zu berücksichtigen sind die in Bezug genommenen Maßgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502. Eine Art und Weise der Identifikation, die keine hinreichend eindeutige Repräsentation auch in Ansehung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 sicherstellt, steht dem Ausstellen von Personenidentifikationsdaten entgegen.

Insoweit Maßnahmen nach der Vorschrift die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betreffen, setzen sie dessen gegebenenfalls auf die jeweilige Fallgruppe bezogenes Einvernehmen voraus. Das Einvernehmen ist vorab einzuholen. Es wird grundsätzlich fallgruppenweise erbeten und erklärt und nicht für jede Einzelmaßnahme nach der Vorschrift. Jede Einzelmaßnahme muss aber durch das vorherige (fallgruppenbezogene) Einvernehmen abgedeckt sein. Eine Betroffenheit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz kommt insbesondere in Betracht, insoweit Personenidentifizierungsdaten in Zusammenhang mit einer authentischen Quelle im Sinne von Artikel 3 Nummer 47 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 stehen. Durch die Voraussetzung des Einvernehmens kann gewährleistet werden, dass die in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz liegenden Register als primäre Quelle für die jeweilige Information als authentische Quelle im Sinne von Artikel 3 Nummer 47 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 Berücksichtigung finden. Das Einvernehmen kann sich auf den gesamten Anwendungsbereich der Vorschrift und daher beispielsweise auch auf die Frage beziehen, in welcher (technischen) Form Personenidentifizierungsdaten beziehungsweise Attributsbescheinigungen ausgestellt werden.

Brieftaschnutzer sind nicht verpflichtet, sich Personenidentifizierungsdaten ausstellen zu lassen, beziehungsweise diese in ihrer Einzelbrieftasche zu speichern. Nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ist allein die Möglichkeit einer Speicherung von

Personenidentifizierungsdaten vorgesehen. Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe a) sieht dementsprechend die Möglichkeit des Löschens von Personenidentifizierungsdaten vor; Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 regelt den Widerruf von Personenidentifizierungsdaten auf ausdrückliches Ersuchen des Brieftaschennutzers.

Im Hinblick auf die Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten sind namentlich auf Seiten der Brieftaschenanbieter zudem die unmittelbar geltenden Anforderungen insbesondere von Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2982 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass für Personenidentifizierungsdaten von Kaufleuten im Sinne der §§ 1 bis 7 des Handelsgesetzbuchs sowie weiterer juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften, die gemäß § 13 des Genossenschaftsgesetzes, § 7 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, § 21, § 707 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintragungsfähig sind, die betreffenden Register authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sind. Authentische Quelle ist nach der unionsrechtlichen Bestimmung ein Datenspeicher oder ein System, der bzw. das unter der Verantwortung einer öffentlichen Stelle oder privaten Einrichtung betrieben wird, Attribute zu einer natürlichen oder juristischen Person oder zu einem Objekt enthält und bereitstellt und als eine primäre Quelle für diese Informationen gilt oder im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht — einschließlich der Verwaltungspraxis — als authentisch anerkannt wird.

Zu Absatz 3

Eine Beleihung kann praktischen Bedürfnissen und/oder der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Im Kontext der Personenidentifizierungsdaten (PID) ist die Eignung des Beliehenen von besonderem Gewicht. Entsprechend sind die Anforderungen durch die zuständige Behörde zu konkretisieren. Die Beleihung kommt in Betracht für den Fall der Bestimmung einer privaten Stelle nach dem entsprechenden Tatbestand von § 2. Die Beleihung ist etwa gerechtfertigt, wenn der Private bereits mit Personenidentifizierungsdaten verbundene Aufgaben wahrnimmt und daher die Bündelung sachgerecht ist, die Aufgabenwahrnehmung effektiver durchführen kann oder sonst besondere Expertise in dem Aufgabenbereich besitzt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen zu einer konkreten Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität mit Bezug zu den hierin gespeicherten Personenidentifizierungsdaten (im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014), wenn nach einem anderen Gesetz wie dem Personalausweisgesetz Maßnahmen mit Bezug zu diesen (bzw. inhaltsgleichen) Personenidentifizierungsdaten zulässig sind, die sich aber nicht auf die konkrete Europäische Brieftasche für die Digitale Identität auswirken. In derartigen Fällen kann es Maßnahmen mit Wirkung für diese Europäische Brieftasche für die Digitale Identität bedürfen. Beispielsweise kann eine Sperrung nach § 10 Absatz 6 PAuswG durch die nach dem Personalausweisrecht zuständige Stelle im Einzelfall eine Parallelmaßnahme zur Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität durch die nach diesem Gesetz zuständige Behörde gebieten. Möglich ist dies etwa, wenn dem Personalausweisinhaber nicht nur sein Personalausweis, sondern auch sein Endgerät mit Zugang zu der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität abhandengekommen ist und konkrete Bedenken zur Nutzbarkeit dieses Endgeräts mittels der PIN bestehen, welche der Personalausweisinhaber mitteilt. In derartigen Konstellationen kann sich ein konkretes Missbrauchsrisiko ergeben. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls, weil umgekehrt auch Fälle möglich sind, in denen Maßnahmen nach Absatz 3 gerade sachwidrig wären, bspw. wenn zwar der Personalausweis abhandengekommen ist, aber das Endgerät mit Zugang zur Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität vom Personalausweisinhaber weiter ohne konkretes Missbrauchsrisiko genutzt werden kann. Um die Umstände des

Einzelfalls zu berücksichtigen, ist der zuständigen Behörde Ermessen eingeräumt. Dabei kann sie gegebenenfalls einen Wunsch des Nutzers berücksichtigen, wenn keine Belange entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann verwaltungsinterne Richtlinien zur Ermessensausübung festlegen, um in der Praxis wiederkehrende Fallgruppen gleichmäßig zu behandeln. Entsprechende Maßgaben sind gegebenenfalls in einem Konzept zum Widerruf von Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 zu berücksichtigen. Absatz 3 erlaubt unbeschadet dessen auch ergänzende Maßnahmen, wenn Maßnahmen nach anderen Gesetzen sich nicht umfassend auf die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität auswirken. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Absatz 3 folgt aufgrund des Bezugs zu Gültigkeit und Wirksamkeit der Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 5. Die Ausübung der im Personalausweisgesetz und anderen Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Fachbehörden werden durch Absatz 3 nicht ersetzt, sondern lediglich durch Maßnahmen in Bezug auf die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und die hierfür zuständigen Behörden ergänzt.

Satz 2 der Vorschrift sieht vor, dass Briefftaschennutzer sich für den Widerruf ihrer Personenidentifizierungsdaten auch an den Sperrnotruf nach dem Personalausweisgesetz wenden können. Die Vorschrift rechtfertigt alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen solchen Widerruf umzusetzen, einschließlich einer etwaigen Weiterleitung des Ersuchens vom Sperrnotruf an die für Maßnahmen nach § 5 nach § 2 zuständigen Behörden.

Zu § 10 (Registrierung vertrauender Beteiligter)

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die Registrierung vertrauender Beteiligter und die Führung sowie fortlaufende Pflege der entsprechenden Liste in Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 der zuständigen Behörde zu. Das Führen der Liste und deren Pflege kann etwa die Löschung vertrauender Beteiligter aus der Liste oder die Korrektur von Eintragungen bspw. aufgrund von Umfirmierungen umfassen (siehe auch Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014). Nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 der unmittelbar geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 stellen auf Briefftaschen vertrauende Beteiligte sicher, dass die bereitgestellten Informationen zum Zeitpunkt der Registrierung korrekt sind; sie aktualisieren unverzüglich alle zuvor im nationalen Register erfassten Informationen. Alle Maßnahmen nach der nationalen gesetzlichen Vorschrift nimmt die zuständige Behörde in Einklang mit dem maßgeblichen Unionsrecht vor. In der Bundesrepublik Deutschland wird ein einzelnes Register geführt. Die zuständige Behörde ist im Sinne des europäischen Durchführungsrechts Registrierungsstelle und gleichzeitig Zertifizierungsbehörde mit der Befugnis zur Ausstellung von Zugriffszertifikaten sowie Registrierungszertifikaten. Mit der Zuordnung dieser Rollen durch das nationale Recht gehen alle entsprechenden Befugnisse und Aufgaben des Europarechts einher, beispielsweise Aussetzung und Aufhebung einer Registrierung nach Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848. Mit der Festlegung der nach § 2 zuständigen Behörde als Registrierungsstelle geht daher sachgerecht die Erledigung von hiermit verknüpften Aufgaben einher, die nach dem Durchführungsrecht allgemein den Mitgliedstaaten zugeordnet sind, sodass die nationale gesetzliche Vorschrift auch die Festlegung von Registrierungsregelungen nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 der nach § 2 zuständigen Behörde zuordnet, die Registrierungsstelle ist. Während Aufgaben der Registrierung selbst der hierfür nach § 2 zuständigen Behörde zugeordnet sind, sind auf die Registrierung bezogene Aufsichtsaufgaben der nach § 2 bestimmten Aufsichtsstelle im Sinne von Artikel 46a Absatz 1 und 4 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zugeordnet.

Insoweit Maßnahmen nach der Vorschrift die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betreffen, setzen sie dessen gegebenenfalls auf die jeweilige Fallgruppe bezogenes Einvernehmen voraus. Das Einvernehmen ist vorab einzuholen. Es wird grundsätzlich fallgruppenweise erbeten und erklärt und nicht für jede

Einzelmaßnahme nach der Vorschrift. Jede Einzelmaßnahme muss aber durch das vorherige (fallgruppenbezogene) Einvernehmen abgedeckt sein. Eine Betroffenheit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz kommt insbesondere in Betracht, insoweit Personenidentifizierungsdaten in Zusammenhang mit einer authentischen Quelle im Sinne von Artikel 3 Nummer 47 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 stehen. Durch die Voraussetzung des Einvernehmens kann gewährleistet werden, dass die in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz liegenden Register als primäre Quelle für die jeweilige Information als authentische Quelle im Sinne von Artikel 3 Nummer 47 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 2

Registrierungen werden in der Sache daraufhin geprüft, ob Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art insbesondere des Unionsrechts entgegenstehen, sodass eine Registrierung einen rechtswidrigen Zustand herbeiführen würde. Beispielsweise können als Grund einer Ablehnung unzureichende Angaben nach Artikel 5b Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2024 in Betracht. Ebenso zu berücksichtigen ist insbesondere Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht vor, dass Informationen zugänglich gemacht werden, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit bemisst sich nach den Vorschriften des Unionsrechts, einschließlich der Durchführungsrechtsakte. Es kommt daher auf die Informationen insbesondere gemäß Artikel 5b Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an. Die Zugänglichmachung der Informationen erfolgt im Internet, es sei denn, etwas anderes ist insbesondere durch Unionsrecht bestimmt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift betrifft Identifizierung und Authentifizierung der vertrauenden Beteiligten. Der entsprechende gemeinsame Mechanismus wird von den Mitgliedstaaten bereitgestellt. Den Anteil der Bundesrepublik Deutschland hieran leistet die zuständige Behörde. Insoweit erforderlich, bindet sie weitere Behörden im Rahmen der Zusammenarbeit ein. Die Regelung ermöglicht, dass alle Tätigkeiten erbracht werden, die seitens der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

Zu § 11 (Unterrichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Informationsübermittlung an die Kommission durch die nach § 2 zuständige Behörde gemäß Artikel 5a Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2980. Diese Vorschriften ergänzen einander. Das nationale Gesetz stellt klar, dass die in den genannten Normen des Unionsrechts allgemein den Mitgliedstaaten zugewiesenen Pflichten konkret durch die nach § 2 zuständigen Behörden erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weist die in Bezug genommene Unterrichtungspflicht der nach § 2 zuständigen Behörde zu. Auch Absatz 2 stellt wie Absatz 1 klar, dass die in den genannten Normen des Unionsrechts allgemein den Mitgliedstaaten zugewiesenen Pflichten konkret durch die nach § 2 zuständigen Behörden erfüllt werden.

Zu § 12 (Interoperabilität)

Die auf Artikel 5a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 fußende Vorschrift erlaubt nach Satz 1 alle Maßnahmen, um Nutzerkontensysteme nach dem Onlinezugangsgesetz mit Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität zu verknüpfen. Umfasst sind alle für die Erreichung dieses dem durch die Vorschrift eingeräumten Ermessen unterworfenen Ziels erforderlichen Maßnahmen. Für das Entscheidungs- und Auswahlmessen zu berücksichtigen sind Nutzen und Wirtschaftlichkeit. Der einzustellende Nutzen einer Interoperabilität berücksichtigt die (Verbesserung der) Nutzererfahrung der Bürgerinnen und Bürger. Die Wirtschaftlichkeit ist ins Verhältnis zu diesem Nutzen zu setzen. Das Gesetz gibt keinen Weg vor, um Interoperabilität gegebenenfalls herzustellen. Die Ermessensausübung berücksichtigt daher gegebenenfalls auch technische Gesichtspunkte. Maßnahmen nach der Vorschrift können tatsächlicher wie rechtlicher Natur sein. Sie sind jedoch beschränkt durch die Erforderlichkeit. Das Gesetz verpflichtet nicht zur Herstellung der Interoperabilität, sondern ermächtigt die Exekutive, über „Ob“ und „Wie“ zu entscheiden.

Satz 2 der Vorschrift erlaubt Entsprechendes für das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS). Ermöglicht wird ein Anschluss an das NOOTS gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrags über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag (BGBl. 2025 I Nr. 325, S. 3; im Folgenden: NOOTS-Staatsvertrag); die gesetzliche Vorschrift ist mithin eine Grundlage für den Anschluss an das NOOTS und dessen Nutzung im Sinne des NOOTS-Staatsvertrags. Das NOOTS kann ebenso wie Nutzerkonten von erheblicher Bedeutung sein für unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten Europäischer Brieffaschen für die Digitale Identität, die sowohl mit deren Charakter als Identifikationsmittel als auch mit Attributsbescheinigungen in Zusammenhang stehen können. Solche Attributsbescheinigungen können insbesondere durch Bundesbehörden auf Grundlage von § 16 ausgestellt werden. Im Übrigen kann eine Bedeutung des NOOTS auch für den Nachweis von Vertretungsberechtigungen in Betracht kommen.

Satz 3 nennt beispielhaft Ziele von Maßnahmen, die jeweils unter Satz 1 und 2 fallen können. Beispielsweise möglich ist ein Log-In mittels EUDI-Wallet, wo ansonsten ein Log-In mittels Nutzerkonto vorgesehen ist. Möglich wäre auch die vereinfachte Erstellung eines Nutzerkontos mit der EUDI-Wallet, ebenso wie ein Austausch von Nachweisen zwischen Nutzerkonto-Postfach und EUDI-Wallet. Bezüglich des NOOTS kommen Maßnahmen für den Anschluss an das NOOTS sowie für den Abruf und die Übermittlung von Nachweisen und Daten über das NOOTS in Betracht.

Zu § 13 (Aufsicht)

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 trifft in deren Artikel 46a, der die (durch die nationale Vorschrift erfolgte) Benennung einer Aufsichtsstelle voraussetzt, umfangreiche Vorgaben zur Aufsicht über den Rahmen für die Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität. Diese Aufsicht wird durch Satz 1 zur Wahrnehmung der oder den nach § 2 zuständigen Behörde(n) zugewiesen. Im Fall der Erforderlichkeit sind Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen; im Hinblick auf deren Art und Umfang, mithin Auswahl und Ausgestaltung, besteht nach Satz 2 Ermessen. Bei der Ermessensausübung sind die unionsrechtlichen Vorgaben einzubeziehen, aus denen sich insbesondere konkrete Funktionen und Aufgaben ergeben. Im Einzelfall kann sich eine Ermessensreduzierung auf Null ergeben.

Zu Unterabschnitt 3 (Sonstige Maßnahmen)

Zu § 14 (Sonstige Maßnahmen)

Die Vorschrift ermächtigt als Auffangnorm zu sonstigen Maßnahmen, die nicht durch die anderen Vorschriften des Abschnitts geregelt sind. Die Auffangnorm ist geboten, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreiten-

den technischen sowie rechtlichen europäischen Entwicklung zu gewährleisten. Satz 1 stellt sicher, dass nur für die Ziele des europäischen Rechtsrahmens und des Gesetzes sowie der auf deren Grundlage jeweils ergangenen Rechtsakte erforderliche Maßnahmen getroffen werden. Zu berücksichtigen sind namentlich auch europäisches Durchführungsrecht und nationales Ordnungsrecht. Nach Satz 2 ist im Einzelfall einschlägigen Anforderungen und etwaigen grundrechtlichen Belangen dadurch zu genügen, dass erhebliche Umstände in die Ermessensausübung einzustellen sind; im Einzelfall können Gesichtspunkte sowohl für die Erforderlichkeit nach Satz 1 als auch für Art und Umfang von Maßnahmen nach Satz 2 Bedeutung erlangen. Maßnahmen nach § 11 unterliegen allgemeinen Anforderungen, einschließlich der Verhältnismäßigkeit. Der Auffangcharakter von § 11 dient nicht dazu, Anforderungen speziellerer Vorschriften zu unterlaufen; Vorgaben spezieller Vorschriften sind daher sachgerecht im Rahmen der Erforderlichkeit und gegebenenfalls der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit für die sonstigen Maßnahmen nach § 11 ist im Zuge der Anwendung und Auslegung von § 2 anhand des Schwerpunkts des jeweiligen Sachverhalts bzw. der avisierten Maßnahme zu ermitteln; im Übrigen, d. h. ohne erkennbaren Schwerpunkt im Sinne der einzelnen Tatbestände von § 2, besteht die Auffangzuständigkeit gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f).

Zu Abschnitt 3 (Verwendung)

Zu § 15 (Elektronisches Identifizierungsmittel)

Zu Absatz 1

Die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität ist nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ein elektronisches Identifizierungsmittel. Artikel 5f Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 regelt die grenzüberschreitende Verwendung. § 12 Absatz 1 erstreckt diese unionsrechtlichen Maßgaben auf Sachverhalte ohne Grenzüberschreitung, mithin inländische Sachverhalte. Durch diese entsprechende Anwendung nach Absatz 1 werden eine Inländerdiskriminierung vermieden und die Vorteile auch für inländische Sachverhalte nutzbar, zumal die hierfür erforderlichen Strukturen und Prozesse ohnehin für grenzüberschreitende Sachverhalte unmittelbar aufgrund von Artikel 5f Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 umgesetzt werden müssen.

Für die dort genannten privaten vertrauenden Beteiligten bedeutet dies, dass sie ihre bestehenden Systeme flächendeckend so anpassen müssen, dass sowohl die Identifizierung als auch die (starke) Authentifizierung mit Europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität möglich ist. Dies gilt beispielsweise bei der starken Kundenauthentifizierung nach § 55 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und der Identifizierung im Gesundheitswesen nach § 291 Absatz 8 SGB V.

Durch die Verwendung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität ergeben sich über den unmittelbaren Regelungsgehalt der Vorschrift hinaus potentielle Erleichterungen für den Rechtsverkehr. Sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich kommt die elektronische Form anstelle der Schriftform in Betracht. Nach § 3a Absatz 2 VwVfG und § 126a BGB ist für die elektronische Form jeweils eine qualifizierte elektronische Signatur vorausgesetzt. Die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität erlaubt das Unterzeichnen mittels qualifizierter elektronischer Signaturen gemäß Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Die Vorgaben des Zahlungsdiensterechts, insbesondere das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sowie zukünftige Nachfolgeregelungen, bleiben von der Vorschrift unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass bestehende nationale gesetzliche Vorschriften, die an die Identifikationsmittel nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes

oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anknüpfen, entsprechende Anwendung auch für die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität finden. Die Regelung ermöglicht auf diese Weise eine Heranziehung bestehender gesetzlicher Regelungen zum Nachweis der Identität mit der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität. Bei der entsprechenden Anwendung sind die Charakteristika der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität gegebenenfalls zu Gunsten sachgerechter Ergebnisse angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen sind gegebenenfalls auch Grundsätze zum elektronischen Identitätsnachweis im Sinne von § 18 PAuswG entsprechend zu übertragen, siehe hierzu etwa § 18 Absatz 1 PAuswG.

Bei der Umsetzung ist gegebenenfalls zu berücksichtigen ist, dass die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen im Sinne der europarechtlichen Vorgaben akzeptiert wird (siehe mit unmittelbarer Geltung Artikel 5a Absatz 1 und Artikel 5f Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 910/2014). Im Rahmen der Anwendung von Absatz 2 ist gegebenenfalls auch eine sogenannte Inländerdiskriminierung zu vermeiden (siehe auch oben zu Absatz 1).

Satz 2 stellt klar, dass Spezialregelungen zur Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität vorgehen und die entsprechende Anwendung nach Satz 1 ausdrücklich ausschließen können. Für eine Ausnahme nach Satz 2 sind mit Blick auf den Zweck der Vorschrift – einer umfassenden Akzeptanz der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität im Interesse von deren Nutzern – Sachgründe zu verlangen. Daher sind die entsprechende Anwendung oder erforderlichenfalls Änderung gesetzlicher Vorschriften regelmäßig vorzugswürdig gegenüber einem Ausschluss der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität.

Absatz 2 schließt die (sukzessive) Anpassung von (fachrechtlichen) Vorschriften nicht aus: Es gilt (auch durch Satz 2 impliziert) der Spezialitätsgrundsatz. Daher kann das Fachrecht jederzeit angepasst werden und geht dann als Spezialgesetz Absatz 2 vor.

Die Anwendung von Absatz 2 betrifft zahlreiche Fallkonstellationen mit hoher Bedeutung. So erweitert die Vorschrift zu Gunsten der Akzeptanz der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität im Zuge der entsprechenden Anwendung beispielsweise § 12 Geldwäschegesetz (geldwäscherechtliche Überprüfung von Angaben zum Vertragspartner zum Zweck der Identifizierung, auch in Verbindung mit der Kontenwahrheit nach § 154 AO) sowie § 172 Telekommunikationsgesetz (Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden) *[markierter Passus entfällt, sollten bereits entsprechende Änderungen an den genannten Vorschriften erfolgen]*.

Zu Absatz 3

Weil die Europäische Briefftasche für die digitale Identität Vertretung erlaubt, und zwar mit Bedeutung nicht nur für deren Funktion als elektronisches Identifizierungsmittel, sondern namentlich für den rechtsgeschäftlichen Verkehr, stellt Absatz 3 klar, wer die Verantwortung für die Einrichtung und Verwaltung der Vertretungsbefugnisse trägt. Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erlaubt eine solche Vertretung von natürlichen und juristischen Personen im Verordnungssinne durch Nutzer als vertretende Person.

Wie die Verwaltung der Vertretungsbefugnisse praktisch erfolgt, ist eine Frage der technischen Umsetzung durch die jeweilige Europäische Briefftasche für die Digitale Identität. Dabei soll mindestens möglich sein, eine Vertretung einfach abzubilden über ein Dokument zur Stellvertretungsbefugnis einer natürlichen Person, die als Stellvertreter einer anderen natürlichen oder juristischen Person auftritt. Zu denken ist an Dokumente zur rechtsgeschäftlichen oder organschaftlichen Vertretungsmacht (Vollmacht, Registerauszug). Für die Zwecke der Stellvertretung ermöglicht die nach § 2 für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verknüpfung von Personenidentifizierungsdaten zuständige Behörde, dass die Verknüpfung von Europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität natürlicher Personen und

juristischer Personen gemäß Nummer 2.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 erfolgen kann. Weitergehende Ansätze zur technischen Abbildung der Vertretungsbefugnisse, etwa über strukturierte Daten oder mit Komfortfunktionen zur organisationsweiten Vertretungsbefugnisverwaltung, sind ebenfalls möglich. Sie können unter Berücksichtigung der Bedarfe der Nutzer und insbesondere der Wirtschaft (gegebenenfalls sukzessive) realisiert werden.

In jedem Fall obliegt die Verwaltung der Vertretungsbefugnisse den Personen nach Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in eigener Verantwortung. Sie nutzen hierfür die im Rahmen einer Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität jeweils vorgesehenen (technischen) Funktionen. Dabei verantworten sie etwaige Bedienungsfehler oder ggf. selbst verursachte (technische) Fehler eigener Endgeräte, grundsätzlich jedoch nicht (technische) Fehler der Vertretungsfunktionen oder ihres Betriebs, die nicht in ihrer Sphäre liegen und von ihnen ganz regelmäßig nicht beeinflusst werden können. Es gilt der Grundsatz, dass Vertretungsbefugnisse selbst und in eigener Verantwortung eingerichtet, kontrolliert, ggf. angepasst oder gelöscht werden müssen.

Bei nicht von den Personen nach Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu vertretenden Umständen, die zu Fehlern oder unbeabsichtigten Rechtsfolgen einer Vertretung führen, wird ein Rückgriff nicht ausgeschlossen: Soweit im Einzelfall einschlägig, kommen gegebenenfalls die bürgerlich-rechtlichen Grundsätze zum Vertreter ohne Vertretungsmacht (entsprechend) zur Anwendung.

Eine Pflicht zur Einrichtung von Vertretungsbefugnissen besteht für die Personen nach Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 nicht.

Satz 2 der Vorschrift regelt, wie der Nachweis von Vertretungs- und Handlungsbefugnissen durch eine authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 im Zusammenhang mit der Verknüpfung mit den Personenidentifizierungsdaten mittels elektronischer Attributsbescheinigungen erfolgt. Die Vorschrift differenziert im Hinblick auf die jeweils genannte und vorausgesetzte Art der elektronischen Attributsbescheinigungen danach, ob die Überprüfung der Attribute anhand authentischer Quellen gewährleistet ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass das Gesetz eine hinausgehende bzw. weitergehende Verwendung nicht im Zuge beredten Schweigens ausschließt, sondern unberührt lässt. Für eine solche weitergehende Verwendung können erforderlichenfalls sonstige rechtliche Grundlagen etwa mit zivilrechtlichem Vertrag geschaffen werden. In Betracht kommt die freiwillige Verwendung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität unter Privatrechtssubjekten. Es steht Verbrauchern und Unternehmern frei, im Rechtsverkehr die Verwendung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität zu vereinbaren. Das beschränkt sich nicht auf deren Funktion als elektronisches Identifizierungsmittel.

Zu § 16 (Elektronische Attributsbescheinigungen)

Zu Absatz 1

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 etabliert mit den elektronischen Attributsbescheinigungen ein unionsweit einheitliches Format für fälschungsgeschützte, interoperable Nachweise. Sie verpflichtet öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten jedoch nicht zur Ausstellung bestimmter Bescheinigungen. Hieraus folgt auch, dass aus der Vorschrift keine Vorgabe resultiert, welche Art einer elektronischen Attributsbescheinigung ausgestellt wird im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 (Elektronische Attributsbescheinigung), Nummer 45 (Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung) oder Nummer 46 (Von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die nationale gesetzliche Vorschrift

schaft eine Rechtsgrundlage für die elektronische Ausstellung behördlicher Nachweise. Sie sind auf Verlangen regelhaft elektronisch verfügbar zu machen und damit so bereitzustellen, dass sie einfach weiterverwendbar sind. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass mit den Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität frühzeitig konkrete Anwendungsfälle für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bestehen. Dies fördert die Nutzerakzeptanz und senkt langfristig Verwaltungsaufwände. Zudem wird die Verwaltungsmodernisierung auf Bundesebene beschleunigt, da die betroffenen Behörden verpflichtet werden, ihre Prozesse entsprechend zu gestalten. Die Ausstellungsverpflichtung bildet damit einen zentralen Baustein für eine moderne, bürgerfreundliche und durchgehend digitale Verwaltung. Zur weitergehenden Förderung dieser Belange erlaubt Satz 2, die Ausstellung auf die elektronische Form zu beschränken; im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen verlangt dies jedoch eine vorherige angemessene Aufklärung über die wesentlichen Folgen und eine gesonderte Erklärung über den entsprechenden Wunsch des Antragstellers. Die Aufklärung soll beispielsweise auf (potentielle) Verwendungshindernisse hinweisen, auch unter Berücksichtigung etwaigen relevanten Fachrechts.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt Artikel 45b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und geht über dessen Regelungsgehalt hinaus. Sie bestimmt ohne die tatbestandlichen Grenzen des Artikels 45b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, dass die elektronische Attributsbescheinigung einer in Schriftform ausgestellten Bescheinigung grundsätzlich gleichsteht, es sei denn, es bestehen besondere gesetzliche Anforderungen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Art einer elektronischen Attributsbescheinigung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 (Elektronische Attributsbescheinigung), Nummer 45 (Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung) oder Nummer 46 (Von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 besteht nicht. Mit der nationalen gesetzlichen Vorschrift wird ein wesentliches Hindernis für die Digitalisierung staatlicher Nachweise beseitigt. Die Rechtswirkung ist von zentraler Bedeutung für die digitale Transformation, da Nachweise ohne rechtliche Gleichstellung nicht in volldigitalen Verwaltungs- oder Geschäftsprozessen genutzt werden könnten. Durch die Gleichwertigkeit zur Schriftform wird zudem verhindert, dass Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen sich weiterhin an papiergebundene Abläufe halten müssen, obwohl sichere digitale Alternativen bestehen. Dies erhöht die Effizienz der Verwaltung, stärkt das Vertrauen in digitale staatliche Angebote und trägt zur Entlastung sowohl der Behörden als auch der Antragstellenden bei. Gleichzeitig stellt die Vorschrift im Interesse der Rechtssicherheit klar, dass gesetzliche Anforderungen nicht umgangen werden. Insbesondere gilt dies für das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 3a VwVfG (und gegebenenfalls § 126a BGB), wobei erleichternd wirkt, dass eine solche qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 durch den Funktionsumfang der EUDI-Wallet abgedeckt ist. Behörden können damit regelmäßig elektronische Attributsbescheinigungen, die mit einer hinreichenden qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, ohne Weiteres akzeptieren. Dabei kommt es für die Frage, wer Urheber der qualifizierten elektronischen Signatur sein muss, auf das jeweilige Fachrecht beziehungsweise die konkrete Verwendungssituation an; grundsätzlich wird etwa der jeweilige Antragsteller im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in Betracht kommen, weil er regelmäßig für die Richtigkeit seiner Angaben im Rechtsverkehr einsteht und dies ausdrücklich erklärt. Die Vorschrift zur Gleichwertigkeit gegenüber der ersetzten Schriftform fügt sich mithin in die bestehende Rechtsordnung ein, die die elektronische Form in § 126a BGB und die elektronische Kommunikation nach § 3a VwVfG bereits vorsieht.

Satz 2 erstreckt die Pflicht zur Akzeptanz elektronischer Attributsbescheinigungen auf den elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz. Die Vorschrift schafft eine über das Unionsrecht hinausgehende Anerkennungspflicht und begünstigt einen durchgehend digitalen Verfahrensablauf. Sie ergänzt die allgemeinen Bestimmungen des § 3a VwVfG, indem sie klarstellt, dass elektronische Nachweise in

standardisierter Form nicht nur zulässig, sondern im Regelfall zu akzeptieren sind. Damit wird eine kohärente Anwendung digitaler Formate im Verwaltungsverfahren grundsätzlich gefördert.

Zu § 17 (Elektronische Zahlung)

Die Vorschrift lässt die Einbindung und Verwendung bestehender Zahlungsmittel des Nutzers als zusätzliche Funktion im Rahmen von Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß Artikel 5a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu. Damit ist eine Integration von Zahlungsfunktionen in Europäische Brieffaschen für die Digitale Identität möglich, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 nicht geregelt ist. Eine Pflicht hierzu besteht nicht, ebenso kein Anspruch. Eine Integration von Zahlungsfunktionen ist Ziel des Koalitionsvertrags 2025 von CDU, CSU und SPD. Die Vorschrift verlangt, dass die Zahlungsmittel bereits außerhalb der Europäischen Brieffasche für die Digitale Identität bestehen; damit ist ausgeschlossen, dass ein Zahlungsmittel aus der Europäischen Brieffasche für die Digitale Identität heraus ohne Transparenz für den Nutzer generiert wird. Ebenso muss der Nutzer Inhaber des bestehenden Zahlungsmittels sein. So scheidet eine Einbindung von Zahlungsmitteln aus, deren Inhaber Dritte sind. Hinsichtlich der Zahlungsmittel kommen diejenigen in Betracht, die sich für den elektronischen Rechtsverkehr sowie den Zugang zu privaten und öffentlichen Diensten eignen; namentlich sind dies bereits heute im elektronischen Verkehr übliche Angebote, beispielsweise Zahlungskarten wie Kreditkarten, virtuelle Debitkarten sowie Online-Bezahldienste. Für die Einbindung und Verwendung ist eine Vereinbarung zwischen den Rechtsträgern der jeweiligen Europäischen Brieffasche für die Digitale Identität sowie des Zahlungsmittels geboten. Deren Ausgestaltung und Abschluss ist Angelegenheit dieser Rechtssubjekte. Die Vereinbarung sollte jedoch Verantwortungs- und Haftungsfragen regeln. Die Verordnungsermächtigung des Gesetzes erlaubt eine Festlegung von Einzelheiten. Es ist jedoch nicht Voraussetzung für die Integration von Zahlungsfunktionen, dass von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird.

Satz 2 der Vorschrift schließt eine Zahlungsfunktion aus, wenn die genannten Beeinträchtigungen oder Risiken drohen. Variante 1 bezieht sich auf den gewöhnlichen und nach Unionsrecht vorausgesetzten Funktionsumfang der Europäischen Brieffasche für die Digitale Identität; dieser darf durch die Zahlungsfunktion nicht negativ berührt werden. Variante 2 schützt die Sicherheit der Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität sowohl als individuelle Iterationen einzelner Nutzer als auch als Gesamtsystem; Zahlungsfunktionen dürfen die Systemintegrität nicht gefährden. Variante 3 schützt als Auffangvorschrift den Zugang zu Diensten und den Rechtsverkehr im Übrigen in einem umfassenden Sinne; hierunter können unangemessene Risiken fallen, die von den anderen Varianten nicht erfasst sind. Für die Angemessenheit ist ein Vergleich mit den sonst üblicherweise mit Zahlungsmitteln sowie Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität verbundenen und vom Verkehr akzeptierten bzw. nicht akzeptierten Risiken geboten. Dabei sind vorgesehene Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Eine dauerhafte oder zeitweise behördliche Untersagung der Einbindung und Verwendung bestehender Zahlungsmittel kann unter Berücksichtigung von Satz 2 auf Grundlage von § 10 als sonstige Maßnahme ergehen. Zuständig ist die jeweils durch den Sachverhalt im Schwerpunkt (bspw. durch Sicherheitsaspekte im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe e)) betroffene Behörde nach § 2, in Zweifelsfällen ohne erkennbaren und im Rahmen von § 2 zuzuordnenden Sachverhaltsschwerpunkt die Behörde nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g). Als milderer Mittel gegenüber einer Untersagung kommen Verfügungen in Betracht, unter angemessener Fristsetzung Defizite im Sinne von Satz 2 zu beseitigen.

Satz 3 der Vorschrift legt im Interesse der Wahrung der Anforderungen von Satz 2 eine Anzeigepflicht fest. Die Anzeigepflicht trifft den rechtlich verantwortlichen Träger der Wallet als deren sogenannter Provider. Die in Satz 3 genannte zuständige Behörde prüft, gegebenenfalls unter Beteiligung der weiteren Behörden nach § 2, auf Grundlage der Anzeige die

Einhaltung der Anforderungen von Satz 2. Bei Bedenken ist auch vor Ablauf der Frist und vor einer Verfügbarkeit der Zahlungsfunktion eine Anordnung nach § 10 möglich, um Gefahren nach Satz 2 von vornherein auszuschließen. Die Anzeigepflicht macht dergestalt eine Genehmigung entbehrlich, was zeitlich vorteilhaft ist, wahrt aber gleichzeitig die Integrität der potentiell betroffenen Belange gemäß Satz 2. Die Behörde nach Satz 3 steht im Vorfeld einer Anzeige umfassend für eine Beratung zur Verfügung, um behördliche Maßnahmen nach § 10 nach einer erfolgten Anzeige möglichst entbehrlich zu machen. Auch eine positive Vorab-Bewertung steht jedoch späteren Maßnahmen grundsätzlich nicht entgegen und ist keine verbindliche Zusage des Nichterlasses von Anordnungen. Vielmehr bleibt es beim behördlichen Ermessen nach § 10.

Durch die Vorschrift bleiben Pflichten sowie behördliche Befugnisse auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften unberührt, insbesondere gegenüber dem Herausgeber eines einzubindenden Zahlungsmittels. Auch die Vorgaben des Zahlungsdiensterechts, insbesondere das Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetz sowie zukünftige Nachfolgeregelungen, bleiben von der Vorschrift unberührt.

Zu § 18 (NFC- und RFID-Berechtigungen)

Die Vorschrift entspricht derjenigen zu fakultativen Zahlungsfunktionen. Insofern gelten die Ausführungen hierzu entsprechend.

NFC- und RFID-Berechtigungen werden auf Grundlage von Karten, Schlüsselanhängern und vergleichbaren Systemen verbreitet insbesondere zur Zugangsberechtigung genutzt. Auch andere Anwendungsfelder als Zugangssysteme sind möglich. Um den Nutzern Europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität zu ermöglichen, zeitweise vollständig auf ihre verkörperte Brieftasche zu verzichten, ist es daher sachgerecht, eine Einbindung entsprechender Berechtigungen auf hierfür geeigneten Endgeräten zu ermöglichen. Die Vorschrift ist technologieneutral zu verstehen; sie ist nicht auf NFC- und RFID-Systeme beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle funktional vergleichbaren Technologien. Die Grenze liegt jenseits der funktional-technischen Eignung auch insofern bei den Anforderungen von Satz 2.

Für die Nutzung von Funktionen im Sinne der Vorschrift hat der Nutzer gegebenenfalls die Zustimmung zur Übertragung von Berechtigungen in seine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität einzuholen. Die Anforderungen hierfür hängen ab von dem Rechtsverhältnis, auf dessen Grundlage die NFC-, RFID- oder vergleichbare Berechtigung eingeräumt wurde. Auch ein späteres Löschen der Berechtigung aus der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität richtet sich nach dem entsprechenden Rechtsverhältnis. In Betracht kommt daher die Vereinbarung einer Löschpflicht des Nutzers im Gegenzug zu dessen Recht, die Berechtigung in seine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität aufzunehmen, beispielsweise als Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich einer Schlüsselkarte für Büroräume und deren elektronische Duplikation in der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität. Für etwaige Rechtsverletzungen ist der Nutzer verantwortlich; eine Haftung des sogenannten Wallet Providers ist ausgeschlossen, zumal ihn keine Pflicht zur Berechtigungsprüfung trifft. Über die daher ihm zufallende Verantwortung soll der Nutzer transparent vor der Nutzung von NFC-, RFID- und vergleichbaren Funktionen innerhalb der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität aufgeklärt werden, etwa über ein zu bestätigendes Informationsfeld bei der ersten Nutzung.

Zu § 19 (Nachweis der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679)

Nach Erwägungsgrund Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1183 gelten die Datenschutz-Grundverordnung und gegebenenfalls die Richtlinie 2002/58/EG für jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Mithin unterliegt die

Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung.

Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung vorausgesetzt. Für die Heranziehung einer Rechtsgrundlage kommt es auf den unionsrechtlichen Rahmen für die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität an: Nach Artikel 5a Absatz 15 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ist die Nutzung von europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität freiwillig; nach Satz 3 dieser Vorschrift muss der Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten weiterhin über andere bestehende Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel möglich sein. Daher kommt im Anwendungsbereich des Gesetzes als Rechtsgrundlage einer Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) in Betracht. Die Einwilligung kann bei Nutzungsaufnahme beziehungsweise mit dem Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten erfolgen. Das ist sowohl für einzelne Verarbeitungen personenbezogener Daten als auch für eine transparent und hinreichend bestimmt beschreibbare Summe von Verarbeitungen personenbezogener Daten möglich. Der Einwilligung als Rechtsgrundlage entspricht, dass nach Artikel 5a Absatz 14 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die Nutzer die uneingeschränkte Kontrolle über die Nutzung ihrer europäischen Briefftasche für die Digitale Identität und über die darin enthaltenen Daten haben. Nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) bis Buchstabe f) der Datenschutz-Grundverordnung stehen neben der Einwilligung weitere Rechtsgrundlagen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zur Verfügung. In Betracht kommen kann insbesondere auch Buchstabe b) (Erfüllung eines Vertrags). In Ansehung der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität sowie der gleichfalls vielfältigen begleitenden Tätigkeiten und Maßnahmen sind die Verantwortlichen, Betroffenen sowie weiteren Umstände der konkreten Datenverarbeitung zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass die Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestands von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung im Einzelfall erfüllt sind. Auch weitere im Einzelfall anwendbare Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung sind einzuhalten. Die Ausgestaltung der technischen und sonstigen Rahmenbedingungen muss daher die jeweils einschlägigen Anforderungen berücksichtigen, beispielsweise indem eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität mittels ihrer Benutzeroberfläche eine wirksame Einwilligung durch hinreichende Transparenz für den Nutzer als Betroffenen ermöglicht.

Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten verlangt Artikel 5a Absatz 17 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geeignete und wirksame Datenschutzmaßnahmen. Die nationale gesetzliche Vorschrift ordnet die Verantwortung für deren Nachweis den zuständigen Behörden nach § 2 zu. Auf diese Weise ermöglicht der unionsrechtlich vorausgesetzte Nachweis eine Selbstkontrolle der jeweiligen Stelle.

Weil die konkreten Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten sich aus den unmittelbar geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, kann im Einzelfall beispielsweise auch die Umsetzung der Anforderungen für Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung verlangt sein, unter anderem durch Abschluss eines entsprechenden Vertrags nach Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 20 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und deren europäischer sowie gegebenenfalls auch nationaler Rechtsrahmen entwickeln sich fort. Hieraus folgt das Erfordernis von voraussichtlich wiederholten Anpassungen des nationalen Rechts. Die Verordnungsermächtigung begegnet diesem Bedürfnis, gegebenenfalls ohne Gesetzesänderung zügig

nationale Anpassungen vornehmen zu können. Das liegt im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschland, der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen.

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung umfassend zu Festlegungen in Einklang mit den Maßgaben der Vorschrift zu Inhalt, Zweck und Ausmaß. Betreffen sie Zahlungsdienste oder weitere Finanzdienstleistungen, ist das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen vorausgesetzt. Die Verordnungsermächtigung kann auch durch eine Mehrzahl von Rechtsverordnungen wahrgenommen werden. Aus ihr folgt jedoch grundsätzlich keine Pflicht zum Verordnungserlass. Die Verordnungsermächtigung steht keinen Maßnahmen entgegen, die eine ihrer Ausnutzung (auch nur teilweise oder faktisch) vergleichbare Wirkung haben, beispielsweise dem Erlass von Allgemeinverfügungen oder der Festlegung von ermessensbindenden Verwaltungsvorschriften; die Zulässigkeit solcher sonstiger Maßnahmen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen und wird nicht eingeschränkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt beispielhaft („insbesondere“) Regelungsgegenstände, zu denen Festlegungen nach Absatz 1 in Betracht kommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erlaubt Regelbeispiele zu sonstigen Maßnahmen nach § 14 unter dessen Voraussetzungen. Solche Regelbeispiele können die Rechtssicherheit und die Regelmäßigkeit der Rechtsanwendung erhöhen. Der Tatbestand steht keinen anderen Maßnahmen mit diesem Ziel entgegen, bspw. ermessenslenkende Richtlinien zu sonstigen Maßnahmen nach § 14. In diesem Sinne erweitert die Verordnungsermächtigung den Handlungsspielraum der Exekutive und beschränkt diesen nicht. Die Verordnungsermächtigung entbindet indes nicht von den Voraussetzungen nach § 14, sondern verlangt deren Berücksichtigung bei einer Festlegung von Regelbeispielen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft zusätzliche Funktionen von Europäischen Brieftaschen für die digitale Identität, deren Vorsehung Artikel 5a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 regelt. Zusätzliche Funktionen können sich an der weiteren technischen Entwicklung und praktischen Bedürfnissen orientieren. Eine solche zusätzliche Funktion wird bereits durch das Gesetz insbesondere in Gestalt einer möglichen Interoperabilität mit Nutzerkonten vorgesehen. Nummer 2 erlaubt hierüber hinaus weitergehende, auch sonstige Festlegungen, die nicht hiermit in Zusammenhang stehen. Beispielhaft genannt sind sonstige bestehende nationale Identifikationsmittel. Zusätzliche Funktionen nach Nummer 2 müssen nicht auf Identifikationsmittel beschränkt bleiben, sondern unterliegen den Maßgaben von Artikel 5a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Überdies erlaubt die Vorschrift die Festlegung von Einzelheiten zur Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen durch natürliche Personen. Namentlich in Betracht kommt die unionsrechtlich eingeräumte Möglichkeit einer Beschränkung auf nichtgewerbliche Zwecke.

Zu Nummer 3

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, (auch) von privaten Anbietern bereitgestellte Brieftaschen anzuerkennen. Gleichzeitig enthalten die europäischen Vorgaben keine detaillierten Regelungen zur Ausgestaltung eines Anerkennungsverfahrens, insbesondere nicht zu Verfahrensabläufen, Fristen, Entscheidungsgrundlagen, Nachweispflichten oder Ablehnungsgründen.

Der Tatbestand schließt diese Regelungslücke und ermächtigt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, durch Rechtsverordnung ein Anerkennungsverfahren für Brieffaschenanbieter festzulegen sowie allgemeine Bereitstellungsbedingungen zu bestimmen. Die Ermächtigung ist erforderlich, um den unionsrechtlichen Spielraum des Artikels Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sachgerecht auszugestalten und einen geordneten und transparenten Marktzugang für privater Anbieter im deutschen Wallet-Ökosystem zu organisieren. Sie ermöglicht es, die notwendigen Einzelheiten flexibel und an den technischen Fortschritt angepasst festzulegen, ohne dass es jeweils einer Gesetzesänderung bedarf. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung der Nachweise, anhand derer private Anbieter die eIDAS-Konformität ihrer Brieffaschenlösungen darlegen müssen, die Verfahrensschritte zur Prüfung eines Antrags sowie die Anforderungen an Sicherheitsarchitektur, Interoperabilität und Zuverlässigkeit der angebotenen Dienste.

Zudem erlaubt die Ermächtigung, allgemeine Anforderungen zu formulieren, die für alle Antragsteller gleichermaßen gelten und damit die Transparenz und Gleichbehandlung privater Anbieter sicherstellen. Auf diese Weise kann das zuständige Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung Vorgaben machen, die dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmen, der Integrität des Identitätsökosystems und der IT-Sicherheit dienen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, bei Bedarf Bestimmungen vorzusehen, die marktverzerrende Exklusivitätsmodelle verhindern und sicherstellen, dass die Anerkennung privater Brieffaschen staatlichen Neutralitäts- und Wettbewerbsgrundsätzen entspricht. Der Staat erhält damit ein Instrument, um diskriminierungsfreie, transparente und an objektive Kriterien gebundene Zugangsbedingungen aufzustellen.

Konkret ist eine beantragte Anerkennung zu versagen, wenn maßgebliche rechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen (siehe § 6 Absatz 2). Der Verordnungstatbestand erlaubt eine Festlegung von entsprechenden Verfahrensanforderungen und inhaltlichen Gesichtspunkten zur (Versagung der) Anerkennung auf Verordnungsebene unter den im Tatbestand genannten Voraussetzungen. Die vorausgesetzten herangezogenen öffentlichen Belange müssen für die Bereitstellung von Bedeutung sein und sie müssen die durch die Anforderung als Hürde der Anerkennung berührten privaten Belange überwiegen. Das wird ohne Weiteres der Fall sein, wenn etwa Belange der Sicherheit oder Integrität des Wallet-Ökosystems berührt sein können, ebenso das Vertrauen in dieses Ökosystem und dessen Funktion. Im Tatbestand beispielhaft benannte Einzelheiten des Verfahrens können etwa die notwendigen Informationen und Dokumente betreffen. Anforderungen an die Anbieter beziehen sich primär auf deren Leistungsfähigkeit, beispielsweise deren Zuverlässigkeit, wirtschaftliche oder technische Fähigkeiten oder deren personelle Ausstattung. Versagungsgründe schließen die Anerkennung aus; sie können sich etwa auf die Ausgestaltung einzelner Brieffaschenlösungen beziehen (beispielsweise Anforderungen zur Transparenz der Nutzeroberfläche hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten). Anforderungen, die aufgrund der Verordnungsermächtigung festgelegt werden, können im Zuge des eingeräumten Ermessens auch Aspekte betreffen, die den Markt „nur“ steuern sollen, beispielsweise um die Verfügbarkeit weiterer Funktionen zu fördern, etwa von Funktionen zur elektronischen Zahlung nach § 16 des Gesetzes.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift erlaubt, Betreiber privater Online-Dienste zur Anerkennung und/oder Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen zu verpflichten. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass digitale Nachweise ihren vollen Nutzen nur dann entfalten, wenn sie nicht nur im staatlichen, sondern auch im privatwirtschaftlichen Rechtsverkehr einsatzfähig sind. Sie ermöglicht es, spezifische Sektoren oder Dienstekategorien – etwa Plattformen, Berufsregister, Mobilitätsdienste oder Altersverifikationssysteme – zielgerichtet zur Nutzung der elektronischen Form zu verpflichten. Damit wird ein kohärentes und interoperables Nachweisökosystem geschaffen, das Medienbrüche vermeidet und die Nutzererwartungen moderner digitaler Dienste erfüllt. Für die Festlegung einer entsprechenden Pflicht sind die Belange der betroffenen Unternehmen angemessen zu berücksichtigen und bei der

Regelung bestimmter oder bestimmbarer Fälle gegebenenfalls in Ansatz zu bringen; dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Rechtspolitisch stärkt die Norm die digitale Souveränität von Bürgerinnen und Bürgern, da sie sicherstellt, dass sie nicht auf fragmentierte oder inkompatible Nachweismethoden privatwirtschaftlicher Anbieter angewiesen sind. Gleichzeitig kann die Akzeptanz digitaler Nachweise aus der Europäischen Digitalen Brieftasche in gesellschaftlich relevanten Bereichen verankert und über die rein administrative Nutzung hinaus verstetigt werden.

Zu Nummer 5

Die fakultative Integration einer Zahlungsfunktionalität ist nach dem Gesetz zulässig als zusätzliche Funktion gemäß Artikel 5a Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die Vorschrift erlaubt eine ordnungsmäßige Festlegung von Anforderungen zur Einbindung und Verwendung bestehender Zahlungsmittel des Nutzers der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität. Das kann etwa Anforderungen betreffen, die das bestehende Zahlungsmittel aufweisen muss. Ebenso möglich sind Anforderungen an die Verwendung, beispielsweise zur Art und Weise der Freigabe eines Zahlungsvorgangs. Von der Ermächtigung unberührt bleiben die Vorgaben des Zahlungsdiensterechts, insbesondere das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz sowie zukünftige Nachfolgeregelungen.

Zu Nummer 6

Fakultativ zulässig ist nach dem Gesetz die Integration von NFC- und RFID-Berechtigungen sowie vergleichbaren Zugangs- und Berechtigungssystemen als zusätzliche Funktion gemäß Artikel 5a Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Anforderungen hierzu können ebenso wie bei Zahlungsmitteln bestimmt werden, sodass die Erwägungen hierzu entsprechend gelten.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift erlaubt die Festlegung technischer Einzelheiten zur Durchführung des Unionsrechts und des nationalen Rechts. Technische Einzelheiten beschränken sich auf Aspekte der Technik, primär im Sinne der Informationstechnologie (IT). Erfasst sind damit Aspekte der Hardware und Software, beispielsweise eine Festlegung von Standards oder Protokollen zu Schnittstellen. Die Festlegungen müssen in Einklang mit dem anwendbaren Recht stehen; ansonsten handelt es sich nicht um festlegungsfähige Einzelheiten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt, verpflichtet jedoch nicht zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung gemäß § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Deren Ausgestaltung erfolgt in Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, sodass die Festsetzung von Gebühren im Anwendungsbereich von Artikel 5a Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 außer Betracht bleibt: Nach dieser Vorschrift erfolgt die Ausstellung, die Verwendung und der Widerruf von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität für alle natürlichen Personen kostenlos. Soweit jedoch keine unionsrechtlichen Vorgaben entgegenstehen, kann eine Festsetzung von Gebühren in Einklang mit allgemeinen gebührenrechtlichen Anforderungen gemäß § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes erfolgen. Das kommt namentlich für Maßnahmen nach diesem Gesetz und juristische Personen im Sinne von Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Gebührenschuldner in Betracht. Der Tatbestand schränkt die Ausgestaltung nicht ein, sodass unterschiedliche Gebührenmodelle in Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig sind.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zur Festlegung weiterer zulässiger und unzulässiger Mittel zum Nachweis der Identität einer

Person. Weitere Mittel meint solche, zu denen nicht bereits eine höherrangige Regelung besteht. Sie können sowohl zulässig als auch unzulässig gestellt werden. Überdies können Anforderungen an die Ausgestaltung dieser Mittel sowie an deren Verwendung sowie Anwendungsbereiche festgelegt werden. Die Verordnungsermächtigung dient dazu, die Flexibilität in Bezug auf Identifizierungsmittel zu erhöhen, um niedrigschwellige Identifizierungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu begünstigen. Der Anwendungsbereich eines Identifizierungsmittels kann daher auch umfassend festgelegt werden. Die Verordnungsermächtigung umfasst neben der Identifizierung auch die Authentifizierung. Die Ausübung der Verordnungsermächtigung kann anstelle oder neben einer Nutzung der Experimentierklausel erfolgen; die Anwendungsbereiche der zwei Vorschriften schränken sich nicht gegenseitig ein. Vielmehr können Erkenntnisse einer Erprobung gegebenenfalls in die Ausübung der Verordnungsermächtigung einfließen; eine vorherige Erprobung ist jedoch nicht vorausgesetzt.

Zu § 21 (Experimentierklausel)

Zu Absatz 1

Eine Experimentierklausel ist in Anbetracht der Neuheit von Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität geboten, um Erkenntnisse für rechtliche und tatsächliche Weiterentwicklungen gewinnen zu können. Die Erkenntnisse können einer Weiterentwicklung sowohl des rechtlichen Rahmens als auch dessen Durchführung dienlich sein, dies auf europäischer wie nationaler Ebene.

Zu Absatz 2

Geregelt sind Entscheidungen über Erprobungen sowie deren Anforderungen. Gegenstand von Erprobungen sind Abweichungen und Ergänzungen. Entscheidungen hierüber werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben, gegebenenfalls im vorherigen Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bei entsprechender Betroffenheit. Höherrangiges Recht bleibt unberührt; insofern besteht keine Dispensmöglichkeit. Hinsichtlich der Anforderungen insbesondere zur Sicherheit gelten die Ausführungen zu den parallelen Tatbeständen zu Zahlungs- und Berechtigungsfunktionen entsprechend. Ziel von Erprobungen sind aussagekräftige Ergebnisse; für deren Erzielung müssen Erprobungszeiträume im Zuge pflichtgemäßen Ermessens hinreichend bemessen werden. Insbesondere wenn eine Verlängerung der Erprobung den Erkenntnisgewinn substantiell begünstigt, kommt eine erneute Befristung in Betracht. Die Möglichkeiten einer Erprobung sind auf die enumerativ genannten Gegenstände beschränkt.

Zu Nummer 1

Die Festlegung von Zuständigkeiten nach § 2 kann abweichend erprobt werden, insbesondere wenn sich aus Praxiserfahrungen praktische Vorteile oder Synergiepotentiale ableiten lassen. Erste Erfahrungen mit den erstmalig anfallenden Aufgaben können hierfür herangezogen werden. Insoweit Entscheidungen nach der Vorschrift erfolgen, gehen diese als spezielle Regelung § 2 vor.

Zu Nummer 2

Für zwei der drei Arten einer Bereitstellung stellen sich vordringlich Fragen einer sachgerechten Ausgestaltung. Zukünftige Erfahrungen und erkennbare Bedürfnisse der Wirtschaft lassen sich auf Grundlage der Vorschrift berücksichtigen. Dabei sind Risiken durch Möglichkeiten eines Widerrufs von Entscheidungen abzusichern. Unternehmer sind gegebenenfalls auf ihre spiegelbildlichen Risiken hinsichtlich ihrer Dispositionen rechtzeitig, d.h. bspw. im Rahmen von Antragsunterlagen, hinzuweisen, wenn sie Entscheidungen im Rahmen einer Erprobung betreffen.

Zu Nummer 3

Entscheidungen zu Gültigkeit und Wirksamkeit können massenweise erforderlich werden. Die Möglichkeiten von Automatisierung und Künstlicher Intelligenz können daher genutzt werden. Beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz ist die Möglichkeit zur Überprüfung durch einen Menschen zu gewährleisten.

Aus der Vorschrift ist nicht im Gegenschluss abzuleiten, dass Automatisierung nach dem Gesetz ohne Ausnutzung der Experimentierklausel unzulässig wäre. Vielmehr erlaubt die Experimentierklausel Abweichungen und Ergänzungen, insoweit konkrete Regelungen einer bestimmten Art und Weise von Automatisierung entgegenstünden. In Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen ist eine Automatisierung indes auch ohne Nutzung der Experimentierklausel möglich.

Zu Nummer 4

Auch bei Personenidentifizierungsdaten stellen sich Aufgaben der Massenverarbeitung. Die obigen Erwägungen zu Gültigkeit und Wirksamkeit gelten entsprechend, einschließlich der Erwägungen, wonach die Vorschrift nicht im Zuge eines Gegenschlusses eine Automatisierung ohne Gebrauchmachen von der Experimentierklausel ausschließt.

Zu Nummer 5

Europäische Brieffaschen für die Digitale Identität weisen aufgrund ihrer Eigenschaft als elektronisches Identifizierungsmittel Bezüge zum Pass-, Ausweis- und Meldewesen auf. Eine effiziente und sachgerechte Zusammenarbeit der Behörden muss in der Praxis entwickelt werden. Maßgaben hierzu können aufgrund der Vorschrift getroffen werden. Insbesondere zu denken ist an den Informationsaustausch der Behörden sowie Möglichkeiten einer Sperrung für Nutzer von Europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität bzw. Personalausweisinhaber; hier kommen einheitliche Hotlines, technische Kundendienste o.ä. in Betracht.

Zu Nummer 6

Für die Registrierung vertrauender Beteiligter gelten entsprechende Erwägungen wie für Gültigkeit und Wirksamkeit sowie Personenidentifizierungsdaten, siehe oben.

Zu Nummer 7

Das Verhältnis unterschiedlicher informationstechnischer Systeme und der Europäischen Brieffasche für die Digitale Identität zueinander ist in der Praxis auszutarieren. Potentiale, Schnittstellen und Synergien sind zu ermitteln. Über die bestehenden Möglichkeiten des Gesetzes bezüglich Interoperabilität hinaus erlaubt die Experimentierklausel, neue Funktionen und Vorteile aus dem Zusammenspiel der Systeme zu entwickeln. Dergestalt bezieht sich die gesetzliche Vorschrift zur Interoperabilität auf eine Verschaltung der Systeme mit Blick auf ihren anerkannten und vorgesehenen Nutzen, während die Experimentierklausel auch noch nicht vorhergesehene Funktionen, die sich aus der Verbindung ergeben, abdeckt, ebenso wie weitere, sonstige informationstechnische Systeme, die durch die gesetzliche Vorschrift zur Interoperabilität nicht berücksichtigt sind.

Zu Nummer 8

Bezüge der Europäischen Brieffasche für die Digitale Identität werden grundsätzlich durch das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung abgedeckt. Detailliertere Maßgaben können jedoch aus fachrechtlichen Gründen wünschenswert sein, auch vor einer Anpassung von Fachgesetzen. Die Experimentierklausel erlaubt derartige Maßgaben im Einvernehmen mit

dem zuständigen Fachressort. Erkenntnisse aus der Erprobung können so gegebenenfalls auch in eine etwaige Änderung des Fachrechts einfließen.

Zu Nummer 9

Mit der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität sind zahlreiche einzelne Prozesse, Verfahren und Entscheidungen verbunden. Sie sind grundsätzlich für sich genommen zu betrachten. Im Rahmen der Durchführung des Rechts können sich indes Bereiche ergeben, die sich sachgerecht miteinander verschränken lassen. Beispielsweise könnte eine bestimmte Gefährdungslage im Hinblick auf eine individuelle Iteration der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität eines einzelnen Nutzers regelhaft eine auf das Gesamtsystem bezogene Folgemaßnahme bedingen. Ebenfalls ist denkbar, dass bestimmte Sachlagen oder Entscheidungen ohne Weiteres, ggf. antragslos, Folgeverfahren oder -entscheidungen auslösen könnten. Solche Zusammenhänge und Abhängigkeiten können im Rahmen der Experimentierklausel im Interesse der Effektivität berücksichtigt werden. Mit der Experimentierklausel können jedoch keine vollständig neuen Prozesse, Verfahren und Entscheidungen geschaffen werden; sie betrifft nur deren effektive Verknüpfung.

Zu Nummer 10

Die nach dem Unionsrecht und namentlich der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 definierten Sicherheitsniveaus, insbesondere das Sicherheitsniveau „hoch“, sind im Hinblick auf eine Vielzahl von Aspekten durch das Europäische Durchführungsrecht konkretisiert. Im Interesse der Nutzerfreundlichkeit können bestehende und zukünftige sicherheitsrelevante Technologien bei der Umsetzung von Bedeutung sein. Die Erprobung ist auf Grundlage der Experimentierklausel möglich, bspw. in den Bereichen Biometrie, Zugangskontrolle und mobile Endgeräte. Weiterhin wird die Erprobung neuer Ansätze sowie die Differenzierung nach Anwendungsfällen und Nutzergruppen unter Berücksichtigung der bestehenden Sicherheitsniveaus „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“ ermöglicht. Unmittelbar geltende europäische Anforderungen bleiben jedoch auch hier unberührt.

Zu Nummer 11

Die Identifizierung und Authentifizierung von Nutzern stellt in der Praxis häufig eine Hürde für den Verbreitungsgrad von Diensten dar, beispielsweise weil Nutzern ihre Zugangsdaten nicht bekannt sind. Die Vorschrift erlaubt die Festlegung alternativer, möglichst niedrigschwelliger Methoden mit dem Ziel eines leichteren, breiteren Nutzerzugangs. Verlangt ist eine Risikoabwägung, aufgrund der etwaige Risiken als vertretbar zu bewerten sind. Die Vorschrift umfasst ausdrücklich Möglichkeiten des sogenannten Onboardings für die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität, was namentlich die Grundlage für die Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten umfasst. Möglich ist zudem eine Beleihung geeigneter, zuverlässiger Dritter für die Identitätsprüfung, beispielsweise von Post- oder Beförderungsunternehmen, Banken oder Apotheken. Die Anforderungen für die Beleihung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Tatbestand entbindet jedoch nicht – ebenso wenig wie die anderen Tatbestände der Experimentierklausel – von bindendem Unionsrecht und dem weiteren höherrangigen Recht.

Halbsatz 2 schafft die Möglichkeit einer Erprobung der Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten für natürliche Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren, wenn im Rahmen der vorausgesetzten Risikoabwägung überwiegende Risiken für das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Integrität der Identifizierungs- und Authentifizierungsinfrastruktur auch in Ansehung des Mindestalters ab 12 Jahren auszuschließen sind (vgl. die Begründung zu § 9 Absatz 1 und BT-Drs. 16/10489, S. 37 f.). Grund für die gesonderte Erprobungsmöglichkeit sind veränderte Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer sowie von Unternehmen, Identifizierungs- und Authentifizierungsmöglichkeiten für natürliche Personen ab 12 Jahren einzusetzen. Die Erprobungsklausel trägt diesem Bedürfnis Rechnung, schafft aber durch

die vorgesehene Einzelfallentscheidung mit Risikoabwägung einen Ausgleich zu den Gefährdungen, die mit einer solchen Möglichkeit einhergehen können. Überdies berücksichtigt der Erprobungscharakter der Vorschrift, dass organisatorische und technische Fragen zu klären sind, zumal das Mindestalter der eID abweicht. Im Rahmen einer Entscheidung auf Grundlage der Vorschrift kann im Zuge der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den Gesichtspunkten der Ausgestaltung der Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten ab einem Mindestalter von 12 Jahren durch Nebenbestimmungen genügt werden. Dabei kann gegebenenfalls auch eine abgestufte Herangehensweise festgelegt werden, nach der beispielsweise im Altersbereich von 12 bis 14 Jahren andere Rahmenbedingungen gelten als im Altersbereich von 14 bis 16 Jahren. Die Festlegung einer oder mehrerer Altersgrenzen ist Gegenstand der Ermessensausübung.

Zu Nummer 12

Für einzelne Wirtschaftsbereiche können sich besondere Anforderungen und Möglichkeiten hinsichtlich Akzeptanz und Verwendung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität ergeben. Beispielsweise können Besonderheiten im Finanzverkehr oder im ÖPNV geeignet sein, besonders berücksichtigt zu werden; es wäre denkbar, im Interesse der Nutzerfreundlichkeit Einzelheiten zur Kontoeröffnung oder zur Verwendung von Monatsfahrkarten festzulegen. Die Vorschrift erlaubt die Festlegung entsprechender bereichsspezifischer Maßgaben, die über die allgemeinen Bestimmungen hinausgehen. Die Auswirkungen sind angemessen zu berücksichtigen, einschließlich von Kostenfolgen für die Wirtschaftsteilnehmer.

Zu Nummer 13

Für den Einsatz und die Entwicklung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität kann es von Interesse sein, Erprobungen von Abweichungen und Ergänzungen zunächst landesweit vorzusehen, beispielsweise um den Erprobungsaufwand zu reduzieren. Solche Erprobungen können gleichwohl wesentliche Erkenntnisse für das Bundesgebiet liefern. Daher erlaubt die Vorschrift eine landesweite Erprobung. Inhaltlich sind insbesondere alle weiteren Tatbestände des Satzes denkbar (alle vorstehenden Nummern des Satzes).

Zu Absatz 3

In der Regel ist die Beauftragung einer wissenschaftlichen Evaluierung vorzunehmen. Ausnahmen sind sachgerecht, etwa wenn Erkenntnisse aus der Erprobung hinreichend klar und verlässlich ohne Hinzuziehung externen wissenschaftlichen Sachverständigen gewonnen werden können; dann ist die Evaluierung ausnahmsweise behördenintern zulässig. Grundlegende wissenschaftliche Prinzipien dürfen gleichwohl nicht verletzt werden, um den Nutzen der Erprobung zu wahren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt klar, dass die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen im Portalverbund auch ohne Nutzerkonto unmittelbar über den elektronischen Identitätsnachweis oder über eine Europäische Briefftasche für die Digitale Identität erfolgen kann. Die Klarstellung zeigt, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ohne freiwilliges Nutzerkonto Verwaltungsleistungen entsprechend in Anspruch nehmen können. Das „oder“ im Wortlaut macht deutlich, dass kein Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen auf eine bestimmte der drei in der Vorschrift genannten Arten der Identifizierung und Authentifizierung besteht. Dem entspricht, dass keine Anpassung erfolgen muss für Angebote, die mindestens eine der in der Vorschrift genannten drei Möglichkeiten zur Identifizierung und Authentifizierung bieten; namentlich erfüllt auch in Zukunft ein zentrales Bürgerkontos die Anforderungen des Gesetzes.

Zu Nummer 2

Das Onlinezugangsgesetz wird ergänzt um eine ausdrückliche Berücksichtigung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität.

Für andere Gesetze, die nicht ausdrücklich angepasst werden, werden durch die nach Artikel 1 vorgesehene Generalklausel zur Akzeptanz der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität entsprechende praktische Ergebnisse gewährleistet.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vertrauensdienstegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht an die im VDG vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Zu Nummer 3

§ 2 n.F. regelt nunmehr zentral die Zuständigkeiten innerhalb des Vertrauensdienstegesetzes. Die Bundesnetzagentur übt zur Vereinheitlichung der Aufsicht über die Vertrauensdienste zukünftig die Aufsicht für sämtliche Vertrauensdienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aus. Die bisher dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugeordnete Aufsicht für den Bereich Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung wird von der Bundesnetzagentur wahrgenommen. Die bisherige Differenzierung der Zuständigkeiten für die Vertrauensdienste in Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist daher nicht mehr erforderlich.

Durch § 2 Absatz 1 n.F. werden der Bundesnetzagentur neben der Aufsicht weitere Zuständigkeiten übertragen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 den Mitgliedstaaten zugeordnet sind (vgl. auch Begründung zu den Nummern 6 und 13). Zudem soll die Bundesnetzagentur die Aufgaben der durch § 15 n.F. geschaffene zentrale Anlaufstelle übernehmen.

Die Nennung der Akkreditierungsstelle in Absatz 3 ist in Ansehung des konstitutiven Akkreditierungsstellengesetzes deklaratorisch. Die Akkreditierungsstelle muss bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen.

Zu Nummer 4 bis 6

Die redaktionellen Anpassungen beruhen auf der Änderung der Nummerierung des VDG infolge des Wegfalls verschiedener Regelungen sowie auf der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 erfolgten Streichung von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und Verlagerung der Regelung für die Beaufsichtigung von Vertrauensdiensten in Artikel 46b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Zu Nummer 7

Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der durch die Novellierung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgten Neufassung von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte sind nunmehr in einfacher und verständlicher Sprache gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 zugänglich gemacht, wodurch sie auch Personen mit funktionellen Einschränkungen, wie z.B. ältere Personen, und Personen mit eingeschränktem Zugang zu digitalen Technologien zugutekommen. Die Richtlinie 2019/882 wurde durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) sowie die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 15. Juni 2022 (BGBl. I S. 928) umgesetzt. Der aufgenommene Verweis auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz erfolgt deklaratorisch und soll die Rechtsanwendung erleichtern. Die unmittelbare Anwendbarkeit von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bleibt unberührt.

Die in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 VDG genannten Informationen und Hinweise sowie die Informationen, die sich an alle Verbraucher richten, müssen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 weiterhin barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. § 7 Absatz 2 Satz 4 VDG n.F. verweist hinsichtlich der Barrierefreiheitsanforderungen wie § 7 Absatz 1 VDG n.F. nunmehr ebenfalls auf die Barrierefreiheitsanforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes sowie der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Die Marktaufsicht bezüglich der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen durch Vertrauensdiensteanbieter liegt weiterhin bei der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 8

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Aufstellung, Führung und Veröffentlichung von Vertrauenslisten nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 2 Absatz 2 n.F. geregelt.

Zu Nummer 9

Infolge des Wegfalls zahlreicher Vorschriften des VDG ist eine Anpassung der Nummerierung der verbleibenden Vorschriften und Überschriften aus systematischen Gründen sowie Gründen besserer Lesbarkeit und Anwendungsfreundlichkeit notwendig.

Zu Nummer 10

Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 a.F. sah vor, dass qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats Kunden anhand geeigneter Mittel im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht identifizieren. Neben den in Unterabsatz 2 Buchstaben a bis c genannten Identifizierungsmethoden, konnte die Identität auch durch sonstige Identifizierungsmethoden überprüft werden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit der Anwesenheit bieten. § 11 a.F. diente der Konkretisierung der Identifizierung gemäß Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf nationaler Ebene.

Durch die Verordnung (EU) 2024/1183 wurde Artikel 24 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 neu gefasst. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 überprüft der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats oder einer qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigung die Identität und gegebenenfalls spezifische Attribute der natürlichen oder juristischen Person, der das qualifizierte Zertifikat oder die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt werden soll. Die

Überprüfung der Identität nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird anhand geeigneter Mittel vom qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter entweder unmittelbar oder über einen Dritten auf der Grundlage einer der in Artikel 24 Absatz 1a Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 folgenden Methoden oder – sofern erforderlich – einer Kombination der Methoden im Einklang mit den in Artikel 24 Absatz 1c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannten Durchführungsrechtsakten durchgeführt.

Eine Identifizierung durch sonstige Identifizierungsmethoden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der Anwesenheit bieten, ist nicht mehr vorgesehen, so dass insoweit kein nationaler Regelungsspielraum verbleibt.

Zu Nummer 11

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 12

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen. Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 dient zudem der Anpassung der zitierten Norm an die in den jeweiligen Vorschriften des VDG vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 13

Zur Begründung der Anpassung der Überschrift wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 14

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen. Die Änderungen in Absatz 2 dient zudem der Anpassung der zitierten Normen an die in den jeweiligen Vorschriften des VDG vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 15

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 etabliert mit den elektronischen Attributsbescheinigungen ein unionsweit einheitliches Format für fälschungsgeschützte, interoperable Nachweise.

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 regeln die Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen durch Vertrauensdiensteanbieter und öffentliche Stellen. Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden, sind z.B. verpflichtet die Anforderungen aus Artikel 45f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen und die Liste der Referenzstandards und Spezifikationen in Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 zu berücksichtigen. Anbieter qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen und Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden, verfügen zudem gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 über schriftliche und öffentlich zugängliche Konzepte für die Verwaltung des Gültigkeits- oder Widerrufsstatus.

Die Kommission erstellt, führt und veröffentlicht eine Liste der Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

gemäß Artikel 45f Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 46 mit. Die Zuständigkeit für die Mitteilungen der öffentlichen Stellen wurde der Bundesnetzagentur zugeordnet (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 6 n.F.). Die Kommission richtet zudem einen Attributskatalog ein und veröffentlicht diesen. Sie richtet ferner ein sicheres System ein, über das die Aufnahme von Attributen in den Attributskatalog oder deren Änderung beantragt werden kann. Die Mitgliedstaaten beantragen die Aufnahme der in Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufgeführten Attribute in den Attributskatalog, soweit diese Attribute auf authentischen Quellen beruhen, damit diese von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern überprüft werden können. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Aufnahme von nicht in Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufgeführten Attributen in den Attributskatalog beantragen, soweit diese Attribute auf authentischen Quellen des öffentlichen Sektors beruhen. Die Zuständigkeit für die Mitteilungen bezüglich der Aufnahme oder der Änderung von Eintragungen in den Katalog der Attribute gemäß Artikel 45e Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569, sofern Attribute aus authentischen Quellen des öffentlichen Sektors stammen, wurde der Bundesnetzagentur zugeordnet (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 5 n.F.). Private Einrichtungen, die als primäre Quelle für diese Informationen gelten oder im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht – einschließlich der Verwaltungspraxis – als authentisch anerkannt werden, beantragen selbständig die Aufnahme von nicht in Anhang VI aufgeführten Attributen in den Attributskatalog, soweit die beantragende Einrichtung für diese Attribute zuständig ist. Die Kommission richtet ferner einen Katalog der Attributsbescheinigungsregelungen ein und veröffentlicht diesen. Sie richtet ferner ein sicheres System ein, über das die Aufnahme von Attributsbescheinigungsregelungen in den Katalog der Attributsbescheinigungsregelungen oder deren Änderung bei der Kommission beantragt werden kann. Die Inhaber einer Attributsbescheinigungsregelung können eigenständig die Hinzufügung von Regelungen zum Katalog bei der Kommission beantragen.

Um die Wirksamkeit der Überprüfung von Attributen anhand authentischer Quellen durch qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen, auch über benannte Vermittler, die Diensteanbietern indirekte Überprüfungsmechanismen zur Verfügung stellen, sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten innerhalb der in Artikel 45e Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Frist Mechanismen einrichten, die es qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern, die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen, ermöglichen, die Überprüfung von Attributen zu beantragen (Verifizierungsmechanismus). Mithilfe der Mechanismen sollten qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen, bestimmen können, welche Attribute auf welche Weise überprüft werden können. Diese Mechanismen sollten Einzelheiten über Zugangspunkte und Dienstprotokolle zur Überprüfung der Gültigkeit und Richtigkeit der Attribute enthalten, und es sollte die Möglichkeit erwogen werden, auf nationaler Ebene eine zentrale Überprüfungsstelle anzubieten. Da die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 direkt und ohne nationale Umsetzungsakte unmittelbare Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten entfaltet und keine zentrale bundeseinheitliche Überprüfungsstelle geregelt ist, trifft die Verpflichtung einen Verifizierungsmechanismus einzurichten die jeweilige für die jeweilige authentische Quelle zuständige öffentlichen Stelle.

Teil 4 enthält vor diesem Hintergrund Regelungen im Zusammenhang mit der Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen durch zuständige öffentliche Stellen oder in deren Namen. Ziel ist es, die Rechtsklarheit und Einheitlichkeit bei der Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sicherzustellen.

Zu Nummer 16

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 17

Zur Begründung der Anpassung der Überschrift wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 18

Die Vorgaben zu Beendigungsplänen in § 16 a.F. sollen aufgehoben und die bisher von der BNetzA gemäß § 16 Absatz 5 a.F. bereitzustellende Vertrauensinfrastruktur zur dauerhaften Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Zertifikate und qualifizierter elektronischer Zeitstempel von Vertrauensdiensteanbietern zukünftig nicht mehr für eine automatische jederzeitige Sperrauskunft genutzt werden können. Die Fortführung der Vertrauensinfrastruktur kann im Vergleich zum praktischen Nutzen nur mit unverhältnismäßigen Kosten sichergestellt werden. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 haben qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für den Fall einer Einstellung ihrer Dienste „einen fortlaufend zu aktualisierenden Beendigungsplan“ aufzustellen. Diesen haben die Aufsichtsstellen nach Artikel 46b Absatz 4 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu überprüfen. § 16 a.F. diente der Konkretisierung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und sollte für den Fall des Ausfalls eines Anbieters die dauerhafte Prüfbarkeit von Diensten sicherstellen. Die Art und Weise der Sicherstellung der Kontinuität der Dienste im Rahmen von Beendigungsplänen soll zukünftig stärker vom Markt auf der Grundlage anerkannter Standards reguliert werden. Durch die Revision der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wurden mit dem neu eingeführten Vertrauensdienststyp des Archivierungsdienstes neben dem Dienststyp des Bewahrungsdienstes zudem weitere Möglichkeiten zur Sicherung der Kontinuität eines Dienstes geschaffen. Gegenüber dem Sachstand zur Einführung des VDG hat sich mittlerweile ein Markt von Anbietern etabliert, der sich an EU-weiten Marktstandards orientiert. Die Marktstandards regeln die Vorsorge für eine Dienstkontinuität hinreichend. Wettbewerbsnachteile aufgrund der Anwendbarkeit nationaler Sonderregelungen sollen zudem vermieden werden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit zur Anpassung von Beendigungsplänen sowie der Tatbestandsvoraussetzungen eines weiterhin bestehenden Auskunftsanspruchs hinsichtlich des Altbestandes an Daten und Informationen wird auf die Ausführungen zu den Übergangsvorschriften verwiesen (vgl. Begründung zu Nummer 24).

Zu Nummer 19

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 20

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Die auf Grundlage des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) (Signaturgesetz), das durch das Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) abgelöst worden ist, erteilten Produktbescheinigungen für Produkte, die von Stellen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Signaturgesetzes in Verbindung mit § 18 des Signaturgesetzes anerkannt wurden, sind ausgelaufen. Absatz 3 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 21

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 22

§ 18 a.F. ist zu streichen. Die Anforderungen an qualifizierte Dienste für elektronische Einschreiben haben sich durch die Novellierung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geändert. Durch die Fortentwicklung der EU-Standards und einer faktischen Einstellung der DE-Mail Dienste ist eine Kohärenz der Anforderungen an diese Dienste mit den EU-Marktstandards nicht mehr gewährleistet. Wirtschaftliche Vorteile durch eine Beschränkung der Konformitätsbewertung eines Anbieters auf Übereinstimmung mit den Vorgaben für DE-Mail Anbieter und eine Übertragung der Ergebnisse bei der Konformitätsbewertung als Vertrauensdienst sind nicht mehr vorhanden.

Mit § 15 n.F. wird eine zentrale Anlaufstelle für öffentliche Stellen geschaffen, die elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausstellen. Durch Auskunft und die Vermittlung von Kontakten zu anderen Behörden sollen öffentliche Stellen bei der Rechtskonformen Ausstellung entsprechender Attributsbescheinigungen unterstützt und die Ausstellung gefördert werden.

Die Anforderungen an elektronische Attributsbescheinigungen, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt werden, ergeben sich aus Artikel 45f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 45f Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit. Diese Mitteilung umfasst einen von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten Konformitätsbewertungsbericht, in dem bestätigt wird, dass die Anforderungen der Absätze 1, 2 und 6 des Artikels 45f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfüllt sind. Im Gegensatz zu qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern, die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen, und gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens alle 24 Monate auf eigene Kosten von einer Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden müssen, ist es bei öffentlichen Stellen, die elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausstellen, jedoch Sache der Mitgliedstaaten, wie sie sicherstellen, dass die öffentlichen Stellen die Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf Dauer erfüllen. Da die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 direkt und ohne nationale Umsetzungsakte unmittelbare Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten entfaltet und die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für öffentliche Stellen, die Attributsbescheinigungen im Sinne von Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausstellen, keine zentrale Aufsichtsbehörde vorsieht, trifft die Verpflichtung zur dauerhaften Einhaltung der Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die ausstellende Behörde bzw. die die Rechts- und Fachaufsicht ausübende Behörde.

Absatz 2 verpflichtet die Anlaufstelle, niedrigschwellige und aktuelle Informationen auf ihrer Internetseite bereitzustellen (z.B. Leitfäden, Checklisten, Hinweise zu Verfahren), um die praktische Umsetzung zu erleichtern und Rechtssicherheit zu fördern.

Zu Nummer 23

Zur Begründung der Anpassung der Überschrift wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 24

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Buchstabe a

Die Änderungen der Nummerierung, die Ergänzung des Wortes „oder“ in Nummer 1 sowie die Aufhebung von Nummer 3 und 4 a.F. beruhen auf der Aufhebung von § 16 VDG a.F. sowie weiterer Vorschriften des VDG. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung von § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 VDG a.F. ist erforderlich, da der darin in Bezug genommene Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gemäß Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022), auch als „NIS-2-Richtlinie“ bekannt, mit Wirkung vom 18. Oktober 2024 gestrichen wurde.

Die Mitgliedstaaten legen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 fest. Durch die Nummern 1 und 2 VDG n.F. werden die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 für Vertrauensdiensteanbieter neu eingeführten Pflichten in Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 20 Absatz 1a und Artikel 24 Absatz 2 Doppelbuchstabe fb der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bußgeldbewährt ausgestaltet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Anpassung, die aufgrund der Änderung von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Aufhebung von § 15 a.F. sowie weiterer am VDG erfolgter Änderungen notwendig sind. Zur Begründung wird ergänzend auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der Verweis in den Nummern 6 und 7 auf die VDV wurde gestrichen, da durch die VDV keine Konkretisierung der jeweiligen Tatbestände erfolgt.

Durch die Ergänzung von „Doppelbuchstabe fa oder Buchstabe g“ werden die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 für Vertrauensdiensteanbieter neu eingeführten Pflichten in Artikel 24 Absatz 2 Doppelbuchstabe fa oder Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bußgeldbewährt ausgestaltet.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es wird auf die Begründung zu Doppelbuchstabe ee verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Ergänzung des Tatbestandes in Nummer 8 erfolgt aufgrund der Änderung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Aus Gründen der Bestimmtheit ist die Aufbewahrungsdauer zu regeln. Diese Angabe ist verwaltungsrechtlich nicht festgelegt, wird jedoch zwingend für eine Bußgeldbewehrung benötigt.

Zu Doppelbuchstabe hh

Durch die Ergänzung von „auch in Verbindung mit Absatz 4a“ werden die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 für Vertrauensdiensteanbieter neu eingeführten Pflichten in Artikel 24 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bußgeldbewährt ausgestaltet.

Zu Doppelbuchstabe ii

Aufgrund neu entstandener Vertrauensdienste (z.B. der elektronischen Attributsbescheinigung) sowie der Einführung der europäischen Brieftasche ist die Bedeutung eines reibungslosen Ablaufs des Widerrufsprozesses gestiegen, so dass die Verpflichtungen aus Artikel 24 Absatz 4 ebenfalls bußgeldbewährt ausgestaltet wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Zu Nummer 25

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Aufgrund der Änderung in § 7 Absatz 2, der Streichung von § 16 a.F. sowie der Änderung von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sind § 20 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 5 a.F. zu streichen. Die Weiteren Änderungen in Absatz 2 a.F. sind redaktioneller Natur und beruhen auf Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Zu Nummer 26

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

§ 21 Satz 3 hat sich aufgrund Zeitablaufes erledigt und ist zu streichen. Die Ergänzungen von Absatz 2 und 3 in § 18 n.F. erfolgen vor dem Hintergrund der Aufhebung von § 16 a.F. Vertrauensdiensteanbieter wird eine Übergangsfrist für die Anpassung der Beendigungspläne an die neue Rechtslage gewährt. Zudem wird mit Blick auf die bisher bestehende Vertrauensinfrastruktur nach § 16 Absatz 5 a.F. ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Altdaten geregelt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zu Vertrauensdiensten)

Zu Nummer 1

Die Änderungen erfolgen aufgrund der im VDG vorgenommen Änderungen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen erfolgen aufgrund der im VDG vorgenommen Änderungen.

Zu Nummer 3

Zur Identifizierung bei der Ausgabe qualifizierter Zertifikate oder zugehöriger Attribute sowie der Vorsorge für den Fall einer Betriebseinstellung sind die EU-Marktstandards mittlerweile hinreichend gestaltet. Zusätzliche oder abweichende Anforderungen stellen daher eine Belastung für deutsche Vertrauensdiensteanbieter dar und sind dem Ziel einer harmonisierten Ausgestaltung der Vertrauensdienste in der EU abträglich.

Zu Nummer 4

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5

Zur Begründung der neuen Nummerierung wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation)

Durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 und den hierzu gefassten Verwaltungsvereinbarungen sind die Zuständigkeiten für Digital- und Datenpolitik und digitale Infrastrukturen vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) auf das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) übergegangen. Gemäß § 22 Absatz 4 Bundesgebührengesetz erlassen die Bundesministerien eine Besondere Gebührenverordnung für ihren Zuständigkeitsbereich.

Durch die Überleitung der bisherigen federführenden Zuständigkeiten für die Sachmaterie vom BMV auf das BMDS werden die Anpassungen zeitnah vollzogen und für die Gebührenschuldner besteht frühzeitig eine Rechtsklarheit über die für Gebührenfestsetzung anzuwendende Rechtsnorm.

Außerdem entfällt durch die Überleitung eine gesonderte Aufhebung der BMDVTKBGebV. In der zurückliegenden Legislaturperiode hat das Herauslösen der Gebührenregelungen aus der „BNetzABGebV“ erheblichen Umsetzungsbedarf erzeugt, da neben den unmittelbar erforderlichen Anpassungen durch die umfangreiche Änderung des Telekommunikationsgesetzes auch ein Transfer der übrigen Gebührentatbestände notwendig war. Bei den übrigen Gebührentatbeständen musste zusätzlich darauf geachtet werden, dass die Aufhebung in der BNetzABGebV nicht die Rechtskraft von schwebenden Gebührenfestsetzungsbescheiden (d.h. noch mit Rechtsmittel wie Widerspruch oder Klage anfechtbaren Festsetzungsbescheiden) untergrub.

Mit dem Artikel wird eine rechtssichere und verwaltungsvereinfachende Methode zur Überleitung der gebührenrechtlichen Norm erreicht.

Zu Nummer 1

Anpassung der Zuständigkeit für die Besondere Gebührenverordnung gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 2

Anpassung der Zuständigkeit für die Besondere Gebührenverordnung gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der zitierten Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neuen Ressortbezeichnungen.

Zu Nummer 5

Durch die Verweisung auf die BNetzABGebV in § 5 Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Kosten für die besonderen Sachmittel der Bundesnetzagentur (BNetzA) durch das federführend zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) berechnet werden. Die BNetzA ist eine nachgeordnete Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWE und wird auch haushaltsrechtlich in dessen Einzelplan geführt. Die Sachmittel werden überwiegend in Bereichen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt eingesetzt. Diese Rechtsgrundlagen liegen weiterhin in der Zuständigkeit des BMWE. Außerdem wird damit eine Anpassung der Sachkostensätze vereinheitlicht, da nicht zwei unterschiedliche Verordnungen koordiniert und angepasst werden müssen. Ein Auseinanderfallen der Sachkostensätze könnte in verwaltungsgerichtlichen Anfechtungen zu argumentativen Schwierigkeiten führen, die den Bestand der Sachkostensätze und den darauf beruhenden Gebührenfestsetzungen stark gefährden würde.

Zu Nummer 6

[Die Änderungen dienen der Aktualisierung der zitierten Rechtsvorschriften der Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014.](#)

Zu Artikel 6 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

§ 12 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) regelt die Nutzung des sog. eID-Verfahrens mittels eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes als ein zulässiges Verfahren zur Überprüfung der Angaben zum Zweck der geldwäscherechtlichen Identifizierung einer Person.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 haben die Verpflichteten bei einer Überprüfung durch Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes das Recht und die Pflicht, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden.

Für Dokumentationszwecke regelt § 8 Absatz 2 Satz 6 GwG bei der Nutzung dieses Verfahrens die Aufzeichnung des dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens sowie der Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt, anstelle der sonst erforderlichen Art, Nummer und der Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat.

Das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen ist gemäß § 2 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes eine Zeichenfolge, die im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises oder eines mobilen Endgeräts berechnet wird und der Wiedererkennung des Ausweisdokumentes durch den Diensteanbieter, für den es errechnet wurde, dient. Für andere verarbeitende Stellen als den Diensteanbieter erfüllt das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen keinen weitergehenden Zweck außer der Dokumentation, dass ein eID-Verfahren eingesetzt wurde. Diese Tatsache ist von dem Verpflichteten aber ohnehin nach

§ 8 Absatz 2 Satz 2 und Satz 6 GwG aufzuzeichnen, und zwar bisher zusätzlich zu der Aufzeichnung des daten- und kartenspezifischen Kennzeichens.

Mit der am 24. Mai 2024 in Kraft getretenen Novellierung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird die Einführung einer europäischen Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) geregelt, die Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen eine sichere Identifizierung online und offline sowie die Nutzung von Authentifizierungsdiensten in der gesamten EU ermöglichen soll.

Eine solche EUDI-Wallet soll grundsätzlich auch für die Eröffnung von Bankkonten innerhalb der Europäischen Union genutzt werden können. Dafür ist eine IT-technische Vereinheitlichung erforderlich, die bedingt, dass mitgliedstaatspezifische Erfordernisse darauf überprüft werden, ob sie tatsächlich unerlässlich sind. Diese Überprüfung hat ergeben, dass auf das Erfordernis der Aufzeichnung des dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens bei geldwäscherechtlichen Identifizierungsvorgängen verzichtet werden kann. Das ändert nichts am weiter bestehenden Erfordernis in § 8 Absatz 2 Satz 2 und 6 GwG, dass dokumentiert wird, dass die geldwäscherechtliche Identifizierung mittels eines elektronischen Identitätsnachweises durchgeführt wurde.

Zu Artikel 7 (Änderung des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes)

Im Anwendungsbereich des § 7 soll entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausdrücklich die Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel (einschließlich der europäischen Briefftasche) geschaffen werden, sofern diese auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Die Änderung in § 10 Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund der Änderungen im VDG (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Im Interesse der zeitgerechten Bereitstellung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität tritt das Gesetz schnellstmöglich, am Tag nach der Verkündung, in Kraft.

Eckpunkte zum Digitale Identitätengesetz (DIdG)

Hintergrund

Das Digitale Identitätengesetz ermöglicht die unionsrechtlich bis 24.12.2026 vorgegebene Bereitstellung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität, der EUDI-Wallet.

Die freiwillig nutzbare EUDI-Wallet bringt Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen grundlegende Vorteile im elektronischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr: Neben einer europaweit verwendbaren digitalen Identität zählen hierzu elektronische Signatur- und Siegelfunktionen sowie der Einsatz von elektronischen Nachweisen. Die EUDI-Wallet erlaubt so den Zugang zu privaten und öffentlichen Diensten mit wesentlichen Vereinfachungen auf hohem Sicherheitsniveau. Das ist von echtem Mehrwert für den Wirtschaftsstandort Deutschland und für den Binnenmarkt in Europa.

Hierfür trifft das Digitale Identitätengesetz die notwendigen Ergänzungsregelungen zum unmittelbar geltenden Unionsrecht und schafft so ein einheitliches Regelungsgefüge für die EUDI-Wallet in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem führt das Digitale Identitätengesetz europäische Neuerungen zu den Vertrauensdiensten in das nationale Recht ein.

Kerninhalte

- Das Digitale Identitätengesetz ist notwendig für die unionsrechtlich vorgegebene EUDI-Wallet. Die EUDI-Wallet vereint erstmalig und europaweit verwendbar elektronisches Identifizieren, Siegeln/Signieren und Nachweise auf hohem Sicherheitsniveau.
- Das Digitale Identitätengesetz verteilt unionsrechtlich den Mitgliedstaaten zugewiesene Aufgaben mittels Zuständigkeiten auf konkrete Behörden (Art. 1 § 2).
- Für die unionsrechtlich vorgegebenen drei Arten einer Bereitstellung der EUDI-Wallet – staatlich, im staatlichen Auftrag und privat mit Anerkennung – werden Möglichkeiten und Verfahren geregelt (§§ 3-7).
- Für Maßnahmen im laufenden Betrieb werden Grundlagen geschaffen, insbesondere zur Gültigkeit von EUDI-Wallets, zur Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten (PID) und zur Registrierung sogenannter vertrauender Beteiligter, die die EUDI-Wallet akzeptieren, sowie zur behördlichen Aufsicht (§§ 8-11, 13, 14).
- Maßnahmen zur Herstellung einer Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS werden ermöglicht (§ 12).
- Die Akzeptanz der EUDI-Wallet wird geregelt, auch für rein inländische Anwendungsfälle sowie Fälle, in denen bislang die eID eingesetzt werden kann (§ 15).
- Nachweise von Bundesbehörden werden auf Wunsch Wallet-kompatibel ausgestellt und ersetzen in entsprechenden Verwaltungsverfahren die Schriftform (§ 16).
- Zahlungs- und Zugangsberechtigungsverfahren werden für Brieffaschenanbieter ermöglicht, damit das Portemonnaie in Zukunft zu Hause bleiben kann (§§ 17, 18).
- Mit Verordnungsermächtigungen kann auf die zukünftige Entwicklung reagiert werden, etwa mit Akzeptanzpflichten für private Dienste oder mit der Festlegung weiterer zulässiger Identifizierungsmittel (§ 20).
- Eine Experimentierklausel erlaubt vielgestaltige Erprobungen zur Weiterentwicklung von Technik und Recht, etwa zur Automatisierung mit Künstlicher Intelligenz (KI) oder für neue, niedrighschwellige Methoden beim Onboarding zur EUDI-Wallet (§ 21).
- eID und EUDI-Wallet können unmittelbar für die Inanspruchnahme von OZG-Leistungen genutzt werden, auch ohne freiwilliges OZG-Nutzerkonto (Art. 2).
- EU-Neuerungen zu Vertrauensdiensten werden national berücksichtigt (Art. 3 ff.).

Regelungsüberblick

Art. 1 § 1	Anwendungsbereich	Gesetz regelt EUDI-Wallets, auch mit teilweiser Funktion
§ 2	Zuständigkeiten	Zuständige Behörden, Beleihung, Aufsicht
<hr/>		
§ 3	Bereitstellungsart	Wahl unter drei Arten: staatlich, staatlicher Auftrag, privat
§ 4	Staatliche Bereitstellung	Maßnahmen bei unmittelbar staatlicher Bereitstellung
§ 5	Staatlicher Auftrag	Vergabe bei staatlichem Auftrag zur Bereitstellung
§ 6	Anerkennung	Antrag auf Anerkennung bei privater Bereitstellung
§ 7	Informationswebseite	Webseite zu allen bereitgestellten EUDI-Wallets
<hr/>		
§ 8	Gültigkeit	Insb. Ausstellung und Widerruf von EUDI-Wallets
§ 9	PID	Insb. Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten
§ 10	Vertrauende Beteiligte	Registrierung, um EUDI-Wallets zu akzeptieren
§ 11	Unterrichtung	Informationspflichten namentlich gegenüber der EU
§ 12	Interoperabilität	Mögliche Schnittstellen zu OZG-Nutzerkonten, NOOTS
§ 13	Aufsicht	Behördliche Aufsicht über EUDI-Wallets
§ 14	Sonstige Maßnahmen	Erforderliche Maßnahmen, die nicht sonst geregelt sind
<hr/>		
§ 15	Identifizierung	Akzeptanz von EUDI-Wallets zur Identifizierung
§ 16	Nachweise	Wallet-kompatible Nachweise und Schriftformersatz
§ 17	Zahlungsmittel	Möglichkeit der Einbindung von Zahlungsmitteln
§ 18	Zugangsberechtigungen	Möglichkeit der Einbindung von Zugangsberechtigungen
§ 19	Datenschutznachweise	Datenschutzrechtliche Dokumentation nach DSGVO
§ 20	Verordnungsermächtigung	RVO-E. etwa zu Akzeptanzpflichten, Technik, Funktionen
§ 21	Experimentierklausel	Erprobungen etwa zu Automatisierung, (KI), Onboarding
<hr/>		
Art. 2	OZG, eID und EUDI-Wallet	Verwendung von eID und EUDI-Wallet ohne Nutzerkonto

Einheitliches Regelungsgefüge

Unionsrecht

gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten

Nationales Recht

gilt in der Bundesrepublik Deutschland

Verordnung (EU)
Nr. 910/2014

Durchführungs-
rechtsakte
auf Grund von
Verordnung (EU)
Nr. 910/2014

Nationales Gesetz
EBDIG

Verordnungen
auf Grund von
EBDIG

Einheitliche Rechtssätze aus mehreren Rechtsgrundlagen

Konsequenz:

Die Rechtsanwendung verlangt die einheitliche Betrachtung aller anwendbaren Rechtsquellen.

Beispiel: Registrierung vertrauender Beteiligter

Vorgabe:
Registrierung erforderlich

Vorgabe:
Registrierung nur mit
korrekten Angaben

Vorgabe:
Registrierung nimmt national
zuständige Behörde vor

Vorgabe:
Automatisierung im
behörlichen Verfahren

Regelungsschwerpunkte

Zuständigkeiten

von nationalen Behörden
(Art. 1 § 2)

Bereitstellung

von EUDI-Wallets in drei
Varianten staatlich, im
staatlichen Auftrag und privat
mit Anerkennung
(§§ 3 bis 7)

Betriebsbezogene Maßnahmen

etwa Ausstellung,
Personenidentifizierungs-
daten, Registrierung, Aufsicht
(§§ 8 bis 11, 13, 14)

Interoperabilität

mit OZG-Nutzerkonten und
NOOTS
(§ 12)

Identifizierung

mit der EUDI-Wallet
(§ 15)

Nachweise

in und für die EUDI-Wallet
(§ 16)

Zahlungsmittel, Zugangsberechtigung

als mögliche
Zusatzfunktionen
(§§ 17 und 18)

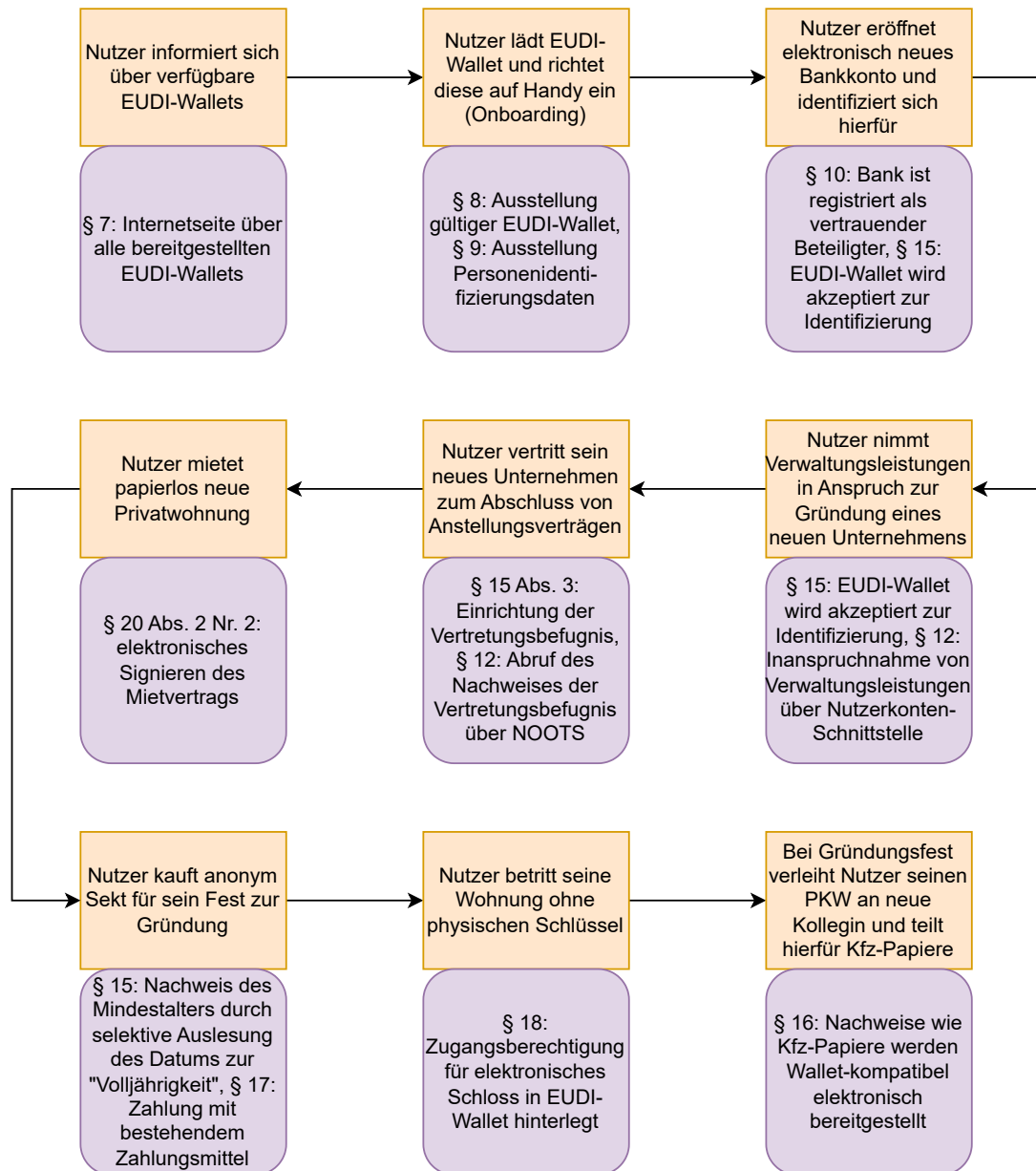
RVO-Ermächtigung, Experimentierklausel

etwa für technische
Einzelheiten, Onboarding
(§§ 20, 21)

OZG-Änderung

Verwendung von eID und
EUDI-Wallet ohne
Nutzerkonto
(Art. 2)

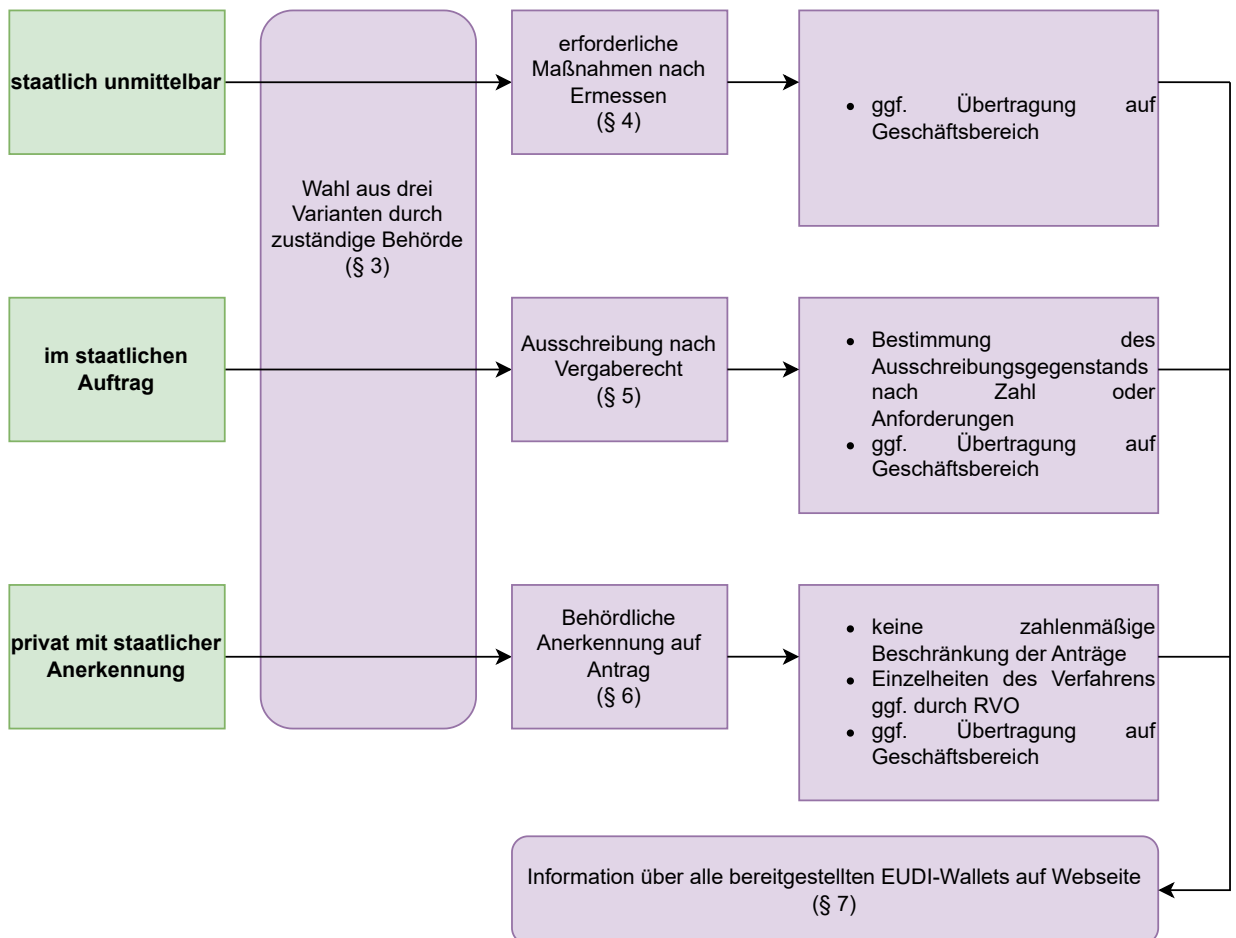
Beispiel einer zukünftigen Nutzerreise



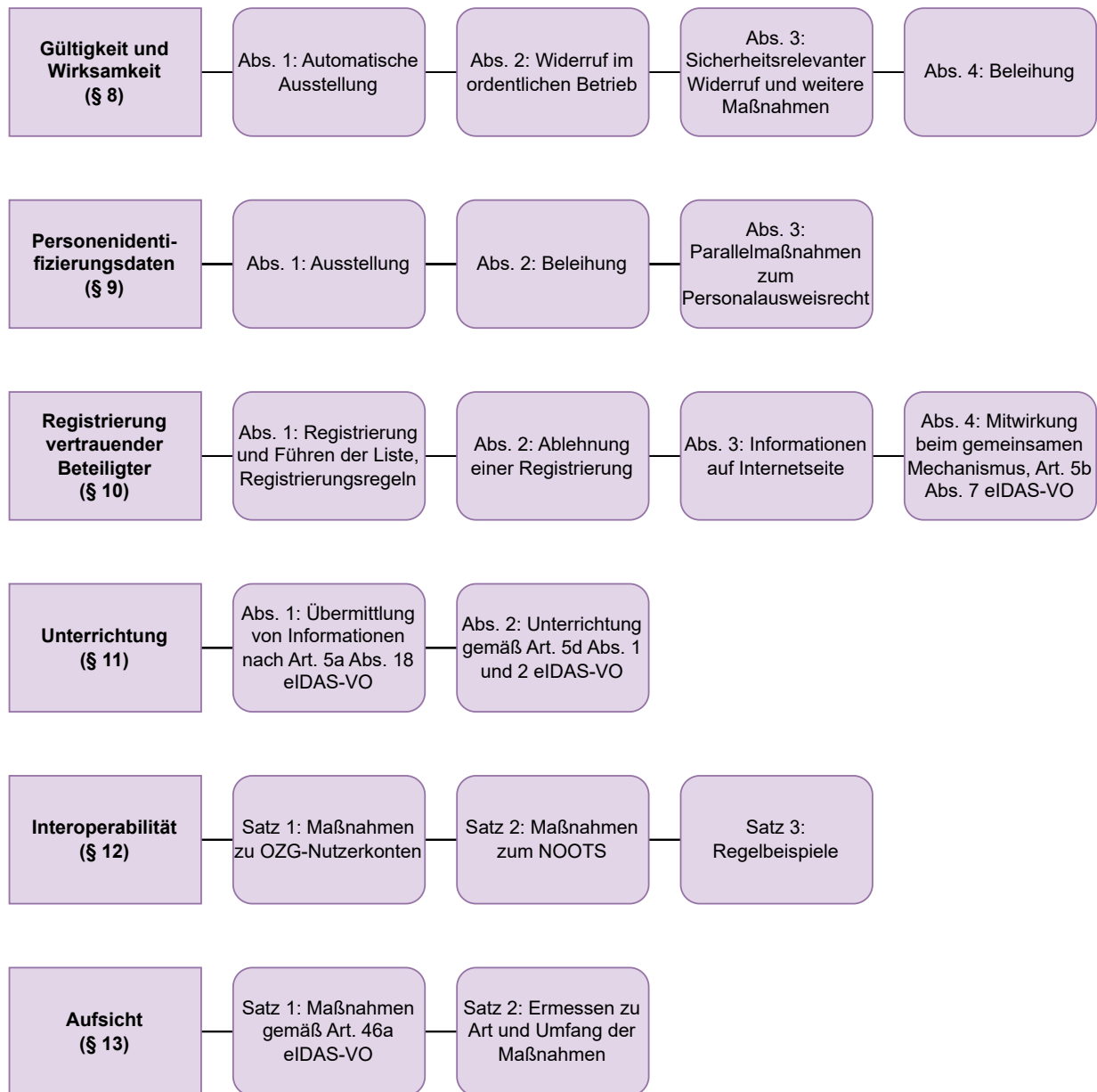
Bereitstellung von EUDI-Wallets

nach Unionsrecht vorgegebene drei Varianten zur Wahl durch die Mitgliedstaaten

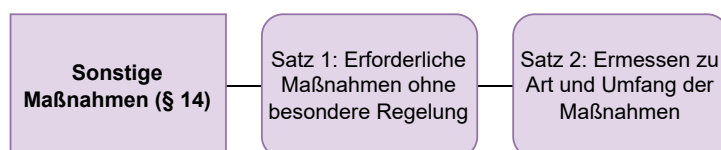
nationale Ausgestaltung



Betriebsbezogene Maßnahmen



Sonstige Maßnahmen



Verwendung

